

Der Wormsgau

ZEITSCHRIFT DES ALTERTUMSVEREINS, DER DIREKTION DER STÄDT. SAMMLUNGEN
DER DIREKTION DER STADTBIBLIOTHEK UND DES STADTARCHIVS ZU WORMS

ERSTER BAND

JULI 1929

HEFT 7

Das Wormser Zunftwesen im 18. Jahrhundert

Von Heinz Fischer

Einleitung

I. Die Verfassung der freien Stadt Worms

Die Verfassung der freien Stadt Worms¹⁾ war in der „Rachtung“²⁾ von 1526 festgelegt worden und blieb auch zur Zeit unserer Betrachtung, dem 18. Jahrhundert, unverändert bestehen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es zu einer Auflehnung der Bürgerschaft gegen den Bischof von Worms gekommen. Der Rat wollte eine Beeinflussung der Verwaltung von Seiten der Geistlichkeit nicht anerkennen und glaubte seine völlige Unabhängigkeit durchzusetzen; aber die Macht des Klerus behielt die Oberhand und Worms fiel von 1501 bis 1508 in Acht und Bann. Die neu angebahnten Verhandlungen beider Parteien unter dem Vorsitz des Kurfürsten von der Pfalz führten zu dem Vertrag von 1519, der „Pfalzgrafenrachtung“, die kurz folgendes festlegte:

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wird anerkannt, jedoch schwören Bürgermeister und Rat im Namen der Gemeinde, daß sie dem Bischof als ihrem Herrn treu gesinnt sind und ihn jederzeit schützen.

„Der Rat soll fortan aus 36 Personen bestehen und zwar aus 6 Rittern, 12 Geschlechtern und 18 aus den Zünften. Der Bischof soll 12 seiner adligen Lehensleute nach Worms verordnen, die frei von allen bürgerlichen Beschwerden, als Steuer, Reisen, Schatzung sind, und aus diesen ernennt er 6 in den Rat. Die Geschlechter werden zur Hälfte von ihren Genossen gewählt, und zur anderen Hälfte vom Bischof, den Rittern und den 6 ersten Geschlechtern. Was die Wahl der Zünftigen betrifft, so schlägt jede Zunft 2 Mann vor, aus denen der Bischof einen ernennt, ferner schlagen sie ihm noch 2 Mann vor, aus welchen er den Ratsmann kauft. Alljährlich scheidet 2 Ritter, 4 Geschlechter und 6 Handwerker aus, die durch andere ersetzt werden. Der gesamte Rat schlägt dem Bischof alljährlich abwechselnd 2 Ritter und 2 Geschlechter vor, aus denen er einen Stättmeister, und 2 Zünftige, aus denen er einen Bürgermeister erwählt. Das Gericht wird durch die 12 alljährlich ausscheidenden Ratsherren gebildet.“³⁾

Die zahlreiche Besetzung des Rates und der jährliche Wechsel der Ratspersonen war für die Verwaltung der Stadt ein Nachteil, der sich in unruhigen Zeiten besonders ungünstig auswirken mußte.⁴⁾

Zu dieser Zeit war in Straßburg ein ständiger Rat gebildet worden und nach diesem Muster berief man 1522 – ohne den Bischof zu befragen – ein Dreizehner-Collegium, welches neben dem verfassungsmäßigen Rat das Stadtre Regiment übernehmen sollte.

Dreizehn ehrbare, verständige und erfahrene Bürger sollten unabsetzbar diese Posten lebenslänglich bekleiden und alle Angelegenheiten mit dem Rat gemeinsam beschließen, beraten und vornehmen; bei Todesfall wurde innerhalb eines Monats aus den Reihen der wechselnden Ratsherren ein Nachfolger bestimmt.⁵⁾

¹⁾ Die Stadt gehörte zu den sieben „freien Städten“ Köln, Mainz, Basel, Regensburg, Straßburg, Speyer und Worms, die einst bischöfliche Städte gewesen waren, im 13. Jahrhundert jedoch die geistliche Herrschaft abgestüttelt hatten. Sie wurden später, weil sie etwa die gleichen Rechte wie die Reichsstädte besaßen, „freie Reichsstädte“ genannt. Rudolf von Habsburg erkannte am 3. Dezember 1273 zum ersten Male die Reichsunmittelbarkeit der sieben freien Städte an.

²⁾ Rachtung war der Vertrag zwischen Geistlichkeit und dem Rate, die Verfassung der Stadt betreffend.

³⁾ H. Boos: „Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms.“ Berlin 1901. 4. Bd. S. 150.

⁴⁾ Fehde mit Franz v. Sickingen und Reformation.

⁵⁾ Actenmäßige Geschichts- und Proceß-Erzählung in Sachen Einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms, wider das Dreizehner-Collegium daselbst. 1779. (Anlage 1.)

Die Ereignisse der Reformation – 1521 hatte Kaiser Karl V. den Reichstag nach Worms einberufen, vor welchem sich Luther zu verantworten hatte – erfüllten die Bürgerschaft mit neuer Unruhe und ließen sie gegen die Pfalzgrafenrachtung vorgehen, die man wegen ihrer Undurchführbarkeit nicht mehr anerkennen wollte.

Die langjährigen Streitigkeiten zwischen Bürgern und Bischof endeten schließlich mit dem Vertrag von 1526, der letzten Rachtung, in welcher die Rechte des Bischofs in bezug auf die Stadtverfassung anerkannt wurden.

Das Dreizehner-Collegium wird als beständiger Rat in die Verfassung aufgenommen und durch einen gemeinen oder wechselnden Rat von zwölf Personen ergänzt. Stirbt ein Dreizehner, so schlagen die anderen dem Bischof zwei wechselnde Ratsglieder vor, unter denen der Bischof seine Wahl trifft. Dieser wählt auch unter vierundzwanzig Bürgern, die ihm jährlich von den Dreizehnern vorgeschlagen werden, zwölf zum gemeinen Rat. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt ebenfalls durch den Bischof, dem vom gesamten Rat hierfür zwei abgehende Mitglieder vorgestellt werden. Die Dreizehner ernennen den Stättmeister⁶⁾ selbst, wie sie auch von den zwölf abgehenden Ratsgliedern acht zu Gerichtschöffen bestimmen. Die wechselnden Ratspersonen konnten im dritten Jahre wiedergewählt werden, so daß sie in Wirklichkeit durch wiederholte Rückkehr in den Rat diesem eine gewisse Beständigkeit verliehen.

2. Die Bevölkerung

Schon bei Inkrafttreten der Pfalzgrafenrachtung 1519 waren nicht genügend Ritter und Geschlechter in Worms anfällig, um die ihnen zustehenden Ratsitze einzunehmen,⁷⁾ so daß die Zünfte statt 18 Ratsherren gleich 24 stellten. Das kurz darauf einberufene Dreizehner-Collegium setzte sich wenige Jahre nach seiner Gründung nur aus Zünftigen zusammen.

Ritter waren im 18. Jahrhundert überhaupt nicht mehr in Worms, und die Zahl der wenigen Geschlechter verminderte sich dauernd. Mit ganz wenigen Ausnahmen bestand die Bevölkerung nur aus Zünftigen.

Zahlenmäßige Unterlagen stehen kaum zur Verfügung. Die einzigen Angaben, die Gesamtbevölkerung betreffend, entnehmen wir F. Soldan, nach dessen Schätzung 7588 Seelen im Jahre 1630, „da die Stadt noch in gutem Flor stand“, in Worms wohnten.

Unmittelbar vor dem Brand von 1689 zählte die Stadt:

472 Bürger
66 Witwen
34 vornehme Beifassen
15 Soldaten
35 abgedankte Soldaten
50 gemeine Beifassen und Witwen
100 Juden.

Die Bürgerschaft, wobei die Geistlichkeit nicht mitgerechnet ist, war demnach ungefähr 3000 Seelen stark.⁸⁾

Die Mitgliederzahlen der 17 Wormser Zünfte sind, da alle Zunftakten mit dem Brande vernichtet wurden, ebenfalls nicht mehr festzustellen. Es kann nur eine schematische Gliederung des Handwerks aufgrund der vorhandenen Ordnungen nach 1689 wiedergegeben werden:⁹⁾

I. Metzger-Zunft.

- II. Leinenweber-Zunft:
1. Leinenweber
 2. Wollenweber
 3. Strumpfweber
 4. Schönfärber

⁶⁾ Der Stättmeister führte den Vorsitz im Dreizehner-Collegium, während im wechselnden Rat diese Stelle vom Bürgermeister versehen wurde.

⁷⁾ 1520 waren 12 Geschlechter in Worms.

⁸⁾ F. Soldan: „Die Zerstörung der Stadt Worms 1689“. Worms 1889, S. 52.

⁹⁾ H. Boos, a. a. O. 3. Bd. S. 57.

III. Schilder-Zunft:

1. Buchbinder
2. Knopfmacher
3. Perüquenmacher
4. Barbierer
5. Kammacher
6. Nadler
7. Dreher
8. Glafer
9. Musikanten
10. Tabakspinner
11. Siebmacher
12. Bürstenbinder
13. Schornsteinfeger
14. Maler
15. Bildhauer
16. Seiler
17. Sattler
18. Seifensieder
19. Buchdrucker
20. Orgelmacher
21. Hutmacher

IV. Krämer-Zunft:

1. Engros-Händler
2. Tuch-Händler
3. Spezerei-Händler
4. Eisen-Händler
5. Bauholz-Händler
6. Apotheker

V. Schneider-Zunft.

VI. Bäcker-Zunft:

1. Bäcker
2. Müller
3. Mehlhändler
4. Pastetenbäcker

VII. Küfer-Zunft:

1. Küfer und Bierbrauer
2. Kübler

VIII. Ackerleut-Zunft:

1. Kärcher
2. Hafner (auch Fuhrleute)

IX. Schmiede-Zunft:

1. Huf- und Waffenschmied
2. Kupfer-Schmied
3. Schlosser
4. Büchenschafter
5. Nagelschmied
6. Spengler
7. Uhrmacher
8. Sporer
9. Zeug-Schmied
10. Gürtler
11. Messer-Schmied
12. Gold- und Silberarbeiter
13. Zinngießer
14. Glockengießer

X. Schuhmacher-Zunft.

XI. Loher- oder Rotgerber-Zunft.

XII. Weinschröter-Zunft.

XIII. *Fischer-Zunft (Fischer und Schiffsleute).*

XIV. *Sackträger-Zunft.*

XV. *Wingertsleut-Zunft.*

XVI. *Zimmerleut-Zunft:*

1. Zimmerleute
2. Schreiner
3. Maurer und Steinhauer
4. Leyendecker
5. Weißbinder
6. Pflasterer
7. Ziegler
8. Wagner

XVII. *Kürschner-Zunft:*

1. Kürschner
2. Weißgerber
3. Säckler

3. Der Brand von 1689

In der wirtschaftlichen Entwicklung der freien Stadt Worms, die im frühen Mittelalter eine führende Stellung eingenommen hatte, war zur Zeit der Reformation und Gegenreformation ein Stillstand eingetreten. Hinzukommende innere religiöse Streitigkeiten führten zu einem Niedergang.

Unter den Wirren des 30jährigen Krieges hatte die Stadt, die abwechselnd von schwedischen, kaiserlichen und französischen Truppen besetzt war, besonders zu leiden. Die Kontributionen, Quartier- und Fouragegelder erreichten von 1620–1650 eine Höhe von 2 689 236 fl. 49 Kr.,¹⁰⁾ die Bürgerchaft verarmte, Handel und Gewerbe lagen darnieder.

Im Jahre 1674 fiel Ludwig XIV. in die Pfalz ein. Wenn Worms auch von unmittelbaren kriegerischen Ereignissen verschont blieb, so hatte es doch bis 1679 die Lasten und Erpressungen der Einquartierung zu tragen.

Es waren besonders Erbftreitigkeiten, welche die Franzosen 1688 veranlaßten, von neuem in die Pfalz einzumarschieren und auch von Mannheim, Heidelberg, Speyer und Worms Besitz zu ergreifen. Die Stadt, die sich von den Folgen jahrzehntelanger Kriege nicht mehr erholt hatte, war nicht in der Lage, den französischen Truppen den geringsten Widerstand entgegenzusetzen und mußte sofort kapitulieren.

Vergebens hatte man gehofft, daß die Besatzung die annehmbaren Bedingungen der Kapitulation einhalten werde, allein Worms wurde wie eine eroberte Stadt behandelt, die Einwohner drangsalirt und Plünderungen ausgesetzt.

Als die deutschen Reichsfürsten gemeinsam Frankreich den Krieg erklärten, war Ludwig XIV. gezwungen, das Land zu räumen, wobei die linksrheinischen Gebiete verwüstet wurden.

Während schon im März 1689 Heidelberg und Mannheim in Flammen aufgingen, erklärten die französischen Kommandanten von Speyer und Worms, nur die Befestigungen niederreißen zu wollen, im übrigen aber diese Städte zu schonen, da sie als Reichsstädte nicht auf die kaiserliche Seite getreten seien.

Am 21. Mai gab man indessen dem Rat bekannt, daß auf Befehl des Königs die völlige Zerstörung durchgeführt werden müsse, um den deutschen Truppen keinen brauchbaren Platz zu übergeben. Alle Bittgesuche waren erfolglos und am 31. Mai 1689 wurde die bereits ausgeplünderte Stadt vollkommen eingeebnet.

Einer amtlichen Schätzung zufolge verbrannten 964 Gebäude. Der erlittene Schaden wurde mit 3 009 020 Reichstalern angegeben, von denen 1 161 020 Reichstaler auf den Magistrat und 1 848 000 Reichstaler auf die Bürgerchaft entfielen.¹¹⁾

¹⁰⁾ H. Boos, a. a. O. 4. Bd. S. 720–722: Zusammenstellung nach den Akten des Stadtarchivs Bd. 19.

¹¹⁾ Bd. 377 des Wormser Stadtarchivs: „Aestimation“.

I. Die ersten Jahre des Wiederaufbaues

I. Die Zünfte nach dem Brande

Der Wiederaufbau der Stadt vollzog sich unter den allergrößten Schwierigkeiten. Der Krieg zwischen dem Reich und Ludwig XIV. tobte noch acht Jahre in dieser Gegend, und erst der Frieden von Rijswijk 1697 brachte dem Lande etwas Ruhe.

Während der Rat keine Möglichkeit zur Rückkehr hatte und sich in Frankfurt a. M. niederließ, war der größte Teil der Bevölkerung zurückgekehrt und versuchte seine Heimstätten wieder aufzurichten. Von den mit wechselndem Erfolg kämpfenden kaiserlichen und französischen Truppen wurden die Einwohner immer wieder ausgepreßt. Marodeure, Gefindel und Bettler überschwemmten Worms und raubten Lebensmitteltransporte, die die benachbarten Städte der hungernden Bevölkerung sandten.

Die Bäcker konnten sich nicht der „Canailen“ und Fremden erwehren, welche ihnen in all dem Elend ihre „Nahrung“ wegnahmen. Sie weigerten sich 1690 einer Verordnung des Rates nachzukommen, wonach die Backöfen sofort wieder aufzubauen seien, weil sie die Öfen nicht schützen konnten, und diese doch nur von dem Gefindel benutzt wurden, das mit gestohlenem Holz das gestohlene Mehl verarbeitete.¹²⁾ Andererseits suchten die Bäcker trotz der Hungersnot jegliche Zufuhr von Lebensmitteln zu unterbinden. So überfielen sie einen Schiffer, der von Frankfurt a. M. eine Ladung Brot nach Worms gebracht hatte, und vernichteten daselbe beim Ausladen.¹³⁾ Die Kurmainzer Soldaten drangen wiederholt in die Hütten der Fischer-Zunft ein und stahlen alle Vorräte.¹⁴⁾

Neben diesen Kriegswirren wurde die Bevölkerung von Seuchen heimgefuht, so daß viele zurückgekehrte Bürger den Kampf aufgaben und ihre Heimat endgültig verließen.

Vom Jahre 1696 an kann man an Hand der Unterlagen eine allmähliche Besserung feststellen.

Aus dem Zunftbuch der Fischer z. B. geht hervor, daß in dieser Zeit die „Gebote“¹⁵⁾ wieder regelmäßig abgehalten wurden und strenge Durchführung fanden. Besondere Disziplinlosigkeiten waren nicht zu erkennen, kleinere Geldstrafen kamen häufig vor und wurden ziemlich pünktlich abgeführt. Auffällig war die große Anzahl von Lehrlingen – nicht nur Meisterföhne – die aufgedungen wurden.¹⁶⁾

Schon im Jahre 1699 arbeiteten die Metzger an der Wiedererrichtung ihres Zunfthauses. Um sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, erhoben sie an Aufnahmegebühren von fremden Ehepaaren 100 fl. und von einem Fremden, der gewillt war in die Zunft einzuheiraten, 50 fl.¹⁷⁾ Mit dem Hausbau folgten 1709 die Bäcker,¹⁸⁾ und im Jahre 1713 die Schuhmacher.¹⁹⁾

Die übrigen Handwerke müssen zu dieser Zeit ihre Häuser auch wieder bezogen haben, obgleich man die genauen Daten nicht mehr feststellen kann, denn im Jahre 1718 baten verschiedene Zünfte, ihre Häuser wegen Überschuldung verkaufen zu dürfen. Die Schneider brachten für 800 fl. nicht mehr die Zinsen auf,²⁰⁾ die Kürschner hatten ebenfalls 600 fl. Schulden,²¹⁾ und die Schilder, die keine Zahlen angaben, konnten ihren Verpflichtungen auch nicht nachkommen.²²⁾ Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Zünfte ihre Häuser verkauften, denn der Rat gab hierzu nur unter der Bedingung seine Einwilligung, daß sofort ein anderes Anwesen erworben wurde.

Ein Zeichen für das Wiedererstehen städtischen Lebens war der Antrag des Wagnerhandwerks, den „Freiheitstag“ 1701 in Worms abhalten zu dürfen, wozu der Rat auch die Erlaubnis erteilte.²³⁾

Wenn ein soweit geregeltes Zunftleben wieder möglich war, so bietet es den Beweis dafür, daß die Bevölkerung trotz aller kriegerischen Wirren die größten Schwierigkeiten des Wiederaufbaues überwunden hatte.

¹²⁾ Bd. 1540. — ¹³⁾ Bd. 1540. — ¹⁴⁾ Bd. 1532 b. — ¹⁵⁾ Gebote waren die Zusammenkünfte der Meister, auf denen die Zunftfragen besprochen und geregelt wurden. — ¹⁶⁾ Bd. 1533. — ¹⁷⁾ Bd. 1550. — ¹⁸⁾ Bd. 1540. — ¹⁹⁾ Bd. 1530. — ²⁰⁾ Bd. 1556. ²¹⁾ Bd. 1538. — ²²⁾ Bd. 1555.

²³⁾ Aus Bd. 1537: Das Wagnerhandwerk war das erste Gewerbe, das schon im 15. Jahrhundert eine größere, mehrere Städte umfassende Organisation geschaffen hatte, den „Bund des Wagnerhandwerks am Unteren Rhein von Hagenau bis Bingen“. Nach einer einheitlichen Ordnung sollte jährlich der Freiheitstag stattfinden, zu welchem Meister und Gefellen sich versammelten. Alle Handwerksfragen wurden hier einheitlich geregelt, Gerichte abgehalten (im 18. Jahrhundert nicht mehr) und mit „Trommeln, Pfeiffen und fliegenden Fahnen“ der Tag festlich gestaltet. Die Freiheitstage wurden in verschiedenen Städten abgehalten, wie Mainz, Ladenburg, Elsaßzabern, Neustadt a. d. H., Dürkheim a. d. H., Bergzabern, Straßburg, Heidelberg, Frankfurt a. M., Offenburg, Lahr, Oppenheim, Alzey, Leiningen, Kaiserslautern, Speyer, Bruchsal, Kreuznach, Landau. Oft bedingten die kriegerischen Verhältnisse ein Ausfallen des Freiheitstages mehrere Jahre hindurch. In Worms hatten die Wagner sich in nachstehenden Jahren versammelt: 1469, 1477, 1489, 1491, 1502, 1506, 1514, 1524, 1550, 1568 und 1615. (Auf den Rückgang der Bedeutung der Stadt weisen vielleicht auch die immer größer werdenden Zeitabstände hin, die zwischen zwei in Worms stattgefundenen Freiheitstagen lagen.)

2. Der Rat in Frankfurt a. M.

Nach dem Brande hatte sich der Rat in seiner Verbannung in Frankfurt a. M. niedergelassen und suchte von dort aus die städtischen Angelegenheiten zu regeln. Ein Bevollmächtigter überwachte in Worms die Durchführung der ersten Verordnungen und führte als Vertreter der Bürgerschaft die Verhandlungen mit den durchziehenden Truppen.

Die wichtigste Frage war die Aufrechterhaltung der Reichsunmittelbarkeit. Oder war es für Worms günstiger, sich einem größeren wirtschaftlichen und politischen Gebilde anzuschließen, das die verarmte Stadt von der Schuldenlast befreite und die Garantie für ein Wiederaufblühen gab? Nach kurzer Zeit erklärte der Rat, daß die alte freie Stadt ungeachtet aller Schicksalschläge in feitheriger Form fortbestehen werde. Man wollte seine Selbständigkeit nicht verlieren und glaubte, aus eigener Kraft die Stadt wieder aufbauen zu können.

Hinzu kamen neue Differenzen mit dem Bischof, der sich bei der Zerstörung nach Mainz geflüchtet hatte. Von dort erließ er eine Flugschrift, in der er die Zuständigkeit in der Verwaltung behandelte und den Rat auszuschalten suchte, mit dem einzigen Bestreben, seine Machtstellung in der neu zu errichtenden Stadt zu vergrößern und diese sich ganz zu unterwerfen. Es genügt die Feststellung, daß mit dem Eintreten der alten geordneten Verhältnisse die feitherige Kompetenzregelung unter Aufrechterhaltung der Rachtung von 1526 zwischen Bischof und Magistrat bestehen blieb.

Eine weitere Aufgabe war die Veranstaltung von Kollekten für den Wiederaufbau. Im Stadtarchiv findet man die Reisebücher von bürgerlichen Abgeordneten, die ganz Deutschland, Teile von England, Schweden, Dänemark, Holland und die Schweiz durchwanderten.²⁴⁾ Die Sammlungen wurden nur zum Bau von Befestigungen, Kirchen und Schulen verwandt und hatten in den einzelnen Jahren nachstehende Ergebnisse:²⁵⁾

1689:	1 268 fl. 42 Kr.
1690:	1 652 fl. 55 Kr.
1691:	4 774 fl. — Kr.
1692:	884 fl. 8 Kr.
1693:	487 fl. 30 Kr.
1694:	300 fl. — Kr.
1695:	1 751 fl. 25 Kr.
1696:	} Belege nicht vorhanden
1697:	
1698:	5 844 fl. 7 Kr.
1699:	4 306 fl. 7 Kr.
1700:	1 666 fl. 15 Kr.

3. Johann Friedrich Seidenbender

Zu der Zeit, da der Rat sich in Frankfurt a. M. aufhielt, schrieb der Dreizehner Johann Friedrich Seidenbender seine „Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms“ nieder, in denen er Richtlinien gab für die Abstellung alteingeriffener Mißbräuche und Verfallerscheinungen, wie sie vor dem Brande geherrscht hatten.

Der allgemeinen Meinung folgend sah er den Grund zum Niedergang der Stadt in der herrschenden Oberflächlichkeit und Ungläubigkeit während der vorhergegangenen Jahrzehnte. Dementsprechend teilte er seine Schrift in drei Teile: den Gottesdienst, gute Polizei und vernünftiges Haushalten. Gestützt auf diese drei Grundpfeiler sollte der Wiederaufbau erfolgen.

Beginnend mit der Religion verlangte er strengste Einhaltung der Gottesdienste und Heiligung des Sonntags.²⁶⁾ Jedweder Handel war an diesem Tage verboten. Metzger und Bäcker durften nicht in offener „Scharn“²⁷⁾ feilhalten, wie auch allen Fremden unterlagt war, in der Stadt ihre Waren anzubieten.²⁸⁾

²⁴⁾ Bd. 372 — 375 und Bd. 378 — 380.

²⁵⁾ Bd. 1252: Protokoll der Rechnstube 1691 — 1697. Bd. 1253: Protokoll der Redienstube 1698.

²⁶⁾ Bd. 1557: Im Jahre 1701 hatte Seidenbender ein Dekret durchgesetzt, wonach die Gebote künftighin Montags nachmittags abgehalten werden sollten, um Entheiligung und Mißbrauch des Sabbats sowie Verfümmis des Gottesdienstes zu vermeiden.

²⁷⁾ Die Lebensmittel wurden nur auf dem Markte in Verkaufständen — den Scharn — feilgeboten; im 18. Jahrhundert waren es ausgebaute Läden in den umliegenden Häusern.

²⁸⁾ Seidenbender: „Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms.“ S. 13.

Er verwarf die Zusammenkünfte der Zunftmeister beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen, was mit Mahlzeiten und Trinkgelagen verbunden war, die oft in „ärgerliche Sachen“ ausarteten.²⁹⁾

Die Bäcker wurden bei Strafe der Konfiskation des Brotes ermahnt, das richtige Gewicht zu backen. Der Mehlhandel sollte kein Monopol darstellen, vielmehr sollte allen Bauern erlaubt sein, zu einer festgesetzten Taxe auf dem Markte zu verkaufen. Die Waren durften den Fremden an den Toren der Stadt nicht abgehandelt werden, sondern sollten auf den Markt kommen und einer „Waren-Tax-Ordnung“ unterworfen sein.³⁰⁾

Er forderte das Heranziehen rechtschaffener auswärtiger Handwerker und neue Manufakturen, ohne die ein Stadtwesen nie zur Blüte gebracht werden könne.³¹⁾ Gleichzeitig wandte er sich auch energisch gegen die Handwerksmißbräuche und verlangte von den Zünften selbst Vorschläge zu deren Beseitigung. Die von ihm angeführten neun Punkte stellten zum großen Teil die gleichen Forderungen auf, wie sie später die RV. von 1731 enthielt.³²⁾

- „1. Daß vor diesem in die gebuhrtsbriefe gesetzt worden, daß er nicht feye eines baders, barbirers, müllers, leinenwebers, schaafhirten, zöllners, pfeiffers, spielleuthe, trommeter und dergleichen handwerckers sohn, weiln solche irraisonable und gehäßige gewohnheit schon a. 1548 v. dem reichstag zu Augspurg und in der policeyordnung Caroli V. c. 37 abgeschaffet worden.
2. Die große uncoften, sonderlich bey denen geschendkten handwerckern abzustellen, weiln einem solchen menschen, den die reyhe offters trifft, fast alles, waß er in einem jahr verdienen kann, so liederlich darauf gehet. (v. R. A. d. a. 1548 c. 36.)
3. Daß, waß ein meister angefangen, der andere nicht außmachen dürfe. Policy-ordn. Caroli V. art. 31.
4. Der underscheid zwischen un- und geschendkten handwerckern solle, soviel ehr- und redlichkeit betrifft, abgethan sein. (Conclus. deren 3 reidis-collegien de a. 1671. Von abstellung der mißbrauche in handwercken art. 7.)
5. Die gefellen sollen gegen die meister kein gesetz machen, noch sie verstellen oder strafen. (Concl. art. 10.)
6. Wen ein sohn, ehe sein vatter meister geworden, gebohren, daß er keines meisters sohn und folglich des handwercks privilegii nicht fähig sein solle. Den er ebenfowohl vor eines meisters-kind zu halten.
7. Wen ein vatter auß der zunfft gestoßen worden, daß der sohn dessen nicht entgelten müssen, so wieder gottes gebott.
8. Die zugeordneten herrn sollen wohl zusehen, daß keine gefährliche correspondenz mit außländischen geflogen werde, dahero
9. nicht erlauben, wie ihnen in ihren articuln und der policey-ordnung auch verboten, keine zusammenkunft ohne sein (ihr) vorwissen und erlaubnuß zu halten, wenigens under sich statuta oder gesetze zu machen, sonderlich die gegen das gemeine beste laufen, und bloß zu ihrem privatnutzen und interesse abzuelen, sondern, wen sie waß der zunfft vortreglich zu sein befinden mögten, E. E. raht solches geziemend vorstellen, zu reiferer uberlegung anheimb geben, und so dan nach befindenden dingen dessen confirmation außbitten sollen.“

Daß vieles nicht gemäß dem Wunsche Seidenbenders in Erfüllung ging, lag in den Verhältnissen, gegen die er selbst ankämpfte. Eine Abstellung der Mißbräuche hat er nie erreicht, sondern mußte sich mit Teilerfolgen zufriedengeben. Ein Vorschlag von ihm, den umständlichen Apparat der städtischen Verwaltung durch eine einfache und billige Organisation zu ersetzen und der kleinen Einwohnerzahl anzupassen, kam leider nie zur Ausführung. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß in diesem Falle die Stimme des Bischofs ausschlaggebend war, der nie eingewilligt hätte, daß die Ratsherren, die er ja zu wählen hatte, ihres Amtes enthoben und durch zwei bezahlte Magistratsbeamte ersetzt werden.

Aber einen anderen Erfolg Seidenbenders kann man anführen. Die reformierte Gemeinde wurde anerkannt und durfte eine eigene Kirche bauen, was sich für die Stadt in verstärktem Bevölkerungszugang vorteilhaft auswirkte.

Überall stößt man beim Wiederaufbau der Stadt auf den Einfluß und das Wirken Seidenbenders. Ihm war es zu danken, daß in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Kirchen, Schulen und Gymnasium neu erstanden und daß Zucht und Ordnung trotz dauernder Kriegswirren bald wieder zu einem geordneten städtischen Leben führten.

Der Wiederaufbau des Zunftwesens wird später in Verbindung mit den Mißbräuchen und den Verfallerscheinungen behandelt, da letztere für die weitere Entwicklung des Zunftlebens bestimmend waren.

²⁹⁾ Seidenbender a. a. O. S. 14.

³¹⁾ Seidenbender a. a. O. S. 96.

³⁰⁾ Seidenbender a. a. O. S. 96—98.

³²⁾ Seidenbender a. a. O. S. 106—108.

4. Statistik über die Zunahme der Zünfte

Die genaue Mitgliederzahl der Zünfte ist schwer festzulegen, da in den vorhandenen Tabellen nach der Zählung noch Änderungen über Abgänge und Zugänge ohne erläuternden Zusatz vorgenommen worden sind.

Das statistische Material über die Mitgliederzunahme nach dem Brande von 1689 sei hier wiedergegeben:

	1691 ³³⁾	1698 (15. 8.)	1700 (1. 4.)	1710	1717 (23. 8.)	1742 ³⁴⁾
1. Metzger-Zunft . . .	14	16	20	25	25	27 + 3 Wwen.
2. Weber-Zunft . . .	—	3	7	11	16	21 + 3 Wwen.
3. Schilder-Zunft . . .	9	30	41 + 2 Wwen.	54	56	60 + 10 Wwen.
4. Krämer-Zunft . . .	5	41	67	67	60	58
5. Schneider-Zunft . . .	—	12	25	28	29	39 + 3 Wwen.
6. Bäcker-Zunft . . .	15	18	25	29	31	33 + 9 Wwen.
7. Küfer-Zunft . . .	16	30	34	42	46	43 + 9 Wwen.
8. Ackerleut-Zunft . . .	—	21	32	33	28	32 + 5 Wwen.
9. Schmiede-Zunft . . .	11	18	28 + 1 Wwe.	35	36	37 + 4 Wwen.
10. Schuhmacher-Zunft . . .	7	14	27 + 5 Wwen.	40	42	45
11. Gerber-Zunft . . .	1	2	6	10	10	10 + 1 Wwe.
12. Weinfchröter-Zunft . . .	3	3	6	6	4	5 + 1 Wwe.
13. Fischer-Zunft . . .	29	45	52 + 6 Wwen.	58	—	65 + 8 Wwen.
14. Sackträger-Zunft . . .	5	5	9	11	8	7
15. Wingertsleut-Zunft . . .	11	—	4	—	16	30 + 1 Wwe.
16. Zimmerleut-Zunft . . .	—	31	54 + 3 Wwen.	45	39	35
17. Kürschner-Zunft . . .	2	7	11	9	11	7
Zusammen	128	296	448 + 17 Wwen.	503	457	554 + 57 Wwen.

Diese Zusammenstellung kann wegen ihrer Lücken nicht als vollkommen angesehen werden. Es ist z. B. nicht denkbar, daß 1691 noch keine Zimmerleute, die beim Wiederaufbau der Stadt in erster Linie gebraucht wurden, anwesend waren.

Die Gesamtsumme von 503 Zünftigen aus dem Jahre 1710 erscheint durch eine andere Zählung zweifelhaft, die 488 Mitglieder aus 16 Zünften anführt, von denen 369 lutherisch, 32 katholisch und 87 reformiert waren.³⁵⁾

Die Statistik von 1742 erwähnt noch 139 ortsanwesende Juden sowie 25 Juden, die sich in der Fremde aufhalten, aber unter dem Schutz der Stadt stehen.

Die Gesamtbevölkerung 1691 betrug:³⁶⁾

133 Bürger
13 Witwen
3 Diener
61 Beifaffen
210 Familien

Ergänzend seien noch einige Zahlen über die jährlichen Aufnahmen in die Bürgerchaft angefügt:³⁷⁾

1721 = 27	1729 = 18	1737 = 42
1722 = 27	1730 = 26	1738 = 42
1723 = 31	1731 = 27	1739 = 19
1724 = 24	1732 = 17	1740 = 17
1725 = 33	1733 = 23	1741 = 27
1726 = 28	1734 = 11	1742 = 15
1727 = 18	1735 = 44	1743 = 12
1728 = 21	1736 = 50	1744 = 35

³³⁾ Bd. 377. — ³⁴⁾ Bd. 1565. — ³⁵⁾ Bd. 1565. — ³⁶⁾ Bd. 1565. — ³⁷⁾ Bd. 1565.

II. Mißbräuche und Verfallerscheinungen im Zunftleben

Nach dem Brande hatte man von dem wiedererstehenden Zunftleben eine Umstellung verlangt, welche die schon im 17. Jahrhundert in den Vordergrund getretenen Mißbräuche beim Wiederaufbau der Stadt von Anfang an abstellen und beseitigen sollte.

Bei Seidenbender, der diese Forderung klar zum Ausdruck gebracht hatte, wurde bereits gesagt, daß er sich mit kleinen Teilerfolgen zufriedenstellen mußte. Die vorliegenden Untersuchungen haben ergeben, daß diese Mißbräuche sich im 18. Jahrhundert noch verschlimmerten, und daß gerade in Worms der Verfall des Zunftwesens sich besonders kraß auswirkte und einem Wiederaufblühen der Stadt hindernd entgegentrat.

Die Zünfte hatten nur ein Ziel. Mit aller Gewalt drängten sie auf die Wiederherstellung ihrer alten Ordnungen und suchten die alten Privilegien und ihre Tradition zu schützen und zu erhalten. Sie klammerten sich an die mittelalterlichen Gebräuche, von deren Durchführung allein sie ein Wiedererstarken erhofften.

Sie waren nicht fähig, eine Aufbauarbeit zu leisten, die der Stadt die Möglichkeit einer fortschrittlichen Entwicklung gab.

Die Kritik an diesen Zuständen muß sich aber auch mit den politischen Verhältnissen jener Zeit befassen. Es ist zu berücksichtigen, daß bis 1763 – in diesem Jahre wurde der Hubertusburger Friede geschlossen – immer neue kriegerische Ereignisse den Wiederaufbau der Stadt beeinträchtigten und die Entfaltung des Gewerbes erschwerten. In den wenigen dazwischenliegenden Jahren des Friedens suchte die Bürgerschaft vergeblich ihre Schuldenlast abzutragen, die ihr von den Besatzungen auferlegt worden war.

Hätte die aufbauende Generation, unbehindert von hemmenden Einflüssen, eine zielbewußte Entwicklung verfolgen können, dann würde man vielleicht den Mut und die Kraft gefunden haben, an eine Umstellung heranzutreten in dem sicheren Gefühl, diesen neuen Aufgaben auch gewachsen zu sein. So fand man zu einem klaren Erkennen keine Zeit, sondern war unter dem Druck der jeweiligen Ereignisse bestrebt, sein Dasein in dem alten Geleise mittelalterlicher Auffassung weiterzuführen. Diesem Streben begegnet man in der Einstellung des Wormser Zunftwesens immer wieder.

Von einem Wiederaufleben der Zünfte im 18. Jahrhundert kann unter diesen Umständen nicht mehr gesprochen werden; man muß sich mit dem Weiterbestehen der alten Verhältnisse befassen, die die Mißbräuche begünstigten und den Verfall des Handwerks herbeiführten.

I. Die Zunftordnungen

Nachdem der Rat 1698 aus Frankfurt a. M. zurückgekehrt war, verlangten alle Zünfte die Bestätigung ihrer neuen Zunftordnungen, nach denen sie ihr Gewerbe wieder aufzubauen gedachten. Die alten „Artikel“ waren zum größten Teil vernichtet, aber man suchte die früheren Gebräuche „wie seit uralten Zeiten“ oder „von altersher“ aufrecht zu erhalten und berief sich auf das von den alten Meistern übernommene Gewohnheitsrecht, um damit das Zunftleben wieder in geordnete Bahnen zu leiten.

In den Akten des Stadtarchives finden sich die Ordnungen folgender Zünfte und Handwerke, die hier zugrunde gelegt sind:

Metzger (1741),
Färber (1768),
Seiler (1752),
Schneider,
Küfer und Bierbrauer (1750),
Äckerleute,
Speigler (1724),
Gerber (1700),
Weinschröter (1783),
Fischer (1724),
Sackträger (1701),
Wingertsleute,
Zimmerleute (1698)
und Säckler (1713).⁸⁸⁾

⁸⁸⁾ Bd. 1566.

Wenn diese Ordnungen auch nur aus den vorerwähnten Jahren erhalten sind, so muß man doch bestimmt annehmen, daß alle Zünfte schon zu Anfang des Jahrhunderts ihre Artikel wieder besaßen.

Nach dem Jahre 1689 wurde die Stadt von fremden Handwerkern überflutet, die annahmen, hier Reichtümer erwerben zu können und sich in Worms ansiedelten. Sie waren oft recht kapitalkräftig gegenüber den verarmten Wormser Zünftigen, und besonders Zimmerleute und Maurer mußten ihre Konkurrenz fürchten. Der Rat hatte das größte Interesse, für seine Bürger zu sorgen und so gab er den Zünften feste Ordnungen, die sie vor den Fremden schützen sollten.

Teilweise waren es „Interims-Ordnungen“, wie bei den Zimmerleuten,³⁹⁾ aber sie wurden beibehalten, in gleichem Sinne ausgebaut und es kann kein Beispiel angeführt werden, daß Altes verworfen und Neues an seine Stelle gesetzt wurde.

Gerade die Artikel aus diesen Jahrzehnten beweisen, daß man sich allen Neuerungen verschloß, aus Angst, auch nur das geringste Privileg verlieren zu können.

Jede Zunftordnung beginnt mit einem Vorwort, in welchem die Bestätigung, die „Konfirmation“ von seiten des Rates festgelegt ist. Nachstehendes Beispiel sei hier angeführt:⁴⁰⁾

„Wir Stättmeister und Rath, dieser des heiligen Reiches freier Stadt Worms thun kund und fügen hiermit jedermannlich zu vernehmen, daß wir zur Beförderung der Ehre, Schutz und Wohlfahrt unserer Stadt und Bürgerschaft, einer ehrfamen Metzgerzunft alt wohl hergebrachte Ordnung anheut zu End gesetzten Dato, dergestalt bestätigen und confirmieren, daß alle und jede Meister und Gefellen, so sich wirklich in gedachter Zunft befinden, oder noch ins Zünftige hineinzukommen gedenken, hiermit allen Ernstes angewiesen werden, dieser Ordnung unverbrüchlich nach zu leben. —

Zu dem End setzen und ordnen wir, daß dieselbe sowohl einem jeden Ankömmling in der Zunft, als auch zu gewissen Zeiten des Jahres einer ganzen Zunftversammlung, jedesmal von Wort zu Wort vorgelesen werde, damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge.“

Die Artikel behandeln die Aufnahmebedingungen, das Meisterstück, Gefellen- und Lehrlingsbestimmungen, Regelung und Sicherstellung der „Nahrung“, Einberufen von Geboten und Vorschriften über das Benehmen der Meister.

Von einer eingehenden Besprechung dieser Hauptpunkte ist Abstand genommen worden, da es doch nur eine Wiederholung allgemein bekannter Tatsachen wäre, denn Neues kann hierbei nicht aufgeführt werden. Es sind die Einzelheiten nur insoweit erwähnt, als sie für die weitere Untersuchung der Mißbräuche und Verfallerscheinungen notwendig sind.

Wollte ein Gefelle in die Zunft aufgenommen werden, so mußte er das Bürgerrecht erworben haben, seine eheliche — später ehrlche — Geburt und eine zünftige Lehre nachweisen sowie gewöhnlich drei Jahre bei einem oder zwei Meistern in der Stadt gearbeitet haben. Die Höhe des Zunftgeldes richtete sich danach, ob er als Meistersohn zünftig geboren war, als Fremder in die Zunft einheiratet wollte oder eine „Ausgeborene“⁴¹⁾ ehelichte.

Bei Antritt seiner Lehrzeit mußte der Lehrjunge ordnungsmäßig „aufgedungen“ werden, lernte dann allgemein drei Jahre und wurde anschließend „losgesprochen“, wobei ihm ein Lehrbrief ausgestellt wurde, den die Zunft in der „Lade“ aufbewahrte.

Die Gefellen wanderten zwei oder drei Jahre, bevor sie bei einem Meister ihre „Mutjahre“ abdiene, die sie bei ihrer Aufnahme in die Zunft nachweisen mußten. Es bestand ein Unterschied zwischen Fremden und Meisterföhnen, da diese eher die Möglichkeit hatten, sich ihre Wanderjahre oder Mutjahre gegen eine bestimmte Summe schenken zu lassen.

Jeder Meister durfte durchschnittlich zwei Gefellen und einen Lehrjungen halten, indessen änderte sich diese Bestimmung je nach der Lage des Handwerks.

Das Meisterstück wurde im 18. Jahrhundert nur teilweise verlangt und war auch durch Geld zu ersetzen.

Zunftgebote waren zum Teil, wie die „Quartalsgebote“, festgelegt und wurden im übrigen je nach Bedarf vom Zunftmeister oder auf Verlangen eines anderen Meisters, der dann das „Gebotgeld“ zu erlegen hatte, einberufen. Der Rat bestimmte für jede Zunft aus seinen Reihen einen „zugeordneten Herrn“, ohne dessen Wissen und Teilnahme die Mitglieder sich nicht versammeln durften.

Im folgenden wenden wir uns der Frage zu, wie das Handwerk in seiner zünftigen Einstellung diese Ordnungen durchführte, und wie die sich hieraus ergebenden Mißbräuche den Niedergang des Zunftwesens förderten.

³⁹⁾ Bd. 1566. — ⁴⁰⁾ Bd. 1566.

⁴¹⁾ Nicht von zünftigen Eltern abstammend, keine Meisterstochter oder Meisterswitwe.

2. Die Durchführung der Zunftordnungen

a) Neuaufnahmen und deren Verhinderung

Von Beginn des 18. Jahrhunderts an zeigten die Zünfte das Bestreben, die Zahl ihrer Mitglieder möglichst zu beschränken. Die zünftigen Söhne mußte man wohl aufnehmen, aber den Fremden war der Eintritt unbedingt zu verwehren. Wenn sie schon aufgenommen wurden, dann nur unter der Bedingung, daß sie zünftige Töchter oder Witwen heirateten, denn deren Vermögen mußte der Zunft erhalten bleiben und durfte nicht in fremde Hände übergehen. Es war dabei selbstverständlich, daß man in Anbetracht der starken Verschuldung der Zünfte ein recht hohes Aufnahmegeld forderte.

Je geringer die Mitgliederzahl, desto mehr Kunden fallen auf einen Meister. Nahrungsvorgen sind weniger zu befürchten und man ist nicht in Gefahr, an den Bettelstab zu kommen oder gar auszuwandern zu müssen, was bei zahlreicheren Aufnahmen unbedingt eintritt. Diese Gedankengänge bestimmten die ablehnende Haltung gegenüber allen Aufnahmegesuchen.

Es ist bekannt, daß die Stadt nach dem Brande von vielen fremden Handwerkern überlaufen wurde, die aufgrund ihrer Kapitalkraft annahmen, in Worms festen Boden fassen zu können. Anfangs erkannte man die Gefahr dieser Konkurrenz noch nicht, fühlte sich vielleicht auch nicht stark genug, um aus eigener Kraft alle Aufgaben des Wiederaufbaues bewältigen zu können.

Die Maurer gestatteten z. B. auswärtigen Meistern die Durchführung von Bauten, wenn der Zunft 5% des Baupreises abgeliefert wurden. Zünftige Gefellen jedoch durften nicht in deren Dienste treten, oder wurden aus der Zunft ausgeschlossen. Sie waren in jenen unruhigen Jahren oft auffällig, da sie selbst sahen, wie Fremde ihr gutes Auskommen hatten und reichlich Arbeiten erhielten.⁴²⁾

Die Konkurrenz der Nichtzünftigen trat bald immer mehr hervor. Die Handwerke verlangten vom Magistrat ein Verbot für die Vergebung von Arbeiten an Auswärtige und erbaten die Erlaubnis, jede Aufnahme ablehnen zu dürfen.

Diesen Antrag stellten zuerst die Maurer 1699 und wiederholten ihn 1706 – zur Zeit größter Arbeitsnachfrage – mit der Begründung der Nahrungslosigkeit⁴³⁾; vier Jahre später folgten die Zimmerleute mit der gleichen Bitte.⁴⁴⁾ Wegen des starken auswärtigen Zustromes und unter Berücksichtigung des eigenen Nachwuchses, der schon gezwungen sei, in der Fremde seine Nahrung zu suchen, wollten die Schuhmacher 1707 nur diejenigen fremden Knechte aufnehmen, die gewillt waren, eine Meisters-tochter oder Meisterswitwe zu heiraten.⁴⁵⁾ Dies muß aber der Rat abgelehnt haben, denn 1724 wiederholten sie ihr Gesuch um diesbezügliche Abänderung der Artikel.

Während einige Zünfte, wie die Fischer, ihre Grundsätze sehr bald wieder streng durchführten, hatten andere, in deren Reihen sich verschiedene Zweige des Handwerks und Handels vereinigten, mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Krämer nahmen 1700 noch Fremde auf, die nicht einmal zünftig gelernt hatten, verlangten allerdings ein Zunftgeld in Höhe von 100 fl.,⁴⁶⁾ was den Rat veranlaßte, mit einem strengen Verbot einzugreifen.

Die Aufnahmekosten waren sehr verschieden und richteten sich nach den Vermögensverhältnissen der Handwerke. Die Metzger verlangten 100 fl. von Fremden, um auf diese Weise die Mittel zum Hausbau zu erhalten.⁴⁷⁾ Die Schneider-Zunft⁴⁸⁾ forderte zusammen 125 fl. und ein Ohm⁴⁹⁾ Wein. In anderen Fällen waren die Beträge viel geringer, wie bei den Schildern, die 30 fl. von einem Fremden erhoben.⁵⁰⁾

Zum Vergleich sei die Aufnahmerechnung eines Sattlergeffellen aus dem Jahre 1789 wiedergegeben:⁵¹⁾

Meistergebot und Meister werden	124 fl. –
Handwerksmahlzeit oder in bar	20 fl. –
Zunftgeld	17 fl. 21 Kr.
Zinngeld	– 54 Kr.
Einschreibegeld	– 30 Kr.
Gebotgeld	1 fl. –
Einstand	– 24 Kr.
Zum Leidentuch	1 fl. –
Vor die Leichenordnung	– 6 Kr.
Vor den Namen auf den Teller zu drücken	– 10 Kr.
	<hr/>
	165 fl. 25 Kr.

Im Jahre 1718 verweigerten die Krämer⁵²⁾ und Drehfler⁵³⁾ jede Neuaufnahme.

⁴²⁾ Bd. 1537. — ⁴³⁾ Bd. 1549. — ⁴⁴⁾ Bd. 1559. — ⁴⁵⁾ Bd. 1530. — ⁴⁶⁾ Bd. 1544. — ⁴⁷⁾ Siehe S. 221. — ⁴⁸⁾ Bd. 1556.

⁴⁹⁾ 1 Ohm Wein = 160 Liter (Rheinheffen). — ⁵⁰⁾ Bd. 1555. — ⁵¹⁾ Bd. 1555. — ⁵²⁾ Bd. 1544. — ⁵³⁾ Bd. 1541.

Diesen angeführten Beispielen entsprach auch in den folgenden Jahren die Einstellung des Handwerks.⁵⁴⁾ Die Kürfnher suchten durch ein erschwertes Meisterstück den Nachwuchs fernzuhalten.⁵⁵⁾

Hervorgehoben sei noch das Verhalten der Schilderzunft. Sie schlug 1760 – 1763 alle Gesuche ab, gab keinem Gefellen Arbeit, sobald sie merkte, daß dieser beabsichtigte, sich in Worms niederzulassen und ging sogar so weit, die Aufnahme eines zünftigen Sohnes zu verweigern.⁵⁶⁾ Aus den Unterlagen läßt sich nicht feststellen, ob ein besonderer Grund zu einem derartigen Vorgehen vorlag; die Ablehnung erfolgte wegen der allzugroßen Nahrungsorgen.

Sprechen die Zünfte dauernd von „nahrungslosen Zeiten“, so darf man diese Begründung nicht kurzerhand zurückweisen. Aus der oben angeführten Statistik über die Mitgliederzahl⁵⁷⁾ ist das im Zusammenhang mit der Wiederaufrichtung der Stadt stehende starke Anwachsen der Handwerke ersichtlich.

Worms wird von kriegerischen Ereignissen immer wieder in Mitleidenschaft gezogen und kann sich – kaum mühsam aufgebaut – unter diesen Verhältnissen nicht weiter entfalten. Der Bürgerschaft werden Lasten aufgebürdet, die sie zwingen, ihre Lebenshaltung einzuschränken. In dieser Zeit des Stillstandes scheinen manche Zünfte wirklich übersetzt. Dem Handwerk ist es unmöglich, das Hinterland mit seinen Erzeugnissen zu versorgen, einzelne Märkte werden ihnen entrissen, das Absatzgebiet verringert sich. Der Meister ist zufrieden, wenn er noch einen kleinen festen Kundenkreis besitzt, der ihm seine Nahrung sichert. In seinem Streben sich zu behaupten, wehrt er sich gegen jede neue Konkurrenz, die seine Einnahmen beeinträchtigen könnte.

Findet dieses ängstliche Sichabschließen teilweise seine Erklärung in den für die Bürgerschaft politisch und wirtschaftlich außerordentlich schlechten Verhältnissen dieser Jahre, so kann man später, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, für das gleiche Vorgehen keine Gründe angeben.

Mit den 1763 beginnenden Friedensjahren lebten Handel und Gewerbe wieder auf und gerade in den am Rheinstrom gelegenen Städten setzte eine Weiterentwicklung ein.

Hemmen auch die inneren Streitigkeiten in Worms,⁵⁸⁾ verbunden mit einer riesigen Schuldenlast, ein unmittelbares Aufblühen, so bieten die geordneten Zustände dem Handwerk doch die Möglichkeit, durch Steigerung von Produktion und Absatz einen gewissen Wohlstand zu erreichen. Zahlreiche Arbeiten liefern den Beweis, daß die gewerbliche Leistungsfähigkeit auf bedeutender Höhe stand. (Kunstschmiede, Bauten.) Die Bauern bestellen wieder ihre Felder, Städte entfalten sich und gedeihen, und besonders ist es Mannheim, das mit Einführung von Handels- und Gewerbefreiheit einen bedeutenden Aufschwung nimmt.⁵⁹⁾

Inmitten dieser regen Entwicklung fällt die freie Stadt Worms in politischer und wirtschaftlicher Bedeutung mehr und mehr zurück. Man vermißt in diesen fruchtbaren Jahren nicht allein jeglichen Fortschritt im Wormser Handwerk, sondern muß vielmehr einen Niedergang feststellen, der durch das Anhaften an den „seit uralten Zeiten“ übernommenen Begriffen bedingt ist.

Die ablehnende Haltung gegenüber den Aufnahmegesuchen ist als eine Unterdrückung des gewerblichen Nachwuchses anzusehen und erscheint in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch vernichtender.

1777 schlug die Schneiderzunft im Einverständnis mit dem Rat alle Gesuche um Aufnahme wegen Überetzung ab, während die Unterlagen bestätigen, daß jeder Meister vier bis fünf Gefellen beschäftigte.⁶⁰⁾ Ein schweizer Gefelle wurde 1790 abgelehnt, weil der „Name“ der Schneiderstochter, mit der er sich verheiraten wollte, nicht einwandfrei war, und das Handwerk befürchtete, deswegen in der Achtung der anderen sechzehn Zünfte zu sinken.⁶¹⁾

Ein Sattlergefelle sollte 1789 nur unter der Bedingung Meister werden, daß er keine Gefellen und Lehrlingen in seine Dienste nimmt. Der Magistrat bezeichnete dieses Verhalten der Zunft als Handwerkermißbrauch und befahl die Zurücknahme dieser Forderung.⁶²⁾

Ein Dekret vom 12. November 1793, zu einer Zeit, als die französischen Truppen Worms besetzt hatten und die Auflösung der Zünfte gemäß den Beschlüssen des Nationalkonventes verlangt wurde, mag die damaligen Ansichten der Zünfte kennzeichnen. Danach konnte ein Fremder nur zünftig werden, wenn er eine Bürgerstochter oder Bürgerwitwe heiratete. Die Krämer-Zunft, die in einem besonders engen Verhältnis zum Dreizehner-Collegium stand, da die Ratsherren zum größten Teil aus ihren Reihen hervorgegangen waren, wünschte, daß in ihrem Falle der Fremde eine Krämerstochter heiraten solle. Eine dementsprechende Ergänzung wurde zwar nicht genehmigt, jedoch versprach man, gegebenenfalls Rücksicht nehmen zu wollen.⁶³⁾

⁵⁴⁾ Bd. 1558: die Seiler 1745; Bd. 1555: Sattler 1750; Bd. 1555: Nagelschmiede 1761. — ⁵⁵⁾ Bd. 1543. — ⁵⁶⁾ Bd. 1541.

⁵⁷⁾ Siehe S. 224. — ⁵⁸⁾ Siehe Hauptteil, Abschnitt III: „Der Kampf zwischen Zünften und Magistrat“.

⁵⁹⁾ In den Privilegien, welche der Kurfürst von der Pfalz der Stadt Mannheim im Jahre 1652 bestätigte, war die Zunftfreiheit festgelegt. Die Zünfte bestanden wohl in seitheriger Form weiter, aber es war einem auswärtigen Handwerker jederzeit möglich, sich in Mannheim niederzulassen. 1736 erklärte der Kurfürst Mannheim für eine freie Handelsstadt.

⁶⁰⁾ Bd. 1556. — ⁶¹⁾ Bd. 1556. — ⁶²⁾ Bd. 1555. — ⁶³⁾ Bd. 1544.

Bei dem Maurerhandwerk andererseits hatte der Rat kurz vorher die Forderung, daß ein Gefelle eine zünftige Tochter ehelichen müsse, als Zunftmißbrauch, der gegen die RV. von 1731 verstoße, abgewiesen.⁶⁴⁾

Die Ablehnung eines Glasergefellens erfuhr 1785 folgende Begründung:

1. Seien bereits acht Meister am Ort, und diese müßten bei seiner Aufnahme zugrunde gehen.
2. Die Kinder der Glasermeister würden großen Schaden erleiden und seien gezwungen, der Stadt später den Rücken zu kehren, wenn sich ein Fremder hier festsetzen würde.
3. Seien zwei heiratsfähige Töchter in der Zunft, welche durch eine spätere Ehe das Handwerk auch verstärken würden.
4. Der auswärtige Verdienst verringere sich zusehends, da fast auf jedem Dorfe jetzt Meister anzutreffen seien.

Der Magistrat stellte sich auf die Seite der Zunft. Als der Gefelle auf seiner Aufnahme bestand, forderten die Glaser von ihm drei Meisterstücke statt einem, dazu Essen und Trinken sowie ein besonderes Meistergeld von 50 fl.⁶⁵⁾

Einem der letzten Aufnahmegefuche aus dem Jahre 1796, eines zünftigen Wormser Metzgerföhnes, ist amtlich hinzugefügt:⁶⁶⁾

„Willfahrt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe, falls er sich zu verheiraten entschließen würde, seinem Versprechen gemäß nur eine, dem hochlöblichen Magistrat und der Zunft angenehme Person eheliche, mit dem Anhang, daß ansonsten dessen Frau so wenig als dessen Kinder als Bürger zünftig angenommen würden“.

Die Artikel über das Meisterstück wurden mehrmals geändert und teilweise auch willkürlich gehandhabt. Einzelne Zünfte verlangten Arbeiten, deren Anfertigung längere Zeit in Anspruch nahm, und welche dann überhaupt nicht zu verkaufen waren, da sie längst veraltet, keine Abnehmer mehr fanden. Das Meisterstück bot eben eine Möglichkeit, einen Gefellen der Zunft fernzuhalten, und man nutzte diese aus.

Die Arbeiten erfolgten unter Aufsicht von Meistern auf dem Zunftthause oder in der dazu bestimmten Werkstätte. Für jeden Fehler war eine Geldstrafe festgesetzt, von deren Anzahl das Bestehen der Prüfung abhing; Wiederholung der Prüfung wurde nach einem Jahre gestattet.

Im Jahre 1771 verfügte die Schneider-Zunft, daß das Meisterstück gegen Erlegen von 10 fl. innerhalb von acht Tagen auf dem Zunftthaus anzufertigen sei. Es bestehe aus Mannskleid und Mantel, und die Bedingungen seien für Meisterföhne wie für Fremde die gleichen.⁶⁷⁾ Ein derartiger Artikel scheint alle Vorwürfe zurückzuweisen, aber man darf das oben angeführte Verhalten der Zunft nicht vergessen, die mit Einwilligung des Rates alle Aufnahmegefuche wegen Ueberfetzung ablehnte, während jeder Meister vier bis fünf Gefellen beschäftigte.⁶⁸⁾ Aus den Zunftakten ist auch nicht ersichtlich, daß jemand aufgrund eines solchen Meisterstückes aufgenommen wurde.

Die Schlosser verlangten 1778 von einem Gefellen zwei Meisterstücke, für welche außerdem noch 150 fl. zu erlegen waren, was der Magistrat unter Berufung auf die RV. von 1731 verbot. Darauf änderte das Handwerk seine Bedingungen und verlangte ein Meisterstück, dessen Anfertigung ein Jahr dauerte und das, weil es nach einem veralteten Muster hergestellt werden mußte, unverkäuflich war. Gleichzeitig legte man die RV. von 1731 dahingehend aus, daß sie nur den Zweck verfolge, den Mißbräuchen vorzubeugen, aber nicht beabsichtige, die uralten Ordnungen außer Kraft zu setzen.⁶⁹⁾

Die Zimmerleute, welche das Meisterstück abgefaßt hatten, erbaten 1775 dessen Wiedereinführung, um damit der Überfetzung des Handwerks vorzubeugen.⁷⁰⁾ Es diente eben nicht mehr als Befähigungsnachweis zur Hebung der Qualitätsarbeit, sondern lediglich als Einnahmequelle und Schutz vor Neuaufnahmen.

b) Nahrungsbeeinträchtigung

Das Hauptbestreben der Zünfte war die Sicherstellung ihrer Nahrung. Stemten sie sich gegen jede Neuaufnahme von Meistern, so bekämpften sie aus dem gleichen Grunde auch jede Konkurrenz von Fremden, Juden, Pflüchern und selbst von Mitzünftigen, die ihre Existenz bedrohen konnten.

In den neu bestätigten, alten Zunftordnungen gab es Artikel, welche die Arbeiten aufzählten, die einem Meister zustanden, ihm die Anzahl der Gefellen und Lehrjungen vorschrieben, ihm jegliche Kundenwerbung verboten, überhaupt in allen Einzelheiten seine Produktionsmöglichkeiten und Arbeitsgebiete scharf umgrenzten. War es schon ein Unding, diese stadtwirtschaftlichen Grundsätze innerhalb der eigenen Reihen, die von der zunehmenden Handels- und Gewerbefreiheit der Nachbarstädte beeinflußt wurden, im 18. Jahrhundert aufrecht zu erhalten, so war es erst recht ausgeschlossen, mit solchen Mitteln auf die Dauer fremdes Gewerbe und fremden Handel zu unterdrücken.

⁶⁴⁾ Bd. 1549. — ⁶⁵⁾ Bd. 1521. — ⁶⁶⁾ Bd. 1554. — ⁶⁷⁾ Bd. 1523. — ⁶⁸⁾ Siehe S. 228. — ⁶⁹⁾ Bd. 1529. — ⁷⁰⁾ Bd. 1537.

Und doch muß festgestellt werden, daß mit der von Jahr zu Jahr mehr hervortretenden Undurchführbarkeit der Bestimmungen, die Zünfte sich nur noch verzweifelter an ihre Ordnungen zu halten suchten.

Jeder Meister konnte an täglichen Beispielen und auch an seinem eigenen Handeln die Unmöglichkeit erkennen, sein Gewerbe so zu betreiben, wie die oben angeführten Artikel es ihm vorschrieben, aber jeder Meister ging auch zu seinem Gebot und trat durch Beschwerdeschriften und Strafanträge für deren Beibehaltung ein.

Wurde dadurch einigen Meistern die Existenz gesichert und im Augenblick ein Erfolg verzeichnet, so erschwerte andererseits dieses Verfahren die Wege zur Förderung der Gewerbefreiheit, und als diese dann urplötzlich zwangsweise eingeführt wurde, war man den veränderten Verhältnissen – der gewerblichen Freiheit – nicht gewachsen und wurde von dem Handwerk der benachbarten Städte überflügelt.

In Verbindung mit den Neuaufnahmen ist bereits gesagt worden, daß in den ersten Jahren des Wiederaufbaues die Zünfte den Rat um ein Dekret baten, wonach es verboten sein sollte, irgendwelche Arbeiten an Fremde zu vergeben.⁷¹⁾

Der Zustrom auswärtiger Händler bedrohte in erster Linie die Existenz der Krämer, deren zünftiger Handel sich in diesen Zeiten viel schwieriger durchführen ließ als das zünftige Gewerbe der Bäcker, Metzger, Gerber usw. Nachfolgende fünf Beschwerdepunkte wurden schon 1711 von der Zunft vorgebracht:⁷²⁾

1. Kommen Leute in die Zunft, welche das Handwerk nicht richtig gelernt haben.
2. Werden die Verkaufszeiten der Messe nicht richtig eingehalten und Fremde bleiben oft noch längere Zeit in der Stadt.
3. Halten sich verschiedene Händler an kein Verbot und gehen trotzdem von Haus zu Haus haufieren.
4. Mißhen sich die Juden zu sehr in den Handel ein.
5. Soll jeder Handelsmann sich nicht in fremden Handel einmischen, nur die ihm zustehenden Waren führen und keinem zum Schaden sein.

Trotz dieser sich dauernd wiederholenden Beschwerden dehnte sich der auswärtige Handel mehr und mehr aus.

Zum Schutze der Weber verweigerte der Magistrat den Wiederverkäufern den Zutritt in die Stadt und unterlagte der Bürgerchaft, Tuch auswärts anfertigen zu lassen.⁷³⁾ Vergebens suchten die Glasermeister einen Glashändler aus Böhmen zu unterdrücken, obwohl dieser Gläser verkaufte, die sie selbst nicht herstellen konnten.⁷⁴⁾

Und wie die Zünfte nicht mehr in der Lage waren den fremden Handel zu unterbinden – 1768 mußten die Krämer zugeben, daß z. B. Hanf fast nur noch im freien Handel umgesetzt wurde – so drangen auch in die verschiedenen Handwerke allmählich die „Pfuscher“ ein.⁷⁵⁾

Es nutzte nichts, wenn einigen von ihnen die Arbeiten abgenommen wurden, wie es die Schneider öfters versuchten, oder die Meister sich in Schlägereien mit den Fremden einließen, um sie zur Anerkennung der Artikel zu zwingen. Man konnte sich eben im 18. Jahrhundert nicht mehr abschließen und jedem Zünftigen vorschreiben, was er verkaufen und herstellen durfte.

Noch unerfreulicher als die Abwehrmaßnahmen gegen die Auswärtigen waren die Streitigkeiten der einzelnen Handwerke untereinander. Zur Erklärung damaliger Zustände sei nur ein Dekret von 1718 angeführt, welches festlegte, daß die Strumpfftricker einzig und allein das Strumpfftricken, und die Strumpfweber nur das Strumpfweben betreiben sollten.⁷⁶⁾ Maurer und Leyendecker⁷⁷⁾ stritten sich über die Zuständigkeit bei Dacharbeiten.⁷⁸⁾ Die Färber konnten nicht verhindern, daß die Strumpfweber auch Trauerkleider färbten.⁷⁹⁾ Die Metzger beaufsichtigten die Schild- und Gassenwirte⁸⁰⁾, daß diese außerhalb der Meßzeiten kein Vieh schlachteten⁸¹⁾, während die Küfer und Bierbrauer sich über fremde Nebenzapfer beschwerten.⁸²⁾

Vom Jahre 1755 ab bekämpften sich die Säckler und Weißgerber. Beide Handwerke nahmen für sich das Recht in Anspruch, Lederhosen anfertigen zu dürfen. Nachdem der Rat vergebens versucht hatte schlichtend einzugreifen, wandten sich beide Parteien mit Klagen an den Reichs-Hofrat nach Wien und erbaten dessen Entscheidung. Nach 15 Jahren wurde die Angelegenheit abgewiesen und der Rat beauftragt, neue Richtlinien auszuarbeiten, was jedoch nie erfolgte.⁸³⁾

⁷¹⁾ Siehe S. 227. — ⁷²⁾ Bd. 1544. — ⁷³⁾ Bd. 1558. — ⁷⁴⁾ Bd. 1521. — ⁷⁵⁾ Bd. 1522. — ⁷⁶⁾ Bd. 1558. — ⁷⁷⁾ Dachdecker.

⁷⁸⁾ Bd. 1547. — ⁷⁹⁾ Bd. 1541.

⁸⁰⁾ Bd. 1564: Die Gassenwirte durften ihre Gäste nur während des Tages bewirten, während es den Schildwirten zustand, die Reisenden nachts zu beherbergen und ihnen auch nachts Speisen zu verabfolgen.

⁸¹⁾ Bd. 1550. — ⁸²⁾ Bd. 1545. — ⁸³⁾ Bd. 1555 und Bd. 1563.

Das ganze Jahrhundert hindurch bestanden Differenzen zwischen den Sackträgern und Mitterern. Letztere sollten auf dem Markte und im Kaufhaus die Säcke wiegen, während die ersteren das Recht hatten, die Säcke zu verladen.⁸⁴⁾ Man kann nicht begreifen, wie sich der Rat im Jahre 1790 noch der Zunft annahm und die Händler zwingen wollte, das Korn, welches ihnen die Bauern frei in die Lager lieferten, gegen eine besondere Taxe von den Sackträgern an den Toren verladen zu lassen.⁸⁵⁾

Aber die Zunft hatte nun einmal ihre bestätigte Ordnung, die ihr diese Rechte verlieh, und um ihre Nahrung nicht zu gefährden, gab man ihr die Berechtigung, sich zwischen Bauer und Händler einzufchieben.

Mit solchen Fragen beschäftigte man sich zu einer Zeit, da schon die Ideen der französischen Revolution bis zum Rhein vorgedrungen waren und der sich dort immer mehr ausbreitende Gedanke der Handels- und Gewerbefreiheit seiner Verwirklichung entgegen ging.

Um diese Zeit überwachten in Worms die Ackerleute 40 Bürger, die 84 Zugpferde besaßen, daß diese mit ihren Gespannen ihre Nahrung nicht beeinträchtigten und glaubten, durch wiederholte Überfälle und Schlägereien die Nichtzünftigen an ihre bestätigte Ordnung binden zu können.⁸⁶⁾

c) Nahrungsbeeinträchtigung durch das Domkapitel

Im Zusammenhang hiermit müssen auch die Verhältnisse zum Domkapitel,⁸⁷⁾ den Klöstern und den Stiften kurz erörtert werden.

In den Akten begegnet man wiederholt den Klagen, daß die Geistlichkeit, sehr zum Schaden des Handwerks, Arbeiten aller Art von Nichtzünftigen ausführen ließ, welche in den der Kirche unterstellten Orten anfällig waren.

Am schärfsten trat dies zur Zeit des Wiederaufbaues der Stadt hervor. Die Bauarbeiten für Klöster und Stifte wurden auswärtigen katholischen Meistern übergeben, und diese kümmerten sich nicht um die Einsprüche der Zünfte.

Die Schneider klagten, daß die gesamten Livreen für die Dienerschaft des Bischofspalastes von auswärts eingeführt worden seien.⁸⁸⁾ Das Chorgestühl für eine Kirche wurde von Mainzer Handwerkern geliefert.⁸⁹⁾ Das domkapitularische Großspeicheramt ließ sich die Frucht von den zur Kirche gehörenden Bauern anfahren und nahm die Hilfe der Sackträger gegen eine besondere Taxe nicht in Anspruch.⁹⁰⁾

Zu größeren Differenzen kam es 1774/75 und 1784. In diesen Jahren wurden größere Reparaturarbeiten vom Domkapitel an fremde Meister vergeben, was bei den Zimmerleuten starken Widerspruch hervorrief.⁹¹⁾ Die Geistlichkeit vertrat den Standpunkt, daß sie keineswegs verpflichtet sei, sich an irgendwelche Zunftordnungen zu halten und daher unbehelligt an jeden beliebigen Handwerker die Arbeiten vergeben könne, während die Zünfte sich auf die Rachtung zu stützen versuchten, die angeblich den Klerikalen die Einstellung Fremder verbot.

Die Zunft ließ sich verschiedene Übergriffe bei ihrem Vorgehen gegen die in bischöflichen Diensten stehenden Zimmerleute zuschulden kommen. Zum Beispiel nahm man ihnen das Handwerkszeug ab und sperrte die „Nahrungsdiebe“ auf dem Zunftthause ein, bis sie durch das Eingreifen des Rates, der anfangs auf seiten seiner Bürger gestanden hatte, freigelassen wurden.

Mit solchen Gewaltmaßnahmen erreichte man gar nichts, im Gegenteil erklärte die Geistlichkeit immer wieder, völlig freie Hand zu haben, und die Handwerker selbst auswählen zu können. Diese Reibereien ergaben sich aus dem gespannten Verhältnis, welches das ganze Jahrhundert hindurch herrschte. Brachen offene Feindseligkeiten auch nicht mehr aus, so konnte man andererseits auch nicht von Freundschaft sprechen, zumal die Streitigkeiten zwischen Bischof und Rat nach dem Brande immer noch in Erinnerung waren und im gegebenen Augenblick wieder angeführt wurden. Die letzte Rachtung hatte wohl die Lage zwischen den beiden Parteien geklärt, verfassungsmäßig war alles festgelegt, aber zu einem näheren Einvernehmen kam es nie.

Die Geistlichkeit hatte keinen Anlaß, das Wormser zünftige Handwerk zu schützen und ihm Arbeiten zuzuweisen, die von den Untertanen der Kirche ausgeführt werden konnten.

⁸⁴⁾ Bd. 1536 und Bd. 1549. — ⁸⁵⁾ Bd. 1555. — ⁸⁶⁾ Bd. 1528.

⁸⁷⁾ Höhere Geistlichkeit, die mit der Verwaltung des Bistums Worms beauftragt war; es waren Angehörige des Domstiftes.

⁸⁸⁾ Bd. 1523. — ⁸⁹⁾ Bd. 1537. — ⁹⁰⁾ Bd. 1536. — ⁹¹⁾ Bd. 1537.

d) Nahrungsbeeinträchtigung durch die Juden

Eine weitere Gefahr für die Zünfte bildete die Wormser Judenschaft, die bis zum 14. Jahrhundert der Bürgerchaft völlig gleichgestellt war und jeden Beruf ausüben konnte.⁹²⁾ Als ein steigender Haß gegen die Juden aufkam und sie unterdrückt wurden, wandten sie sich an den Kaiser und erhielten auch Privilegien, die sie vor größeren Ausschreitungen der Bürger etwas schützten.

Im Jahre 1584 gab ihnen der Rat die „Judenordnung“, welcher die Frankfurter Polizeiordnung von 1577 zugrunde lag.⁹³⁾ Jahrzehnte hindurch gingen die am meisten beeinträchtigten Krämer, unterstützt von den anderen Zünften, gegen die Juden vor, denen der Rat das Recht zugestanden hatte, Geld- und Trödlergeschäfte zu betreiben. Verschiedene Versuche, sie ganz aus der Stadt zu verdrängen, mißlangen.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten die Juden durch Bestechungen und geheime Abkommen mit den französischen Truppen, die ihnen gewisse Vorteile gewährten und sie von Einquartierungslasten befreiten, den Haß der Bürgerchaft auf sich gezogen.⁹⁴⁾

Ihre verräterische Haltung veranlaßte auch Seidenbender, gegen sie Stellung zu nehmen; indessen war der Rat gezwungen, mit ihnen 1699 einen Vertrag abzuschließen und sie aus der Leibeigenschaft zu entlassen, da ihr Einfluß in der Schuldenregelung nicht zu übergehen war. Dieses Abkommen mit dem Rat wurde ihnen – zusammen mit den alten Privilegien – vom Kaiser bestätigt. So waren sie in Worms trotz einzelner Übergriffe anerkannt, trieben ihre Geldgeschäfte und ihren Handel mit allen möglichen Produkten und nahmen auch zahlenmäßig ständig zu.

Während des Wiederaufbaues versuchten die Zünfte, den immer mehr hervortretenden jüdischen Handel zu unterdrücken und auszuschalten.

Die Reihe der Beschwerden eröffneten 1699 die Lauer,⁹⁵⁾ indem sie den Juden den Gassenhandel mit Leder verbieten wollten und einen vom Rat bestätigten dementsprechenden Artikel in ihre Ordnung aufnahmen. Die Erfolglosigkeit veranlaßte die Zunft in den folgenden Jahrzehnten, dauernd gegen den sich ausbreitenden „Schleichhandel“ der Juden Einspruch zu erheben. Allein die Hauptabnehmer, die Schuhmacher, kauften bei diesen trotzdem das Leder, weil sie es dort am vorteilhaftesten erhielten.

Die Juden rechtfertigten sich mit der von verschiedenen Kaisern bestätigten Judenordnung, derzufolge sie „mit allerhand ausländischen Waren, als nämlich rohe und bereitete Häute und allerhand einheimisch oder ausländisch Lederwerk“ handeln durften. Der Rat war nicht in der Lage, die Differenzen zu schlichten, und beide Parteien wandten sich nach Wien an den Reichs-Hofrat, der selbst keine Entscheidung fällte, vielmehr den Rat beauftragte, den Lederhandel ganz neu zu regeln.

Beinahe ein Jahrhundert hatte man die Juden erfolglos bekämpft; sie hatten sich vollkommen durchgesetzt, und ihr Handel konnte weder vom Rat noch von Wien unterbunden werden.⁹⁶⁾ Im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Lauer beriefen sich auch die Kürschner 1782 auf ihre Ordnung, die den Juden den Verkauf von Hasenfellen nach auswärts verbot.⁹⁷⁾ In den Jahren 1702 und 1704 drangen Schneiderzünftige in der Judengasse in die Häuser ein und bemächtigten sich der eingeführten und selbst angefertigten Kleider.⁹⁸⁾

Die Stadtmusikanten sollten durch folgendes Dekret geschützt werden:⁹⁹⁾

„Zur Beibehaltung derer allhiefigen Musicanten ihrer Nahrung soll vorerst den Judenmusicanten allhier der Schutz aufgekündigt und sie sogleich zur Stadt hinausgeschafft, sodann denen anderen Stimplern ernstlich verboten werden, sich des Aufspiels allhier gänzlich bei Strafe zu enthalten“.

Die Metzger legten 1715 dem Rat fünf Beschwerdepunkte vor:¹⁰⁰⁾

1. Statt der ihnen erlaubten Anzahl schlachten die Juden soviel als sie nur verkaufen können.
2. Im Monat November dürfen sie Hauschlachtungen vornehmen, aber sie schlachten wann sie wollen und gebrauchen das Fleisch nicht in ihren Haushaltungen sondern handeln damit.
3. Sie bringen versteckt in Säcken, Kisten und Mänteln viel Fleisch vom Lande in die Stadt.
4. Sie gehen mit dem Fleisch haufieren.
5. Sie bringen Kälber in die Stadt und tragen sie der Bürgerchaft für ihre Hauschlachtungen an; für diese Kälber zahlen sie keine Accise.

Die Bäcker beschwerten sich, daß die Juden in ihrer Gasse Mehlhandel treiben, hauptsächlich in kleinen Mengen, und baten 1731 um ein diesbezügliches Verbot.¹⁰¹⁾

⁹²⁾ H. Boos, a. a. o. 3. Bd. S. 163. — ⁹³⁾ Boos, a. a. o. 3. Bd. S. 164. — ⁹⁴⁾ Boos, a. a. o. 4. Bd. S. 502/3 — ⁹⁵⁾ Gerber, ⁹⁶⁾ Bd. 1531. — ⁹⁷⁾ Bd. 1538. — ⁹⁸⁾ Bd. 1556. — ⁹⁹⁾ Bd. 1549. — ¹⁰⁰⁾ Bd. 1550. — ¹⁰¹⁾ Bd. 1540.

Am meisten hatte die Krämer-Zunft unter diesen Nahrungsbeeinträchtigungen zu leiden, da sie sich als Vertreterin des zünftigen Handels dem freien Handel unterlegen zeigte. Bei den anderen Zünften machte sich die Konkurrenz der Juden nur zum Teil bemerkbar. Für gewisse Fertigfabrikate verringerten sich wohl die Absatzmöglichkeiten, aber andererseits wurden beim Einkauf Vorteile erzielt, wie der oben erwähnte Fall der Schuhmacher zeigt.¹⁰²⁾

Die Juden griffen nur äußerst selten in die Produktion selbst ein, so daß das Handwerk in seiner Existenz nicht unmittelbar bedroht war. Sie bauten keine Häuser, fingen keine Fische und bestellten keine Weingärten.

Die Krämer jedoch standen ihnen im offenen Konkurrenzkampf gegenüber und mußten, da sie ihre Rettung nur in zünftigen Verordnungen erblickten und jeden freien Handel verneinten, als Schwächere die Absatzgebiete den Juden überlassen. So kann man die ganzen Jahre hindurch die gleichen Beschwerden der Zunft verfolgen, die jederzeit die Unterstützung des Rates fanden, aber nie einen Erfolg zeitigten.

Nachstehend z. B. die Forderungen von 1742:¹⁰³⁾

1. Ist den Juden verboten, öffentliche Kramläden außer der Meßzeit zu haben.
2. Ist den Juden das Hausieren auf der Gasse und in den Christenhäusern bei Strafe verboten.
3. Ist den hiesigen Juden verboten worden auf einmal verschiedene „Handlung zu treiben“.
4. Ist den hiesigen Juden verboten worden Fremde und Landleute in die Judengasse zu beschwätzen, um nur allen Handel von den Christen ab und in gedachte Judengasse zu leiten.
5. Ist den Juden ebenfalls das Umlaufen in der Stadt und das Stehen vor der Judengasse auf Sonn- und Feiertagen und das Verkaufen in ihrer Gasse an gemelten Tagen bei namhafter Strafe verboten worden.
6. Ist ihnen der öffentliche Aufkauf verboten worden.
7. Ist ihnen die Niederlage im Kaufhaus verboten worden.
8. Ist den Juden nicht verboten, fremde Lichter einzuführen.
9. Ist ihnen das Kaufen auf dem Fischmarkt unter der Predigt verboten.

Die Zunftakten beweisen, daß die Krämer mit jedem Jahre vergeblicher gegen Juden, durchziehende Hausierer und fremde Händler vorgingen.

Im Zusammenhang mit der Krämer-Zunft sei hier ein Verzeichnis vom 23. August 1792 angeführt über alle Waren, die im Kaufhaus laut den abgelegten Rechnungen verkauft wurden:¹⁰⁴⁾

„Hanf, Flachs, Erbsen, Hirschen, Linfen, Hanffamen, gerollte Gerste, Reis, Kastanien, Quetschen, Schnitzen, Wacholderbirn, Nußkerne, Stockfisch, Leberthran, Bücking, Käse, Salz, Zitronen, Honig, Servelatwurf, Schinken, Gläser, weiße Bouteillen, grüne Bouteillen, Fayence, Steingeschirr, irdene Tabakpfeifen, Leinentuch, Sacktrillich, Roßhaar, Federn, Eisenwaren, Weinftein, Stärke, Puder, Lichter, Seife, Wolle, Baumwolle, Hopfen, Leder, Tabak, Papiere und Schachteln.“

e) Sonstige Mißbräuche

In dem Verhalten gegenüber den Neuaufnahmen und dem Streben nach Sicherstellung der Nahrung durch Zunftverordnungen sind die mittelalterlichen Grundsätze des Wormser Zunftwesens, das Anhaften an „uralten“ Begriffen, zu erkennen. Einige Mißbräuche und Verfallerscheinungen, die nicht bei den oben besprochenen Fragen Erwähnung finden konnten, seien noch ergänzend angeführt.

Ein Leinenweber war 1718 nach Worms gezogen und Meister geworden. Als bekannt wurde, daß seine Tochter in der Werkstatt mithalf, veranlaßte die Zunft dessen Gesinde, sofort die Arbeit niederzulegen, weil diese Tochter, in der Fremde geboren, als Nichtzünftige kein Recht habe, zünftig zu arbeiten.¹⁰⁵⁾

Ein Küferzunftmeister verlangte 1747 von einem Gesellen die Auslieferung des Schlüssels zur Gefellenlade, was letzterer mit der Begründung verweigerte, daß er hierzu kein Recht habe und erst Rücksprache nehmen müsse. Der Geselle erhielt von der Zunft wegen seines Verhaltens eine Geldstrafe von 5 fl. Sein Meister, der seine Partei ergriffen hatte, wurde auf einem Gebot vorgeladen, das den Beschluß faßte, ihm die Zunfttafel ins Haus zu schicken und ihm zu verbieten, weiterhin Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen. Der Magistrat forderte die beiden Meister auf, ihre Handlungsweise zu verteidigen und reichte gleichzeitig eine Klage beim Kammergericht in Wetzlar ein. Von dort wurde die Zunft ermahnt, den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten und sich nach der RV. von 1731 zu richten.¹⁰⁶⁾

¹⁰²⁾ Siehe S. 232. — ¹⁰³⁾ Bd. 1544. — ¹⁰⁴⁾ Bd. 1544. — ¹⁰⁵⁾ Bd. 1558 (8). — ¹⁰⁶⁾ Bd. 1551.

Inzwischen hatte ein Lehrjunge des angeklagten Meisters ausgelernt. Den Antrag auf Losprechung lehnten die Küfer ab und forderten, daß der Junge bei einem andern Meister nochmals in die Lehre ginge. Nach drei Jahren war der Prozeß beim Kammergericht entschieden. Die Zunft wurde zu einem Schadenersatz von 212 fl. verurteilt, mußte den Meister wieder in ihren Reihen aufnehmen und den Lehrling losprechen.¹⁰⁷⁾

Die Metzger-Zunft nahm 1769 einen Fremden unter der Bedingung der Einheirat auf. Nach einiger Zeit starb die Metzgerzünftige, und der Meister wollte eine zweite Ehe mit einer Schuhmacherstochter eingehen. Die Metzger weigerten sich daraufhin, diese Frau als zünftig anzuerkennen und verboten dem Meister, Fleisch auf der Scharn feilzuhalten.¹⁰⁸⁾

Ein Schlossermeister war in der Zunft unbeliebt. Als er einen dritten Gefellen einstellte, erhoben die Mitmeister Einspruch aufgrund der Ordnung, die nicht mehr als zwei Gefellen gestattete, und der Name des Angeklagten kam auf das schwarze Brett. Beschwerden veranlaßten den Magistrat zu einem Eingreifen und es stellte sich heraus, daß fast alle Meister zu dieser Zeit drei Gefellen beschäftigten; die Zunft mußte die Strafe sofort zurücknehmen.¹⁰⁹⁾

Alljährlich wurden die Bäcker, Müller und deren Gefinde vereidigt. 1780 wurde an Hand der Protokolle festgestellt, daß mehrere Meister gewohnheitsmäßig ausblieben und sich nicht mehr um die früher streng durchgeführte Vereidigung kümmerten, sondern nur noch ihren sogenannten „Schwörwein“ in Empfang nahmen, den der Magistrat bei dieser Gelegenheit auschenkte.¹¹⁰⁾

Die Backwaren wurden auf den Brotscharn feilgehalten. Es war 1760 der Brauch eingerissen, daß die dort verkaufenden Mägde entgegen der Zunftordnung die Brötchen den Kunden ins Haus brachten. Ihr „fittenloses Benehmen“ erregte den Unwillen der ganzen Bürgerschaft, so daß der Magistrat anordnete, innerhalb acht Tagen das betreffende Gefinde zu entlassen und zum Verkauf der Backwaren nur „Buben und alte Weiber“ anzustellen.¹¹¹⁾ Mehrere Gesuche der sonst so fittenstrengen Zunft um Aufhebung dieses Beschlusses hatten keinen Erfolg.

Die Zunftakten des 18. Jahrhunderts haben gezeigt, daß Handwerk und Handel sich den Forderungen der Umstellung beim Wiederaufbau verschlossen hatten und daß mit dem Wiedererstehen des städtischen Lebens nur die alten Mißbräuche in den Vordergrund traten.

Keine Zunft unternahm den Versuch, die sich mehr und mehr häufenden Verfallerscheinungen in ihren eigenen Reihen abzustellen, und kein Handwerk folgte dem Vorbild der Nachbarstädte, wie Mannheim und Frankenthal, die in Verwirklichung von Handels- und Gewerbefreiheit aufblühten und den Wormser Zünften immer weitere Absatzgebiete entriffen.

Seinen mittelalterlichen Ansichten nach lebend, fand das Wormser Handwerk keinen Weg zur Gefundung, sondern begnügte sich mit der Wiederherstellung überlebter Zustände, die den gewerblichen Niedergang der freien Stadt Worms herbeiführen mußten.

3. Versuche zur Abstellung der Mißbräuche

Die Stellungnahme des Rates zu dem Vorgehen der Zünfte haben wir bei den einzelnen Beispielen, soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich ist, angeführt.

Manchmal berief sich der Magistrat auf die RV. von 1731, erklärte einzelne Strafen für ungültig, verlangte die Aufnahme eines Gefellen oder griff bestimmend in die Festsetzung der Zunftgelder ein, die er zu genehmigen hatte. Er entsprach auch nicht immer dem Verlangen der Zünfte, wegen Nahrungsbeeinträchtigung und Überfetzung des Handwerks alle Neuaufnahmen ablehnen zu dürfen und verweigerte oft seine Zustimmung zu diesbezüglichen Änderungen der Zunftartikel.

Aber andererseits haben die herrschenden Zustände bewiesen, daß die oft versuchte Abstellung der Handwerksmißbräuche nie streng durchgeführt wurde, sondern sich nur auf ein Eingreifen bei allzugroßen Vergehen beschränkte. Im übrigen wurden die alten Ordnungen wieder bestätigt und an einer Neugestaltung nicht ernstlich gearbeitet. Auf kaiserliche Verordnungen hin erließ man einige Dekrete, machte auch vorschriftsmäßig die Zünfte auf die RV. von 1731 aufmerksam, aber es blieb bei einzelnen Besprechungen, bei denen die Mißstände wohl erörtert wurden, die aber gleichzeitig die Unfähigkeit erkennen ließen, neugestaltend durchzugreifen.

Die ersten Versuche Seidenbenders und deren Mißerfolge sind bekannt.¹¹²⁾

¹⁰⁷⁾ Bd. 1562. — ¹⁰⁸⁾ Bd. 1550. — ¹⁰⁹⁾ Bd. 1556. — ¹¹⁰⁾ Bd. 1524. — ¹¹¹⁾ Bd. 1540. — ¹¹²⁾ Siehe S. 222 bis 223.

Am 9. Dezember 1707 erließ der Magistrat nachstehendes Dekret:¹¹³⁾

Verordnung an alle und jede allhiefige Zünfte und Handwerke

„Was Unordnung, Zwiespalt, Schaden und Verdrießlichkeit gemeiner Stadt eine zeitlang dahero entstanden, daß die Zünftigen die jungen fremden Handwerksleute, so sich allhier bereits niederzulassen willens gewesen und sein möchten, so sehr an die hergebrachten Arbeitsjahre binden und deren keinen, er habe dann zuvor bei einem oder zwei Meistern seine drei Jahre ausgehalten, zum Zunftrecht gelangen lassen wollen, das bezeugt die tägliche Erfahrung und ist darob einer ehrfamen Bürgerchaft bekannt, wie durch diesen schädlichen Gebrauch nicht nur allein dem gemeinen Wesen mancher wackerer Bürger und Handwerksmann entzogen worden sei. Zumahl aber auch bei den Zünften selbst aus allerhand privaten Absichten vielerlei Eifer und Zwietracht sich geäußert habe. Dieses nun als höchst schädlich künftighin abzuwenden, hat ein ehrfamer Rath nach reifer Überlegung vor nützlich und heilsam befunden, seinen Schluß dahin zu erteilen, daß künftighin obengemeldte Arbeitsjahre durchgehend bei den löblichen Zünften sollten abgethan, hierentgegen aber denselben erlaubt sein, von den Neulingen vor das Zunftrecht ein leidentliches an Geld nach Ermessen der Obrigkeit gemeiner Stadt zum Besten anzunehmen und zu begehren. Gleichwie nun eines ehrfamen Raths Disposition dessenfalls an sich christlich und billig ist, also glaubet man umso mehr, daß löbliche Bürgerchaft darob halten und deren in allerwege nachkommen werde, deren dann im übrigen ein ehrfamer Rath mit allem geneigten Willen fiets beigethan verbleibe.“

Dieser Beschluß, zu dem sicher die Vorschläge Seidenbenders den Anlaß gegeben haben, wurde nicht durchgeführt, denn der Magistrat selbst bestätigte Zunftordnungen, in denen gerade die Punkte festgelegt waren, welche das Dekret von 1707 als Mißbrauch bezeichnet hatte.

Der Artikel 2 der Metzgerordnung von 1741 lautete:¹¹⁴⁾

„So aber ein Ausgeborener eine Metzgerswittwe oder Meisterstochter zur Ehe nehmen wollte, so mag derselbe auch in diese Zunft auf- und angenommen werden, jedoch mit dem Beding, daß er zuvor drei Jahre allhier gedienet habe. Sollte aber einer unter diesen drei Jahren von hier wegwandern und wiederkommen, so mag ihm die vorige Zeit seiner allhiefigen Dienste nicht mehr zugute kommen, sondern er soll in solchem Fall schuldig und gehalten sein, die gewöhnlichen drei Dienstjahre allhier wiederum von neuem anzufangen und zu vollenden, alsdann kann und mag er zünftig werden“.

Artikel 24 der Seilerordnung von 1752:¹¹⁵⁾

„Wann ein Fremder oder hiesiger Ausgelernter hierherkommt, und will Meister werden, so solle er drei Jahre in der Fremde gewandert haben, mithin kann er um zweijährige Mutjahre anhalten, welche er höchstens bei zwei Meistern zu machen hat, wogegen er wöchentlich nur 30 Kr. zu Lohn haben soll“.

Artikel 2 der Schneiderordnung:¹¹⁶⁾

„Es soll aber keiner zu einem Meister in dieser Stadt auf- und angenommen werden, er habe denn zwei ganze Jahre beieinander bei zwei Meistern und nicht bei mehreren vor einen alten Gefellen gearbeitet . . .“

Die Säcklerordnung von 1713 bestimmte:¹¹⁷⁾

„Und zwar, da hinkünftig ein Säcklergefelle allhier gedenket Bürger und Meister zu werden, der solle vermög dieser Ordnung schuldig und gehalten sein, zuvor zwei Jahre lang aneinander bei einem oder zwei Meistern allhier zu arbeiten“.

Die Vorschriften der Spengler¹¹⁸⁾ „Vom Meister werden“, Artikel 2 von 1724, besagten ebenfalls, daß jeder Gefelle, ehe er in die Zunft aufgenommen wurde, noch zwei Jahre bei einem Wochenlohn von nicht mehr als 60 Kr. dienen mußte.

Die Fischer-Zunft beschloß 1716, daß ein Gefelle vor seiner Aufnahme drei Jahre in der Zunft arbeiten mußte,¹¹⁹⁾ was der Magistrat bestätigte. Aus dem Jahre 1720 liegt ein Protokoll vor, demzufolge einem Fremden das dritte Jahr gegen eine Gebühr von 10 fl. erlassen wurde.¹²⁰⁾ Kurze Zeit darauf wurde auf einem Gebot festgesetzt, daß für jedes der nicht „richtig ausgestandenen Dienst- und Wanderjahre“ 5 fl. zu zahlen seien. Dreißig Jahre später mußte ein Knecht 30 fl. zahlen, weil er seine drei Jahre bei drei verschiedenen Meistern abgedient hatte.¹²¹⁾

Auf Befragen des Magistrates gaben die Küfer 1764 zur Antwort, daß für die Mutjahre 16 Taler zu zahlen seien, jedoch käme dieser Erlaß nur in seltenen Fällen in Betracht.¹²²⁾

Die verschiedenen Gegenüberstellungen liefern den Beweis, daß der Magistrat Beschlüsse zur Beseitigung der Mißbräuche faßte und anschließend dieselben wieder in Form oben angeführter Artikel bestätigte.

Die Zünfte hielten sich weder an ihre Ordnungen, noch folgten sie dem Dekret, sondern handelten je nach der augenblicklichen Lage.

¹¹³⁾ Bd. 1567. — ¹¹⁴⁾ Bd. 1566. — ¹¹⁵⁾ Bd. 1566. — ¹¹⁶⁾ Bd. 1566. — ¹¹⁷⁾ Bd. 1566. — ¹¹⁸⁾ Bd. 1566. — ¹¹⁹⁾ Bd. 1533.

¹²⁰⁾ Bd. 1533. — ¹²¹⁾ Bd. 1533. — ¹²²⁾ Bd. 1527.

Die RV. von 1731 wurde bei ihrem Erscheinen¹²³⁾ allen Zünften verlesen mit dem Zusatz, daß die Artikel des Wormser Handwerks dementsprechend abzuändern seien.

Es sei nur das Beispiel der Schlosser angeführt, die 1781 anlässlich einer Neuaufnahme dem Magistrat entgegenhielten, die RV. beabsichtige nicht die alten, reichsstädtischen Sitten und Gebräuche abzuschaffen, sondern solle nur den Mißbräuden Einhalt bieten.¹²⁴⁾ Die Auslegung dieses Begriffes war recht verschieden und es ist klar, daß die Zünfte alle Angelegenheiten zu ihrem augenblicklichen Vorteil gemäß „alten Gebräuchen“ regelten und jeden „Mißbrauch“ verneinten.

Abschnitt IV der RV. bestimmte, daß von den Zünften auch die Kinder der Totengräber, Bachstecher, Nachtwächter, Bettelvögte und Schäfer aufgenommen werden sollten. Nach Abschnitt XI waren die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzusetzen.

Zur Gegenüberstellung die Metzger-Zunftordnung von 1741, Artikel 2:¹²⁵⁾

„... jedoch, daß er zuvor eine ehrliche Geburt und rechtshaffenes Verhalten, auch daß er keines Schäfers Sohn sei, glaubhaft und schriftlich erweise . . .“

Gleichzeitig wurde den Metzgern bestätigt, daß die Ehefrauen der Meister auch ehrlich geboren sein müssen und besonders keine Schäfertöchter¹²⁶⁾ sein dürfen.

Von allen Zünften wurde das ganze Jahrhundert hindurch die „ehrlche Geburt“ verlangt, und einige Handwerke hielten sogar bis zum Jahre 1764 an der „ehelichen Geburt“ fest.¹²⁷⁾

Abschnitt VII der RV. verbot alle Übermaße und Exzesse beim „Aufdingen“ und „Losprechen“, beim „Schenken der Handwerker“ und bei Befragungen.

Gleiche Forderungen hatte schon Seidenbender gestellt, ohne eine Änderung zu erreichen. Diese Mißbräuche sind im vorigen Kapitel nicht eingehend erörtert worden, weil sie gegenüber den anderen Verfallerscheinungen in den Hintergrund traten und als Selbstverständlichkeit im Zunftwesen aufrecht erhalten blieben.

Zum Schluß behandelte die RV. in Abschnitt XIII die weiteren Mißbräuche. Man sollte bei der Aufnahme keinen Unterschied machen zwischen Meisterföhnen und Fremden und diesen nicht die Einheirat als Bedingung stellen.

Das Verpflichten zu Mutjahren war als Mißbrauch anzusehen.

Die Aufnahmegelder sollten nicht beliebig erhöht werden, um nicht die guten Handwerksleute abzuhalten, sich in der betreffenden Stadt niederzulassen, zum merklichen Schaden und Abbruch des Handwerks und Handels.

Vergleicht man diese Punkte und die in diesem Kapitel besprochenen Mißbräuche sowie das Verhalten von Magistrat und Handwerk, so ersieht man, daß das Zunftwesen in Worms der RV. gerade entgegengesetzt aufgebaut war.

Irgendwelche Schritte zur Beseitigung der Mißstände wurden nicht unternommen, und eine Verordnung des Magistrates von 1733, die Gefellen betreffend, welche die RV. noch ergänzte, änderte nichts an den bestehenden Tatsachen.¹²⁸⁾

In den folgenden Jahrzehnten wurden von seiten des Magistrates keinerlei Versuche zur Abstellung der Mißbräuche unternommen.

Am 4. August 1764 beauftragte der Kaiser alle Reichsstädte, streng auf das Handwerk zu achten, denn gerade an diesen Plätzen seien die Mißbräuche „am meisten im Schwunge“; unter anderem wurde verlangt, daß die Zahl der Gefellen und Lehrlingen in keiner Weise zu beschränken sei.¹²⁹⁾

Die Zünfte wurden daraufhin verpflichtet, innerhalb 14 Tagen bei einer Strafe von 3 fl. ihre Ordnungen bezüglich Meisterstück, Mut- und Wanderjahre vorzulegen. Der Magistrat setzte eine Deputation ein, die mit den einzelnen Zunftmeistern die Abschaffung der Mißbräuche und die Änderung der Artikel besprechen sollte.

Nach den vorliegenden Protokollen fanden von 1764 bis 1766 mit den Metzgern, Küfern, Webern, Fischern, Schneidern und Zimmerleuten Verhandlungen statt, die eine Einigung zwischen beiden Parteien wohl erkennen ließen, aber nie zu einer Umstellung des Zunftwesens führten.

¹²³⁾ Siehe Anlage I: Verordnung von Stadt-Bürgermeister und Rath vom 10. Martii 1733.

¹²⁴⁾ Bd. 1529. — ¹²⁵⁾ Bd. 1566. — ¹²⁶⁾ Bd. 1556. — ¹²⁷⁾ Bd. 1556, Bd. 1529 und Bd. 1566.

¹²⁸⁾ Bd. 1568 und siehe Anlage I: Verordnung von Stadt-Bürgermeister und Rath vom 10. Martii 1733.

¹²⁹⁾ Bd. 1557 und siehe Anlage II: Kaiserliche Verordnung an alle Reichsstädte vom 4. August 1764, streng auf das Handwerk zu achten.

Die sechs Handwerke erklärten, daß noch nie in ihren Reihen irgendwelche Beschwerden wegen der Beschränkung der Gefellen und Lehrjungen vorgekommen seien, und sie gegebenenfalls immer Nachsicht üben würden. Die Weber behaupteten, daß ihre Meister völlig freie Hand hätten.

In den Ordnungen wurde auf Verlangen der Deputierten des Magistrates „eheliche Geburt“ durch „ehrlliche Geburt“ ersetzt. Rein äußerlich war dies schon ein Verstoß gegen die RV. Abschnitt IV, welcher die Forderung der „ehrllichen Geburt“ als Mißbrauch bezeichnete. In Wirklichkeit ließen aber auch die Zünfte den Abschnitt XI unbeachtet und wehrten sich weiterhin gegen jede Neuaufnahme, wenn der Betreffende unehelich geboren war.

Die Regelung der Mut- und Wanderjahre bereitete Schwierigkeiten. Die Zünfte wollten erst auf ihren Geboten eine Ausprache herbeiführen, bis dahin sollte die Entscheidung in einzelnen Fällen dem Magistrat überlassen bleiben. Waren diese Jahre den Gefellen gegen Erlegung einer bestimmten Summe erlassen, so wurden die sogenannten „Dispensationsgelder“ zur Hälfte zwischen Rechenstube und der Zunft geteilt. Die Forderung, Fremde den Meisterlöhnen in allen Punkten gleichzustellen, scheiterte an der ablehnenden Haltung der Zunftmeister. Der Magistrat war schließlich damit einverstanden, daß diese Gleichstellung eintrat, sobald der Fremde in das Handwerk einheiratete; auch hier handelte man der RV. direkt entgegen.

Die Küfer und Zimmerleute gaben zu Protokoll, daß ein Unterschied im Meisterstück nicht bestehe. Erstere hatten angeblich den Zunftmiß, bei welchem früher ein bis eineinhalb Ohm Wein getrunken wurden, abgeschafft, um alle unnützen Unkosten zu vermeiden.

Gemäß den Protokollen haben die anderen Zünfte zu der Frage der Beibehaltung des Meisterstückes keine Stellung genommen.

Die Festsetzung der Strafgerlder überließ man der Entscheidung des Magistrates.¹³⁰⁾

Es ist aus den Unterlagen nicht zu ersehen, ob auch mit den anderen Zünften Verhandlungen gepflogen worden sind. Zu einer Änderung ist es jedenfalls nicht gekommen. Die Beschränkung der Neuaufnahmen und der Gefellenzahl wurde, wie aus den besprochenen Mißbräuchen ersichtlich ist, weiterhin aufrecht erhalten.

Im Jahre 1768 bestätigte der Magistrat in der ihm vorgelegten Färberordnung unter anderem den Artikel 16, der keinem Meister erlaubte, zwei Lehrjungen auf einmal zu halten und zu lehren.¹³¹⁾

Ein kaiserliches Dekret aus dem Jahre 1772, „die Abstellung verschiedener Handwerks-Mißbräuche betreffend“, ermahnt nochmals die Zünfte, der RV. von 1731 nach zu leben, und die Sitte des „blauen Montags“ wieder abzustellen. Den Webern wird gestattet, auch weibliche Personen in ihren Betrieben zu beschäftigen. Nochmals wird jegliche Einschränkung von Gefellen und Lehrjungen verboten und die Anerkennung der in der RV. Abschnitt IV. angeführten Kinder von Schäfern usw. verlangt. Im übrigen stellt das Dekret nur eine Wiederholung der RV. von 1731 dar.¹³²⁾

Es blieb unbeachtet und trat zu dieser Zeit in den Hintergrund gegenüber den schwerwiegenden Differenzen zwischen Zünften und Magistrat.

¹³⁰⁾ Bd. 1567. Die Protokolle der Verhandlungen 1764 bis 1766. — ¹³¹⁾ Bd. 1566.

¹³²⁾ Bd. 1567 und siehe Anlage III: Kaiserliches Decret vom 30. April 1772, die Abstellung verschiedener Handwerks-Mißbräuche betreffend.

III. Der Kampf zwischen Zünften und Magistrat

I. Die Zustände bis 1742

In der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß die durch den dreißigjährigen Krieg bedingten Abgaben in den Jahren 1620–1650 eine Höhe von 2689236 fl. erreicht hatten.¹³³⁾ Die zu diesem Zwecke aufgenommenen Anleihen konnten von der Bürgerschaft nicht getilgt werden, und die Stadt erhielt auf eine Bittschrift hin im Jahre 1670 von Kaiser Leopold I. ein Moratorium von zehn Jahren.¹³⁴⁾ In dieser Zeit durften bei den kaiserlichen Gerichten gegen die Stadt keine Prozesse, die Schuldenregelung und die Zinsverpflichtungen betreffend, angestrengt werden. Nach Möglichkeit sollte der Magistrat indeffen leidenden und notdürftigen Gläubigern, auch Stiften, Klöstern, Schulen und Hospitälern entgegenkommen. 1680 wurde das Moratorium verlängert, bis der Brand von 1689 und die folgenden Kriegsjahre eine Tilgung der Schulden überhaupt unmöglich machten.

Auf ein Gesuch des Magistrates beauftragte der Kaiser 1701 die Kurpfalz und Hessen-Darmstadt, die Finanzlage der Stadt zu untersuchen und einen neuen Zahlungsplan aufzustellen. Am 7. Juli dieses Jahres erhielt Worms wieder ein Moratorium von zehn Jahren, das nach Ablauf unter der Bedingung verlängert wurde, jährlich 3000 fl. abzutragen.¹³⁵⁾

Diese Gesuche wiederholten sich regelmäßig und wurden auch vom Kaiser bewilligt, der durch verschiedene Kommissionen, zusammengesetzt aus Delegierten der Kurpfalz und von Hessen-Darmstadt, eine Kontrolle ausüben ließ.

Um die festgesetzte ratenweise Tilgung der alten Schulden durchführen zu können und gleichzeitig den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, suchte der Magistrat seine Einnahmen zu erhöhen und belegte die Bürgerschaft mit außerordentlichen Steuern, den „Schatzungen“. Gegen diese Maßnahmen wehrten sich die Zünfte, deren Mitglieder durch die Brandkatastrophe meist verarmt waren, und griffen das nach ihrer Meinung ungerechte Wesen dieser Schatzungen an. Die Differenzen führten im 18. Jahrhundert zu dem Kampf zwischen den Zünften und dem Magistrat.

Die ersten Urkunden, die sich hierüber im Wormser Stadtarchiv befinden, greifen auf das Jahr 1721 zurück. In einer Eingabe¹³⁶⁾ forderten die Handwerker die Herabsetzung des Schatzungsfußes und wandten sich zu gleicher Zeit an den Kaiser mit der Bitte, sie vor neuen Lasten zu schützen und die Tilgung der Stadtschulden nur aus den Stadt-Renten und Gefällen¹³⁷⁾ zu genehmigen. Die Bürger hatten teilweise beim Wiederaufbau fremdes Kapital aufgenommen, das sie noch nicht getilgt hatten und mußten außer den laufenden Schatzungen noch zwölf Jahre lang an französische Truppen Kontributionen und Fouragegelder zahlen.¹³⁸⁾

Die kaiserliche Antwort bestimmte, daß das Schatzungswesen unter Zuziehung einiger Zunftmeister nach einheitlichen, gleichen und unparteiischen Grundätzen ohne Bevorzugung der Ratspersonen neu zu regeln sei.¹³⁹⁾

Es fanden Besprechungen statt, in deren Verlauf ein Vorschlag ausgearbeitet wurde, der nachstehend zur näheren Erläuterung des Schatzungswesens auszugsweise aufgeführt ist:¹⁴⁰⁾

1. Von der Schatzung werden weder Magistrat noch geistliche und weltliche Bediente befreit; ohne Ausnahme wird jeder gleich gehalten.
2. Die Waren der Handelsleute und Krämer werden nach Billigkeit und laufendem Preis geschätzt und angeschlagen.
3. Die Außenstände der Handelsleute und Krämer werden auch angeschlagen.
4. Wechsel, Geldbriefe und andere Obligationen sind der Schatzung unterworfen.
5. Apotheker müssen eingeführte Medikamente, für welche sie außerdem wie die Krämer das übliche Kreuzergeld zahlen und Kräuter, die zu Mischungen dienen, mit 1000 fl. extra veranschlagen.
6. „Wer mit Wein und Früchten handelt, verdirbt das dazu angewandte Kapital“.
7. Ein Bürger, der auswärts Mühlen, liegende Güter, Geld oder Zins hat und dorthin Abgaben leisten muß, ist hier davon befreit.

¹³³⁾ Siehe S. 220. — ¹³⁴⁾ Bd. 1430. — ¹³⁵⁾ Bd. 1431. — ¹³⁶⁾ Bd. 1577.

¹³⁷⁾ Gefälle waren bestimmte, an Grund und Boden haftende Lasten.

¹³⁸⁾ Spanischer Erbfolgekrieg. — ¹³⁹⁾ Bd. 1577. — ¹⁴⁰⁾ Bd. 1577.

8. Ein Wohnhaus ist von der Schatzung befreit (sie wurden meistens mit fremdem Kapital gebaut), „von dem Grund aber werden von 1000 fl. bis 50 fl. Klassen gemacht“. Werden Wohnungen, Scheunen, Ställe usw. vermietet, so muß entsprechend dem erhobenen Zins eine Schatzung abgeführt werden.
9. „An Silber - Geschirr und Schmuck werden dem ersten Stand für 500 fl., einen in guter Nahrung und Vermögen stehenden Bürger für 300 fl. und den übrigen für 100 fl. frei gelassen.“
10. Wenn ein Bürger weder Güter noch Baarhaft besitzt, so wird er trotzdem mit 500 fl. für „Schutz und Schirm“¹⁴¹⁾ veranschlagt. Die besitzenden Bürger aber, die ein Vermögen verachten, werden hiervon befreit.
11. Die Fremden, die in der Stadt wohnen, verachten ihre hier angelegten Gelder.
12. Die Forenses, oder Fremden auch Advocati, Procuratores, Medici, Extraordinarii, Künstler, so nicht Bürger, sollen vor Schutz und Schirm zahlen 10 fl.
13. Ein gutes Handwerk wird ange schlagen zu 300 fl.
Ein mittelmäßiges zu 200 fl.
Ein schlechtes zu 100 fl.
14. Jeder Handel muß das dazu angewandte Kapital veranschlagen.
15. Ein Morgen Wingert in der Vorstadt wird ange schlagen zu 15 Rthl.
Ein Morgen Wingert dort „so mit leichtem Geld belastet“ zu 100 fl.
Ein Morgen Wingert „so mit Geldern hart beschwert“ zu 75 fl.
Ein Morgen Wingert im Feld von gutem Bau zu 100 fl.
Ein Morgen Wingert dort „so alt Stock los und abgängig wird“ zu 75 fl.
Eigengewächs ist frei, weil das Gut verachtet wird.
Ein Morgen Acker, so zehntenfrei, wird ange schlagen zu 30 fl.
Ein Morgen Acker so Zehnten gibt 20 fl.
Ein Morgen Acker so Geld gibt 10 fl.
16. „Wegen der Wag - Gärten wird ein Unterschied gemacht zwischen Obstgärten und Wiesen, also daß solche Felder nach dem Morgen ange schlagen werden und zwar ein Morgen, so gut mit Bäumen besetzt, zu 50 fl.
Ein Morgen, so alte und schlechte Bäume hat 30 fl.
Ein Morgen schlechte Wiese zu 10 fl.
Diejenigen Obstgärten aber, welche nicht vor dem Rhein thor liegen, und also von dem großen Rhein nicht wie die Wag - Gärten überflammt und verdorben werden, werden wie die Wingert in der Vorstadt zur Schatzung ange schlagen“.
17. Klerus, bischöfliche Bediene und Fremde, die hier Güter besitzen, aber keine Schatzung bezahlen und sich dazu auch nicht zwingen lassen wollen, sollen durch kaiserliche Verordnungen herangezogen werden.

Das Schatzungswesen wurde aber nicht gemäß diesem Vorschlag abgeändert, denn die Zünfte stellten später immer wieder die gleichen Forderungen nach einheitlicher Besteuerung.

Inzwischen war das Moratoriumsgesuch wieder bewilligt worden.¹⁴²⁾

Die Verhandlungen zwischen Zünften und Magistrat führten zu keinem Ergebnis, und die Veranlagung blieb in der folgenden Zeit die gleiche.

2. Der Kampf um die Neuorganisation der Schatzung und Umgelder von 1742 bis 1780

Die schwierige Finanzlage der Stadt veranlaßte den Magistrat im Jahre 1742, zur Hebung seiner Einnahmen einzelne Abgaben, die „Umgelder“, neu festzusetzen. Das Handwerk sah hierin einen Eingriff in seine althergebrachten Rechte und Privilegien und lehnte sich gegen diese Erhöhungen auf.

Hatte man bisher nur eine Neuorganisation des Schatzungswesens angestrebt, so setzte mit der Abänderung der Umgelder die Kritik an der ganzen städtischen Verwaltung ein und man verlangte Einblick in sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Hierbei kam es zu einer Zerfplitterung unter den Zünften, die zum Teil mit ihrer Ansicht noch zurückhielten, um eine Auseinandersetzung mit dem Magistrat zu vermeiden, zum anderen Teil aber in ihrer Empörung offen vorgingen.

Am 20. November 1742 drohten die Weber, Schilder, Schneider, Schmiede, Schuhmacher, Gerber und Fischer sich an den Kaiser zu wenden, falls man ihre Privilegien und Rechte nicht schütze.¹⁴³⁾ Die Beschwerde wurde auch kurz darauf in Wien vorgebracht und führte mit ihrem heftigen Angriff auf den Magistrat zum Ausbruch der Streitigkeiten.

¹⁴¹⁾ Anspruch auf den Schutz der Stadt, den man mit dem Bürgerrecht erwarb. — ¹⁴²⁾ Bd. 1431. — ¹⁴³⁾ Bd. 1569.

Die einzelnen Punkte dieser Beschwerdeschrift sind hier wiedergegeben. Sie enthalten diejenigen Forderungen, die in den folgenden Jahrzehnten nicht abgestellt wurden, vielmehr die Differenzen nur vergrößerten und einer Entwicklung der Stadt weiterhin hemmend entgegentraten.¹⁴⁴⁾

Der Magistrat suche die von ihm selbst bestätigten „Gerechtfamen“ zu beeinträchtigen und das Pforten-, Wein-, Mehl-, Malz- und Bürgergeld und die Schätzung zu erhöhen. Gegen das Jahr 1698 ist die Befoldung der Rathsglieder von 105 fl. auf 210 fl. verdoppelt worden.

Früher wurden vom Malter Mehl 6 Kreuzer erhoben, heute vom Verkäufer 8 Kr. und vom Käufer 16 Kr., zusammen 24 Kr. Vom Ohm Wein verlangt man 4 fl. 45 Kr. und 23 Kr. Ablösgeld. Früher gab man vom Sack Malz 15 Kr., heute aber 1 fl. 20 Kr. An Fleisch-Accise müssen die Metzger jährlich 1400 fl. zahlen, die in 4 Raten auf der Rechenstube einzuliefern sind.

Die eingegangenen Gelder werden nicht durch Einnahme und Ausgabe der Bürgerchaft vorgelegt, viel weniger erfolgt Abrechnung über:

1. Bäckerfich.
2. Gassengeld.
3. Judenschutz.
4. Judenzeichen.¹⁴⁵⁾
5. Führen von Güterwagen und Karren in und durch die Stadt.
6. Kreuzergeld für Testamente, Vollmachten, gerichtliche Protokolle ufw.
7. Judenschätzung.
8. Einnahmen von 4 Branntweinkeffeln, welche die Juden in ihrer Gasse haben.
9. Pupillenschätzung.
10. Kreuzergeld von bürgerlichen und auswärtigen Krämern.
11. Kreuzergeld von Kauf, Verkauf, Tausch, Steigerung, gerichtlicher Versicherung und Aufnahme von Kapitalien.
12. Allmendgelder.
13. Kollektengelder.
14. Wasser - Bestands - Gelder.
15. Frucht-pacht aus Rhein- und Lohmühle.
16. Die jährlich zu erhebenden Spital- und Elendsherberg - Früchte.
17. Gelder von in und außer der Stadt passierenden beladenen Pferden.
18. Gelder, die zur Pfingst- und Allerheiligen-Messe im Kaufhaus, auf dem Markte und im Wirthshaus „Zum Römer“ erhoben werden.
19. Juden - Accise des Metzeln.
20. Bauhofgelder der zwei Pferde, die zum Abfahren des Weines an dem Rheinkrahen gebraucht werden.
21. Lagerhaus - Einkünfte.
22. Gras- und Viehtriebsgelder von den Juden und Beisaffen.
23. Marktgeld.
24. Bürgergeld.
25. Spritzengeld.
26. Paßgeld.
27. Weggeld.
28. Hirtz - Riet - Geld aus dem Bürgerfeld.
29. Unterkaufsgelder der Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Schafe, Schweine.
30. Waldmühle.
31. Die Beisaffengelder, welche sehr hoch sind.
32. Einlaß- oder Sperrgelder, welche am Speyerer-, Martins- u. Rheinthor erhoben werden; vom Pferd 6 Kr., vom Passanten 4 Kr.
33. Posten, welche nicht in Gegenwart der Bürgerchaft verrechnet werden, wohl aber von der Rechenstube richtig eingezogen werden.

¹⁴⁴⁾ Bd. 1569. — ¹⁴⁵⁾ Die Juden trugen als äußeres Zeichen auf der linken Schulter einen gelben Ring aus Tuch.

Vom Wein-, Mehl- und Pfortengeld wird die Einnahme verrednet, die Ausgabe jedoch nicht. Was die Schätzung betrifft, so werden, entgegen der kaiserlichen Verordnung von 1721, die reichen Bürger mit 60 000 fl. Vermögen genau so veranlagt wie die mittleren Bürger, welche 10 000 fl. besitzen.

Würde die Schätzung von den bürgerlichen Deputierten richtig unterfucht, dann könnte auch kaiserliche Majestät von der verarmten Bürgerfchaft trotzdem die angefezten 50 Römermonate erhalten.

Der Magiftrat befeht überhaupt nur aus Freunden und Verwandten.

Neben dem Dreizehner-Collegium und den 36 Rathsgliedern¹⁴⁶⁾ fezt er fich zufammen aus 2 Rathskönlulenten, 1 Gerichtskönlulent, Raths- und Stadtfchreiber, Regiftrator, Kantzellift, 4 Vierer, Gerichts- und Kaufhausfchreiber, Kaufhausknecht, Viehfchreiber, Amtsfchreiber, 6 Collectores, 2 Rathspedellen, 2 Gerichtspedellen, 2 Stadtdienern, Bettelvoigt, Beiffaffenamt, Feueramt und Kommiffariatsfchreiber.

Die vier Thorfchreiber aber müffen von der Bürgerfchaft felbft gefteht werden.

Vor allem hat der Magiftrat die Allmende an fich gezogen, theils Weingärten und fonftige Gärten daraus machen laffen, fo daß die Bürger ihr Vieh nicht mehr auf die früheren fruchtbaeren Wiefen treiben können.

Zum Schluß bittet die Bürgerfchaft, man möge ihre Freiheiten, Privilegien und Ordnungen aufrecht erhalten, bürgerlichen Kommiffionen die Kontrolle der einzelnen obenerwähnten ftädtifchen Einnahmen und Ausgaben gewähren und die Schätzungen prüfen. Nicht die Vetternwirthfchaft der Stadt foll die Gelder verwalten, fondern nach Redt und Gerechtigkeit unter Zuziehung der Bürgerfchaft vorgegangen werden.

Allgemein waren diefe Schreiben nie von den Handwerkern felbft unterzeichnet, fondern von den „Bürgerlichen Deputierten“, die perfönlich für ihr Vorgehen „im Namen der Bürgerfchaft“ eintraten und die Vollmachten der Zünfte, unterfchrieben von den einzelnen Meiftern, nur für eine bestimmte Zeit erhielten.

Diefes Verhalten „einiger unruhiger Bürger und Querulanten“ veranlaßte den Magiftrat, die „getreuen“ Zünfte vorzuladen, um durch Unterfuchungen den zahlenmäßigen Anhang feftzuftehen und einen Einblick von dem Grad der Unzufriedenheit zu bekommen. Bei der Vernehmung erklärten einige Meifter, daß man unter Vorfpiegelung falcher Thatfachen verfucht habe, Unterfchriften zu fammeln.¹⁴⁷⁾

Von den widerfpenftigen Zünften waren die Fifcher bald wieder abgefallen. Die übrigen machte man auf die verhängnisvollen Folgen ihrer Handlungsweife aufmerkfam und war bereit, ihren Wünfchen entgegenzukommen, worauf einige Mitglieder ihre Unterfchriften zurüchnahmen und nur geziemend um Linderung der Schätzung und einzelner Abgaben baten.¹⁴⁸⁾

Im Februar 1743 wurde in einem Dekret darauf hingewiefen, daß es auf fremde Einflüffe hin in den Reihen der 17 Zünfte zu einer Auflehnung gegen die hohe Obrigkeit gekommen fei. Verbotenerweife würden geheime Zufammenkünfte und Geldfammlungen veranstaltet, und jeden Meifter, der fich hiervon ausschließen wolle, bedrohe man mit Nahrungsentzug. Der Magiftrat warnte nochmals vor unbedachten Schritten.¹⁴⁹⁾

Trotz diefer Drohung vergrößerte fich die Zahl der Unzufriedenen, die ihre Anklagen durch einen Frankfurter Agenten (v. Brée) vertreten ließen.

Im März fandte der Magiftrat dem Kaifer feine Rechtfertigung. Die Unruhen feien auf einige Bürger zurückzuführen, die man früher wegen verfchiedener Verbrechen habe beftraften müffen und die nun aus Rachfucht die Zünfte aufstachelten. Die Unterfuchung habe ergeben, daß die meiften nichts mit diefer Angelegenheit zu tun haben wollen und felbft nicht wüßten, was man unter Freiheit und Privilegien verftehe. Die zu erhebende doppelte Schätzung für die vom Reich bewilligten 50 Römermonate fei nur von einigen Bürgern – meift Ratsgliedern – erlegt worden, während die Zünfte den umherfahrenden Exekutionskarren verfotteten.¹⁵⁰⁾ Meuterei und Verhetzung habe tiefe Wurzeln gefchlagen, fo daß man eine kaiserliche Verordnung erbitte, welche die Aufrührer zum Gehorfam zwingt.¹⁵¹⁾

Auf die Befchwerden beider Parteien antwortete der Kaifer, daß er die Bürgerfchaft ermahne, der Obrigkeit mit Gehorfam zu begegnen und die verbotenen Zufammenkünfte und Geldfammlungen zu unterlaffen, während er den Magiftrat verpflichte, mit Gerechtigkeit feinen Untertanen entgegenzutreten, wie man es vor dem Kaifer verantworten könne.¹⁵²⁾

¹⁴⁶⁾ Es find hier zu dem aus 12 Perfonen befehenden wechfelnden Rat die 24 ausgefchiedenen Ratsglieder hinzugezählt, die jeweils im dritten Jahr wiedergewählt wurden.

¹⁴⁷⁾ Bd. 1569. — ¹⁴⁸⁾ Bd. 1569. — ¹⁴⁹⁾ Bd. 1569.

¹⁵⁰⁾ Am 26. Februar 1743 wurde berichtet, daß von der fälligen Schätzung nur 341 fl. eingegangen feien von 34 Perfonen, die zum größten Teile dem Rat angehörten; auf eine weitere Mahnung hätten noch 8 Perfonen 79 fl. bezahlt. Am 2. April 1743 erklärten auch die unruhigen Zünfte, die Schätzung zahlen zu wollen. Nach 14 Tagen meldete die Redenftube, daß von 23 Webern 9, von 60 Schildern 2, von 42 Schmieden 1 und von 58 Schuhmachern 3 Meifter ihren Verpflichtungen nachgekommen feien. (Bd. 1569.)

¹⁵¹⁾ Bd. 1569. — ¹⁵²⁾ Bd. 1569, Schreiben vom 6. Mai 1743.

Auf einen neuen Bericht hin, den der Agent v. Brée im Auftrage verschiedener Zünfte nach Wien sandte, erhielt der Magistrat von dort nochmals ernsthafte Weisung, die Bürgerchaft gerecht zu behandeln.¹⁵³⁾

Ende 1744 wurde bekanntgegeben, daß man gezwungen sei, sofort zwei Schatzungen zu erheben. Die Zünfte machten den Vorschlag, Anfang 1745 die erste Schatzung anzufordern, die Verwendung dieser Einnahmen von zwei bürgerlichen Deputierten beaufsichtigen zu lassen und gleichzeitig eine Neuregelung nach dem Grundfatz der Einheitlichkeit und Gleichheit vorzunehmen; erst wenn dies erfolgt sei, verpflichte sich die Bürgerchaft zu weiteren Zahlungen. Der Magistrat weigerte sich dem zuzustimmen, weil eine Änderung in der seitherigen Erhebungsweise erst nach kaiserlicher Stellungnahme zu erörtern sei.

Zu gleicher Zeit verlangte der französische Kommandant von der Stadt 8000 fl. Fouragegelder. Da man nicht einmal die ordentlichen Schatzungen eintreiben konnte, war es ganz unmöglich, diesen Betrag von der Bürgerchaft zu erhalten. Der Magistrat wollte die Summe aufnehmen, falls die Zünfte bereit seien, Bürgerschaft zu leisten. Die Zunftmeister stimmten unter der Bedingung zu, daß man ihnen die Prüfung des Tilgungsplanes gestatte und eine Änderung des Schatzungswesens vornehme. Um das Geld zu beschaffen, gab der Magistrat eine diesbezügliche Erklärung ab, widerrief sie jedoch kurze Zeit darauf mit der Begründung, daß er die bürgerlichen Deputierten nicht als verfassungsmäßig anerkennen könne und nur gewillt sei, eine Abrechnung den Zunftmeistern vorzulegen; eine Änderung der Schatzungen lehne er im Augenblick ab.¹⁵⁴⁾

Im Frühjahr 1746 nahm die Stadt in Gegenwart der 17 Zunftmeister Stellung zu den vorliegenden Beschwerden und gab einzelne Erklärungen über ihre Einnahmen ab.¹⁵⁵⁾

Niemals sei die Bürgerchaft zur Bezahlung der alten Verpflichtungen herangezogen worden.

Mit diesen Schulden würde nie die Schatzungskasse belastet, sondern diese der Rechenstube zugewiesen.¹⁵⁶⁾

In der Schatzungsrechnung verbuche man jede Einnahme und Ausgabe und lege alljährlich zur Fastenzeit den Dreizehnern, wechselnden Rathsherren, Gerichtschöffen und den Zunftmeistern die Abrechnung vor. Außerdem könne man von folgenden Einnahmen noch nähere Unterlagen geben:

Bäckerfisch: jährlich 95 fl.

Gaffengelder: monatlich 4 Kr. pro Haus.

Judenschutzgeld im letzten Jahre: 212 fl. 15 Kr.

Judenzeichen 1745: 550 fl.

Gestempeltes Papier: kaum 100 fl.

Juden - Branntweinkessel: pro Kessel jährlich 3 fl. 20 Kr.

Pupillenschatzung: jährlich von 100 fl. 1 fl.

Wasserbestandsgeld für Fischpacht ca. 95 fl.

Pachtgelder von Rhein- und Lochmühle: jährlich 8 bis 10 Malter pro Mühle.

Marktgelder seien so gering, daß man kaum davon die Bedienten bezahlen könne.

Juden - Accise vom Schlachten: jährlich ca. 300 fl.

Wöchentliches Markt- und Weggeld: in letzter Rednung 1 fl. 21 Kr.

Hirtz - Riet - Gelder (Pacht für Grasnutzung): ganz gering.

Unterkaufsgelder ungefähr jährlich 30 fl.

Bestandsgeld von der Waldmühle: jährlich 70 fl.

Lagerhaus- und Krahnengelder: jährlich ca. 400 fl.

Beiffangelder: jährlich 800 fl.

Einlaß- oder Sperrgelder (besonders bei Kriegszeiten): ungefähr 300 fl.

Bezüglich des Schatzungsfußes sollte ein neuer Plan aufgestellt werden.

Die Beschwerden über die Verwandtschaft unter den Rathsgliedern seien ebenfalls unbegründet, da die Bestimmungen der Rachtung vollkommen eingehalten würden. Auch die Zahl der Rathsherren sowie der übrigen Beamten des Magistrates sei festgelegt und könne daran nichts geändert werden.

Liest man die Protokolle durch, so erhält man den Eindruck, daß einige Beschwerden unbedingt zu Recht bestanden, und der Magistrat sich Nachlässigkeiten zuschulden kommen ließ. Von einer Reihe von Abgaben konnten nur ungefähre Ergebnisse angeführt werden, während von anderen Einnahmen, wie Judenschatzung, Kollektengelder, jährliche Früchte von Hospital- und Elendherberge, Zoll von passierenden Pferden, Fuhrlohn von Bauhospferden, Gras- und Viehtriebsgelder, Kreuzergeld von bürgerlichen und auswärtigen Krämern, Allmendgelder usw. überhaupt keine Belege der Bürgerchaft zur Einsicht vorgelegt werden konnten.

¹⁵³⁾ Bd. 1569: Bericht vom 26. März 1744 und Antwort vom 27. August 1744.

¹⁵⁴⁾ Bd. 1569. — ¹⁵⁵⁾ Bd. 1569.

¹⁵⁶⁾ Die Schatzungskasse vereinnahmte nur die ordentlichen und außerordentlichen Schatzungen, während auf der Rechenstube sämtliche Abgaben und Umgelder eingeliefert und verrednet wurden.

Zur Ergänzung obiger Angaben seien noch weitere Posten aufgezählt, die verschiedenen, an den Reichs-Hofrat in Wien gefandten Berichten entnommen sind.¹⁵⁷⁾

Die meisten Juden mußten jährlich an Schatzung 2 fl. 30 Kr. abliefern.

In den Jahren 1717 bis 1746 zahlte die Stadt von ihren Verpflichtungen 83 314 fl. 49 Kr. ab; hierzu kommen noch für die sogenannten „Interessen“, die Zinsen, 56 571 fl. und 24 $\frac{1}{4}$ Kr.

Das Bürgergeld betrug für Fremde 16 fl. und für Bürgerskinder 6 fl. Die „unruhigen Bürger“ behaupteten allerdings, daß der Magistrat willkürlich schon 50, 60 und 100 fl. erhoben habe.

Von Interesse sind einzelne Angaben der bürgerlichen Deputierten, die sie ihren Forderungen auf Änderung des Schatzungswesens anfügten. So brachten sie eine Aufstellung der von den Ratsgliedern geleisteten Beträge, verglichen mit der von den Zünften geforderten Veranlagung:¹⁵⁸⁾

	Angeblliches Vermögen	Zahlte Schatzung	Sollte Schatzung zahlen
Stättmeister Weiße . . .	100 000 fl.	8 fl. —	250 fl. —
Stättmeister Geyer . . .	40 000 fl.	7 fl. —	100 fl. —
Stättmeister Gabler . . .	50 000 fl.	6 fl. 33 Kr.	125 fl. —
Stättmeister Weyer . . .	40 000 fl.	5 fl. 30 Kr.	100 fl. —
Stättmeister Moritz . . .	15 000 fl.	6 fl. 33 Kr.	37 fl. 30 Kr.

Das Vermögen des Dreizehner-Collegiums wurde auf 319 000 fl. geschätzt, wofür gemäß der Neuordnung 797 fl. 30 Kr. zu zahlen waren, während in Wirklichkeit nur 75 fl. 8 Kr. abgeführt wurden.

„An Schatzung ist von der Bürgerchaft gezahlt worden:¹⁵⁹⁾

1743: 2 Schatzungen . . .	4 340 fl. 10 Kr.
1744: 4 Schatzungen . . .	4 568 fl. 23 Kr.
weitere Eingänge . . .	4 062 fl. 33 Kr.
1745: 4 Schatzungen . . .	6 588 fl. 3 Kr.
noch 4 Schatzungen . . .	8 630 fl. 6 Kr.
rückständige Eingänge	2 212 fl. 13 Kr.
	<hr/>
	30 401 fl. 28 Kr.

Pro Nota: 1. Unter diesen Einnahmen stecken viele alte Rückstände von früher angeetzten Schatzungen.
2. Sind diejenigen Anfätze, so bei diesen außerordentlichen Lasten angeetzt worden sind, der Beifassen und Juden nicht darunter begriffen“.

Trotz der weitergehenden Verhandlungen über die Neuorganisation der Einnahmen verschärften sich die Differenzen.

Beide Parteien reichten in Wien Beschwerdeschriften über die Zustände in Worms ein.¹⁶⁰⁾ Der Kaiser tadelte die Form der Untersuchungen des Magistrates, der jeden Meister der klagenden Zünfte einzeln hatte vernehmen lassen und von ihm die Beantwortung von Fragen verlangte, die geeignet waren, auf den unselbständigen Handwerker einen Druck auszuüben und ihn einzufüchtern.¹⁶¹⁾ So war nach Wien gemeldet worden, daß die Meister, nach ihrer Meinung gefragt, sich sofort hinter den Magistrat gestellt hätten.¹⁶²⁾ Die bürgerlichen Deputierten berichtigten das Verhalten der Mitglieder und erhoben Einspruch gegen die Fragestellungen des Magistrates.

¹⁵⁷⁾ Bd. 1569. — ¹⁵⁸⁾ Bd. 1569. — ¹⁵⁹⁾ Bd. 1570.

¹⁶⁰⁾ Bd. 1569, Berichte vom 17. März 1746 und 15. April 1746.

¹⁶¹⁾ Bd. 1569: 1. Ob der Meister den bürgerlichen Deputierten Vollmacht gegeben habe, um beim Reichs-Hofrat die Beschwerden vorzubringen.
2. Gefchah dies bei einem Zunftgebot oder wo.
3. Ob der zugeordnete Herr ihn davor abgeschreckt habe.
4. Ob er die Bedeutung der Unterschriften kenne.
5. Ob er das, was er unterschrieben, gelesen und verstanden habe.
6. Ob ein Notar es ihm erklärt habe.
7. Worin diese Erklärung bestanden.
8. Ob man ihn mit Reden zur Unterschrift gezwungen habe.
9. Worin bestand das Zureden.
10. Ob ihm der Magistrat wegen seiner Unterschrift eine Geldstrafe gegeben habe.
11. Was er gegen den Magistrat zu klagen habe.
12. Ob ihm jemals das Recht ver sagt worden sei.
13. Ob er jemals vom Magistrat ins Gefängnis gekommen sei.
14. Ob sein Advokat des Amtes entsetzt worden sei.
15. Wie oft er die Polizeordnung verlesen gehört habe.
16. Ob nicht so viel wie immer möglich darüber gehalten würde.

¹⁶²⁾ Bd. 1569: Bericht vom 27. Juni 1745.

Im Mai waren den Zunftmeistern neue Entwürfe vorgelegt worden, denen diese zustimmten. Es kann aber nicht zur endgültigen Annahme gekommen sein, denn im Oktober wandten sich die Bürger erneut an den Kaiser, er möge doch den Kurfürsten von der Pfalz beauftragen, die Verhältnisse in Worms zu kontrollieren, da die Schatzungen immer noch nicht dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprächen.¹⁶³⁾

Unterdessen hatten sich die Zimmerleute, Kärcher und Wingertsleute den „unruhigen Bürgern“ angeschlossen, zu denen ein Teil der Fischer ebenfalls wieder übergetreten war.

Nachdem anderthalb Jahre keine Erhebungen mehr vorgenommen worden waren, erbat der Magistrat am 5. Mai 1747 in Wien die Genehmigung einer doppelten Schatzung, um den dringendsten Verpflichtungen nachkommen zu können. Seinerzeit war der Stadt mitgeteilt worden, daß außerordentliche Umlagen erst nach vollzogener Änderung des Systems wieder gestattet seien.¹⁶⁴⁾ In Anbetracht der ernstesten Umstände erteilte man indessen doch die Erlaubnis. Allerdings war daran die Bedingung geknüpft, daß nach dem Grundsatz der Gleichheit niemand davon befreit werde, das Geld nur zur Abzahlung der Kammerziele und Kreisrückstände¹⁶⁵⁾ Verwendung finde und innerhalb zwei Monaten die Abrechnung vorliege.¹⁶⁶⁾

Zu gleicher Zeit wurde berichtet, daß der Kaiser den klagenden Zünften auf deren Bitten genehmigt habe, ohne Einwilligung des Magistrates zur Bestreitung ihrer Prozeßkosten ein Darlehen von 1000 fl. aufzunehmen.

Die Schatzungserhebungen hatten trotz Anwendung aller Zwangsmittel nur ein Ergebnis von 4128 fl. Die Abrechnung gab zu neuen Differenzen Anlaß, da die Zunftmeister ihre Zustimmung erteilten; die unruhigen Bürger jedoch erklärten, diese hätten hierzu keine Vollmachten, sondern nur die bürgerlichen Deputierten.

Zu den 11 klagenden Zünften zählten 1748 die Schuhmacher, Weber, Gerber, Schneider, Schmiede, Schilder, Zimmerleute, Kärcher, Wingertsleute, Bäcker und Fischer.¹⁶⁷⁾

Das Jahr 1749 begann wieder mit dringenden Bitten, der Kaiser möge die Erlaubnis zur Erhebung einer Schatzung erteilen, da bereits eine Kreis- und Kammergerichts-Exekution angezeigt sei.¹⁶⁸⁾ Die Genehmigung wurde mit der bekannten Bedingung erteilt, daß die Gelder nur für diese Zwecke zu verwenden seien und innerhalb zwei Monaten die Abrechnung vorliegen müsse.

Seit der letzten Schatzungsabrechnung vom 11. Mai 1748 hatte der Magistrat zur Zahlung von Kammerzielen und Kreisrückständen 2381 fl. 52¹/₂ Kr. aufgenommen.

In den folgenden Jahren wiederholten sich die gleichen Fälle. Auf Bitten hin durfte die Stadt Schatzungen erheben, die bei der Bürgerschaft immer auf größten Widerstand stießen. Drohungen des Magistrats mit Aufhebung des Bürgerrechtes und Versteigerung der Häuser scheiterten an der geschlossenen Haltung der unruhigen Bürger.

Die einzelnen Abrechnungen, die in Wien vorgelegt wurden, gingen mehrmals mit Beanstandungen zurück, da gewisse Beträge für andere Zwecke verbraucht worden waren.¹⁶⁹⁾

Am 13. März 1752 wandten sich alle Mitglieder der 11 klagenden Zünfte an den Magistrat und baten um Anerkennung ihrer Deputierten, mit denen man zum Wohle der Stadt und zur Herbeiführung des Friedens die Verhandlungen wieder aufnehmen möge. Sie wünschten keine Fortsetzung des jahrelangen Prozesses, der doch zu keiner Eintracht führe.

Dieser Vergleichsvorschlag fand mehrmals Erwähnung, ohne daß der Magistrat ernstlich darauf einging. Später stellte sich heraus, daß die Deputierten diesen Schritt nur unternommen hatten, um von den Bürgern neue Vollmachten zu erhalten, mit denen sie alsbald Gelder zur weiteren Prozeßführung aufnahmen. An eine Verständigung wurde nicht gedacht.¹⁷⁰⁾

Die Schilderzunft verschaffte sich 1753 ein Darlehen von 1050 fl., nachdem ein Verbot, demzufolge Einkünfte des Handwerks zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht verwendet werden durften, aufgehoben worden war.¹⁷¹⁾ 25 Meister baten allerdings den Rat um Annullierung dieser Obligation, mit der sie keineswegs einverstanden seien und welche die Zunft nur ins Unglück stürzen könne.

¹⁶³⁾ Bd. 1569: Bericht vom 14. Oktober 1746. — ¹⁶⁴⁾ Bd. 1569: Bericht vom 3. Juni 1746.

¹⁶⁵⁾ Die freie Stadt Worms war gemäß der kaiserlichen Kreiseinteilung vom Jahre 1495 dem oberrheinischen Kreiskonvent unterstellt.

¹⁶⁶⁾ Bd. 1569: 22. September 1747. — ¹⁶⁷⁾ Bd. 1570.

¹⁶⁸⁾ Bd. 1570: Bericht vom 11. Juni 1749.

¹⁶⁹⁾ Bd. 1570: Berichte vom 6. November 1749, 16. November 1751, 16. März 1752 und 19. April 1752.

¹⁷⁰⁾ Bd. 1570: Bericht vom 25. April 1753.

¹⁷¹⁾ Bd. 1570: Akten vom 1. September 1753 und 25. Oktober 1754.

Mit der Handlungsweise der Deputierten war die Bürgerschaft nicht immer zufrieden; wiederholt zogen einzelne Mitglieder ihre Unterschriften wieder zurück. Zum Teil mag dies in den fortdauernden Untersuchungen des Magistrats seine Begründung gefunden haben, zum Teil lag es aber auch an dem Verhalten einzelner Meister, die durch falsche Versprechungen Vollmachten zu sammeln suchten. So widerriefen einige Wingertsleute ihre Unterschriften, die sie zur Unterzeichnung einer Bittschrift, die alten Privilegien und Freiheiten betreffend, gegeben hatten und die später bei den Prozeßschriften gegen den Magistrat Verwendung fanden.¹⁷²⁾ Allgemein nahm jedoch die Zahl der mit der Verwaltung unzufriedenen Zünftigen zu, die 1754 über die Aufnahme neuer Gelder – trotz eines Verbotes der Obrigkeit – verhandelten, um einen „letzten großen Schritt“ in Wien unternehmen zu können.¹⁷³⁾

Der Reichstag hatte 1753 der Stadt eine Stundung bewilligt, so daß die außerordentlichen Schatzungen vorläufig in Wegfall kommen konnten.¹⁷⁴⁾

Die folgenden Jahre brachten, mit Ausnahme einiger Umlagen für die von kaiserlichen und später französischen Truppen angeforderten Fouragegelder, keine erwähnenswerten Ereignisse.¹⁷⁵⁾

Im Jahre 1759 wurden ernsthafte Verhandlungen zur Beilegung aller Streitfragen angebahnt, nachdem die bürgerlichen Deputierten entsprechende Vergleichsvorschläge vorgelegt hatten.¹⁷⁶⁾ Beide Parteien einigten sich auf die Hauptpunkte, wie Allmende und deren Benutzung, Mehlumgeld, Weinumgeld, Kreuzergeld, Gassengeld, Bauhofumgeld, Einlaß- oder Sperrgelder und Schatzungen, die zuerst geregelt werden sollten.

Die Schatzungsregulierung ging glatt vonstatten, und die bürgerlichen Deputierten waren auch damit einverstanden, daß die Mitglieder des Dreizehner-Collegiums künftighin von „Schutz- und Schirmgeld“ befreit sein sollten.

Die Allmende waren die einzige Quelle, aus der die Bürgerschaft ihre Prozeßkosten bestreiten konnte und man bat den Magistrat, die jährlichen Überschüsse zur Verfügung stellen zu wollen.

Das Mehlumgeld sollte von 16 Kr. auf 8 Kr. ermäßigt werden. Beim Weinumgeld wurde für eigenes Gewächs eine Ermäßigung auf 3 fl. vorgeschlagen, während es für fremde Weine in seitheriger Höhe bestehen bleiben sollte. Die Festsetzung von Gassengeld, Kreuzergeld, Bauhofgeld und Einlaß- oder Sperrgeld überließ man der Entscheidung des Magistrates, dessen Vertreter weitere Ermäßigungen versprachen.

Zum Schluß wies man noch auf den großen Ernst dieser Verhandlungen hin und auf das ehrliche Bestreben, keine neuen Beschwerden mehr zu erörtern, vielmehr alle weiteren Fragen der Entscheidung des Magistrates zu überlassen. Die zünftigen Deputierten baten noch um ihre Anerkennung und eine diesbezügliche Mitteilung an den Reichs-Hofrat in Wien.¹⁷⁷⁾

Bei den weiteren Besprechungen wurden die Prozeßkosten festgestellt. Die Zünfte gaben die Summe von 3000 fl. an. Eine Spezifikation liegt nicht vor, jedoch sind diejenigen Beiträge protokolliert, die die einzelnen Handwerke bis zum 12. Juni 1760 geleistet hatten:¹⁷⁸⁾

Weber	160 fl. 14 Kr.
Gerber	159 fl. 4 Kr.
Schmiede	147 fl. 21 Kr.
Schilder	300 fl. –
Schuhmacher	300 fl. –
Kärcher	78 fl. –
Schneider	56 fl. –
Zimmerleute	129 fl. –
Fischer	58 fl. 15 Kr.
Wingertsleute	30 fl. –
Bäcker	31 fl. 15 Kr.
Einzelne Personen	145 fl. –
	<hr/>
	1603 fl. 9 Kr.

¹⁷²⁾ Bd. 1570: Bericht vom 13. August 1754.

¹⁷³⁾ Verbot vom 9. April 1754. Siehe Anlage III: Kaiserliches Decret vom 30. April 1772, die Abstellung verschiedener Handwerks-Mißbräuche betreffend.

¹⁷⁴⁾ Bd. 1570: Dekret vom 11. August 1753.

¹⁷⁵⁾ Siebenjähriger Krieg. — ¹⁷⁶⁾ Bd. 1571.

¹⁷⁷⁾ Bd. 1571: Protokolle vom 30. und 31. Januar 1760.

¹⁷⁸⁾ Bd. 1571: Protokoll vom 9. Juni 1760.

Die Zuficherung der städtischen Vertreter fand bei den Rechtskonsulenten ein abfälliges Urteil, worauf der Magistrat den Zünften keine bindende Erklärung gab.

Mit der endgültigen Festsetzung der Schatzungsordnung wollte man eine neue Deputation beauftragen. Die Überschüsse aus den Allmenden würden dringend für den Rheinbau benötigt, und könnte man höchstens einen kleinen Teil den Bürgern zur Regelung ihrer Prozeßkosten abtreten.

Eine Herabsetzung der Umgelder sei bei den jetzigen Verpflichtungen kaum zu erwarten und müßte man erst den Erfolg der neuen Schatzungsordnung abwarten, um einen Beschluß fassen zu können.¹⁷⁹⁾

Am 21. April 1761 schrieb der Magistrat nach Wien, daß der von den unruhigen Bürgern gefuchte Vergleich ohne sein Verschulden fruchtlos verlaufen sei, weil die bürgerlichen Deputierten feste Beschlüsse verlangt hätten, deren Durchführung ihm unmöglich gewesen wäre.¹⁸⁰⁾

Die Zünfte wollten unbedingt die Verhandlungen zu Ende führen und sandten einen Glasermeister nach Wien, der zu jedem gültigen Vergleich bereit war.

Im Jahre 1763 wurde in Wien eine Kommission mit der Festsetzung der Tilgung der Prozeßkosten beauftragt. Die Ende des Jahres wieder stattfindenden Vergleichsverhandlungen hinterließen den Eindruck, daß beide Lager wirklich eine Einigung herbeiführten. Während man sich in früheren Jahren Fälschungen und Betrügereien vorgeworfen hatte, waren die vorliegenden Schreiben nunmehr in einem veröhnlichen und anständigen Tone abgefaßt.

Die Forderung der bürgerlichen Deputierten, der Magistrat solle die 3000 fl. für Prozeßkosten übernehmen, wurde abgelehnt und von der Gegenseite ein Angebot von 1000 Reichstalern eingebracht.¹⁸¹⁾

Dann stockten wieder die weiteren Besprechungen, bis 1767 der erste Vorschlag der kaiserlichen Kommission aus Wien vorlag:¹⁸²⁾

Der Magistrat solle alle von der Rechnstube an die Schatzungskasse geleisteten Vorshüsse nicht mehr zurückverlangen.

Alle Schatzungsrechnungen sollen den Deputierten der 17 Zünfte vorgelegt werden; bei der Rechnstube verbleibt es wie früher.

Die Allmende, deren Einnahmen seither der Rechnstube zuzugingen, sollen meistbietend versteigert werden.

Was die Regelung der Prozeßkosten betrifft, so erwartet die Kommission selbst Vorschläge, jedoch soll der Magistrat bedenken, daß die Zünfte unmöglich sie allein tragen können.

In der folgenden Zeit bewilligte der Magistrat die Übernahme von 2000 fl. der Kosten, womit sich die Zünfte indessen nicht einverstanden erklärten.

Ein weiterer Vorschlag der kaiserlichen Kommission führte am 20. Februar 1769 zum endgültigen Vergleich, der von beiden Parteien angenommen wurde:¹⁸³⁾

1. Künftighin sind einige spezifizirte Posten, welche seither von der Rechnstube zu begleichen waren von der Schatzungskasse zu zahlen. Dagegen ist letztere nicht verpflichtet, die von der Rechnstube entliehenen Gelder zurückzugeben.
2. Die Bürgerchaft unterwirft sich der vollen Schatzung, um die Schulden abtragen zu können.
3. Sobald diese getilgt sind, verspricht der Magistrat, nur noch ordentliche Schatzungen aufzulegen.
4. Hiervon wird den Zünften jährliche Abrechnung erteilt.
5. Im Kriegsfall und anderen außerordentlichen Vorfällen müssen die Zünfte außerordentliche Schatzungen anerkennen.
6. Von der Rechnstube - Abrechnung wird den Zünften wie früher jährlich die Einnahme bekannt gegeben; ebenso hat die Bürgerchaft bei Verpachtung und Verleihung von Allmenden und sonstigen Gütern jederzeit den Vorzug vor den Fremden.
7. Mehl- und Weinumgeld bleiben bis zur Tilgung der Schulden in alter Höhe bestehen.
8. Beide Parteien versprechen, endgültig Frieden zu schließen.
9. Die Regelung der inzwischen auf 4000 fl. angelaufenen Prozeßkosten erfolgt folgendermaßen: 3000 fl. übernimmt der Magistrat und erhebt von der Bürgerchaft vier jährliche Ziele zu je 750 fl. Die restlichen 1000 fl. dürfen die Zünfte verzinslich auf ihre Zunftlade aufnehmen.

Diese Vergleichspunkte bedeuteten für den Magistrat einen Erfolg. Die Schatzungen wurden anerkannt, die Umgelder blieben in ihrer seitherigen Höhe bestehen, und die Prozeßkosten wurden in vier Raten von den Bürgern erhoben. Nur die Rechnstube mußte auf die Rückerstattung der vorgelegten Gelder verzichten.

¹⁷⁹⁾ Bd. 1571. — ¹⁸⁰⁾ Bd. 1571.

¹⁸¹⁾ Bd. 1571: Protokolle vom 2. und 9. Dezember 1763. — ¹⁸²⁾ Bd. 1571.

¹⁸³⁾ Bd. 1571: Gemäß dem Kommissionsvorschlag vom 29. März 1768.

Als die Regelung der Prozeßkosten bekanntgegeben wurde, erhoben diejenigen Zünfte, die sich nicht in die jahrzehntelangen Streitigkeiten eingemischt hatten, wie Metzger, Küfer, Kürschner, Krämer, Weinschröter, Ackerleute Einspruch und weigerten sich, in Form von vier jährlichen Zielen für die Prozeßkosten der klagenden Meister aufzukommen.

Die bürgerlichen Deputierten hingegen baten im Auftrag der anderen Zünfte den Magistrat, er möge die bis zum 5. September 1769 auf 4755 fl. 36 Kr. angelaufenen Kosten aus der vollen Schatzung begleichen.¹⁸⁴⁾

Der Magistrat war nicht in der Lage, in den nächsten Jahren zu einem Entschluß zu gelangen, obwohl der Kaiser mehrmals den Vergleich von 1769 als unabänderlich bezeichnete und dessen Erfüllung verlangte.

Unterdessen verschlimmerte sich die Lage der 11 klagenden Zünfte, da das Domkapitel sein Darlehen von 1000 fl., das den Deputierten zur Prozeßführung gegeben worden war, kündigte. In Wien wurde eine Klage eingereicht, und die Zahlung der inzwischen auf 550 fl. angewachsenen rückständigen Zinsen gefordert.¹⁸⁵⁾

1780 ließ der Magistrat die erste Nebenschatzung von 750 fl. erheben, wogegen sich die unruhigen Bürger wehrten, die ihre Anteile nur durch ihren bürgerlichen Ausschuß sammeln und einliefern wollten. Obwohl die Stadt diese Art der Schuldentilgung verbot, verharteten die Zünfte auf ihrem Standpunkt und wollten nur auf diese Weise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Domkapitel nachkommen. Der Magistrat erklärte diese Nebenschatzung als eine richtig anzuprechende Schatzung, während die Bürgererschaft sie als einen „Beitrag oder Beischuß“ auslegte, der zufällig den Namen Schatzung führe.

In dieser Streitfrage konnte man zu keinem Vergleich kommen, und wiederum wurde die Entscheidung des Kaisers angerufen.

3. Die Schriften gegen das Dreizehner-Collegium

Während die Meinungsverschiedenheiten über die Schatzungen und Umgelder durch die Vergleichspunkte vorläufig beendet schienen und bis auf die Frage der Tilgung geregelt waren, blieb die Unzufriedenheit in den Reihen der Zünfte gegenüber dem Magistrat und besonders gegenüber dem Dreizehner-Collegium bestehen.

Im Jahre 1756 hatte der Stättmeister Moritz eine „Historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der Reichsstadt Worms“, geschrieben, in der er die Rechte der Dreizehner darlegte und die Stiftungsurkunde des Collegiums von 1522 erläuterte.¹⁸⁶⁾ Seiner Meinung nach war der Magistrat über die Dreizehner zu setzen, die nur berufen waren, die ihnen zugewiesenen Amtshandlungen in seinem Auftrage und unter seiner Leitung auszuführen. In Wirklichkeit regierte in der Stadt das Collegium. Es war erklärlich, daß der wechselnde Rat die größeren Arbeiten den ständigen Dreizehnern überließ, die hierdurch mit der Zeit die Führung in allen wichtigen städtischen Angelegenheiten erhielten.

In den Differenzen mit den Zünften hatten einzelne Dreizehner die Berichte aufgesetzt, die Verhandlungen und Untersuchungen geleitet sowie die zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt. Die Unzufriedenheit der Bürgererschaft kam in Angriffen gegen das Collegium zum Ausdruck, das sie für den Zwiespalt verantwortlich machte, indem sie ihm eine „völlig despotische Regierung“ vorwarf und ihm Mißstände in den von seinen Mitgliedern geführten Ämtern nachzuweisen suchte.¹⁸⁷⁾

Wie schon früher warf man ihnen auch jetzt wieder die „Vetternwirthschaft“ vor, die so weit ginge, daß der Magistrat und der wechselnde Rat – nur mit Verwandten und Freunden der Dreizehner besetzt – keine Möglichkeit habe, auch nur die geringste Aufsicht über die Verwaltung des Collegiums auszuüben.¹⁸⁸⁾

Die Abhandlung des Stättmeisters Moritz gab den bürgerlichen Deputierten Gelegenheit, die angeblich verfassungsmäßigen Rechte der Ratsglieder nachzuprüfen und die nach ihrer Auffassung vorliegenden Überschreitungen an den Reichs-Hofrat nach Wien zu berichten.

¹⁸⁴⁾ Bd. 1571.

¹⁸⁵⁾ Bd. 1571: Diese Klage wurde 1772 eingereicht; 1744 hatten die rückständigen Zinsen eine Höhe von 700 fl. erreicht.

¹⁸⁶⁾ Siehe S. 217.

¹⁸⁷⁾ Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzählung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst. Wetzlar 1779. S. 3. — ¹⁸⁸⁾ Ebenda, S. 4.

Im Jahre 1779 erschien eine „Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzählung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst“.

Anlaß zu dieser Schrift gab das Vorgehen einiger „noch unabhängiger“ Ratsherren gegen verschiedene Dreizehner beim Reichs-Kammergericht in Wetzlar wegen eigenmächtiger Handlungsweise. In dem Urteil vom 17. Juli 1778 wurde dem Collegium anbefohlen: ¹⁸⁹⁾

„daß selbiges der unterm 6. XII. 1522 errichteten Foundation aufs genaueste nachleben, nichts unternehmen, was selbiger nur mindesten entgegen ist, den Magistrat bei seinen bisherigen und in gedachter Foundation begründeten Rechten nicht beschränken, vielmehr alles, was der Foundation zuwider bis jetzt geschehen, cassieren und in Zukunft sich aller eigenmächtigen fundationswidrigen Thathandlungen gänzlich enthalten solle“.

Durch dieses Urteil in seinen Ansichten bestärkt, entrollte man die ganzen Verhältnisse in der städtischen Verwaltung und führte die Stiftungsurkunde von 1522 und die Rachtung von 1526 mit entsprechender Auslegung an.

Die Widerlegung erfolgte im Jahre 1783 durch die Flugschrift „Der Dreizehner Rath zu Worms, der wahre Magistrat“. Die Echtheit der von Moritz angeführten Stiftungsurkunde wurde bezweifelt, und die Machtbefugnisse des Collegiums durch Aufzählung der von ihm geleisteten Arbeit gerechtfertigt.

Beide Schriften sind rein subjektiv abgefaßt und von persönlichem Haß so durchsetzt, daß davon Abstand genommen werden muß, die Einzelheiten als feststehende Tatsachen in unsere Betrachtung zu übernehmen.

In Stuttgart brachte im Juni 1788 die „Vaterländische Chronik“ einen Artikel „Das Oligarchengift“, gegen die Dreizehner in Worms gerichtet, der folgende Stellen enthielt:

„Da, wo das tode Meer seine faulen Wellen wälzt, blühten einst zwei herrliche Städte — Sodom und Gomorrha. Wenn drinn die Bürgerchaft war, wie nach dem bis auf die feinsten Züge ausgemalten Bilde in Worms der Magistrat ist, so wundert uns nicht, daß der Langmüthige im Himmel endlich den verderblichen Schwefelregen drüber hingestürzt hat, der seit Jahrhunderten noch nach seinem Gerichtswetter stinkt. Warum soll die arme Freiheit, die verstoßen überall in den deutschen Reichsstädten doch noch wie in Siedhäufern sich hielt, und ihrer Wunden pflegte, auch hier im stillen Kämmerlein um Mitternacht von der Oligarchie überfallen, mit dem gezückten Schwerdt an der Brust gefaßt und viehisch mißbraucht werden? Will kein Herrmann kommen, der die Tirannen bei den marklosen Knochen fasse und niederwerfe, daß sie nicht eher wieder aufstehen, als bis die Posaune des Weltgerichts den Patrioten und den Schurken, jenen zum Himmel, diesen zur Hölle ruft?“

Im gleichen Jahre erschien, von der Bürgerchaft verfaßt, die Schrift „Über den Oligarchendruck in Worms, ein merkwürdiges Actenstück für's Archiv der reichsstädtischen Oligarchie überhaupt, zur Beherzigung der Patrioten“.

Sie sollte einen Einblick in die wahren Verhältnisse der Stadt geben und faßte nochmals alle wichtigen Anklagen zusammen, die in ihren Hauptpunkten kurz angeführt seien, wobei allerdings die Quelle der Berichterstattung zu berücksichtigen ist.

Zuerst wurde das enge verwandtschaftliche Verhältnis unter den Rathsgliedern, Magistrat und Dreizehnern gerügt. Von 49 Personen seien 27 krämerzünftig, 13 benderzünftig und 9 vertheilt auf Metzger, Schilder und Wingertsleute, was gegen die Rachtung von 1520 verstoße, die bestimmte, daß aus jeder Zunft Vertreter herangezogen werden sollten. ¹⁹⁰⁾ Damit sei eine Familienpolitik eingegriffen, die nur zu persönlichen Vorteilen ausgenützt werde. ¹⁹¹⁾

Der Rechenstube wurde vorgeworfen, daß sie eigenmächtige und verlustreiche Versteigerungen vorgenommen und einzelnen Bürgern langjährige Kredite gewährt habe. Diejenigen Rathsglieder, die falsche Abrechnungen nachgewiesen hätten, seien als „Spitzbuben“ erklärt worden, man habe sie ausgestoßen und ihnen die Bekleidung von Ehrenämtern verweigert. ¹⁹²⁾

Die vier oder fünf obersten Dreizehner, welche die Rechenstube überwachten, legten ihre Abrechnungen nicht dem ganzen Rat vor, sondern nur dem übrigen Collegium. Diese Mitglieder stellten ihrerseits ihre Forderungen an die Rechenstube und gegenseitig würde man dann, unter jeweiligen großen Zugeständnissen, alle Belege genehmigen. ¹⁹³⁾

¹⁸⁹⁾ Actenmäßige Geschichts- und Proceßerzählung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsstadt Worms wider das Dreizehner-Collegium daselbst. Wetzlar 1779. § 3, S. 8.

¹⁹⁰⁾ Über den Oligarchendruck in Worms. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788. § 13.

¹⁹¹⁾ Ebenda, § 17. — ¹⁹²⁾ Ebenda, § 20. — ¹⁹³⁾ Ebenda, § 21.

Ein Beispiel kennzeichnet die gegenseitige Abhängigkeit: „Das Weinungeldamt besteht aus zwei Bürgern (Dieter und Heinzenberger), bei denen der Dreizehner Knode der Schreiber ist und die Gelder einzieht, während ein anderer Dreizehner das Präsidium führt. Beim Mehlungeldamt ist nun Dieter der Schreiber, der dem Knode unterstellt ist und diesem die Abrechnung vorzulegen hat. Die ganze Schatzung verrechnet ein Bruder des Knode, welcher zugleich das Amt eines Cassiers und Kaufhauschreibers verwaltet. Diese Vetternwirtschaft führt zu Unregelmäßigkeiten und mannigfaltigen Bestechungen“.¹⁹⁴⁾

„Mißbräuche, Zerrüttungen, Vergewaltigungen“ verschlimmerten sich täglich. Die Bürgerchaft sei am Ende und bittet den Kaiser, er möge eine Kommission einsetzen, wozu vielleicht die Fürstenhäuser Württemberg, Baden und Heffen-Cassel herangezogen werden könnten.¹⁹⁵⁾

Wenn man von der in dieser Schrift enthaltenen übertriebenen Ausdrucksweise absteht, so hatten die vorgebrachten Klagen doch eine Berechtigung, und die Verwaltungsmaßnahmen der Dreizehner können nicht einwandfrei gewesen sein.

„Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms“, eine Schrift, die 1789 herauskam, brachte eine Ergänzung des „Oligarchendruckes“. Anlaß gab die Berufung eines freigeistigen Göttinger Privatdozenten (Böhmer) durch die Dreizehner an das Gymnasium, der versuchte, in kirchlichen Fragen die Anschauungen einer Sekte einzuführen und mit neuen Glaubensbekenntnissen die seitherigen Religionen zu untergraben.¹⁹⁶⁾

Zum Schluß sei noch die Schrift aus dem gleichen Jahre „Die Metzger in Worms und die Dreizehn Männer in Worms“ erwähnt, worin die Zunft gegen die Erhöhung ihrer Akzise Stellung nimmt. Solange man sich nicht in den Bürgerprozeß eingelassen habe, seien die alten Sätze nicht erhöht worden. Schon längst hätte man nach französischem Muster das Regiment durch Ausschaltung der wenigen Dreizehner an sich reißen können, wolle jedoch lieber statt eines gewaltsamen Vorstoßes die Gerechtigkeit des Kaisers anrufen.

4. Der Reps- oder Kohlsaatzprozeß

Zu den Differenzen zwischen Zünften und Magistrat gesellte sich noch ein weiterer Zwischenfall, der Reps- oder Kohlsaatzprozeß, der in das Jahr 1769 zurückführt. Die Bürger waren verpflichtet, dem domkapitularen Großspeicheramt von dem in der Wormser Gemarkung wachsenden Reps einen Zehnten abzuliefern.

In den Jahren 1769 und 1770 verbot der Magistrat drei Bürgern, diese Abgabe zu leisten, mit dem Zusatz, daß er selbst diese Frage dem reichsstädtischen Fiskus zur Entscheidung vorlegen werde, falls man gegen die Bürger mit einer Klage vorgehen sollte.

Das Großspeicheramt verklagte die betreffenden Bürger beim bischöflichen Hofgericht in Worms, worauf die Stadt erklärte, die Angelegenheit auf dem von ihr gedachten Wege zu regeln, um die Berechtigung dieser Erhebung grundsätzlich einmal feststellen zu lassen. Das Hofgericht erkannte dieses Verhalten nicht an und verurteilte die Angeklagten, die auf Verlangen des Magistrates selbst keine Stellung dazu genommen hatten.

Der Magistrat, dem das Urteil zugestellt wurde, gab es den Betreffenden nicht zur Kenntnis, sondern wandte sich – ohne die Bürgerchaft mit in den Prozeß hineinzuziehen – an den Reichs-Hofrat, um sich hier gegen das bischöfliche Hofgericht durchzusetzen. Im Jahre 1777 wurde er mit seiner Forderung abgewiesen und ließ die Angelegenheit ruhen, bis das Domkapitel den Zehnten wieder anmahnte.

Jetzt wurden die Zünfte, die von den Mißerfolgen der Stadt in Wien nicht unterrichtet waren, von einigen Dreizehnern aufgefordert, durch drei bevollmächtigte bürgerliche Deputierte eine Interventionschrift an den Reichs-Hofrat zu senden, deren Kosten die Schatzungskasse tragen sollte. Unter dem Einfluß der Dreizehner versertigten die Bevollmächtigten jedoch eine Berufung gegen die dem Magistrat 1777 zugefügte Abweisung, die 1782 wieder abge schlagen wurde. Gleichzeitig erfolgte die Verfügung, die hierfür aus der Schatzungskasse bewilligten 200 fl. innerhalb zwei Monaten zu ersetzen.

Dies alles gab man der Bürgerchaft nicht bekannt, sondern verlangte im Gegenteil von ihr zur weiteren Prozeßführung 600 fl. und versteigerte einige Allmende. 1784 erließ der Magistrat wiederum ein Dekret, das die Ablieferung des Kohlsaatzzehnten verbot.

¹⁹⁴⁾ Über den Oligarchendruck in Worms. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788. § 22.

¹⁹⁵⁾ Ebenda, § 29. — ¹⁹⁶⁾ Bd. 32.

Unterdeffen hatte das bischöfliche Hofgericht den Bürgern 757 fl. gepfändet. Hierüber beunruhigt, wandten diese sich 1786 selbst an den Reichs-Hofrat und erhielten den Bescheid, daß bereits im Jahre 1782 zu ihren Ungunsten entschieden worden sei. Erbittert über das Verhalten des Magistrats verlangte man Abrechnung der gesammelten Prozeßgelder und setzte neue, unbeeinflusste Meister als Deputierte ein, die die Durchführung des Repsprozesses in Wien ergründen sollten.

In geheimen Versammlungen nahmen die Zünfte gegen die Dreizehner Stellung, die ihrerseits durch Verbote jegliche Meinungsäußerung zu unterdrücken suchten.

Man unterfagte die Aufrollung des Prozesses, sperrte die Bevollmächtigten ein, um sie zur Niederlegung ihrer Mandate zu bewegen und sandte zu den Geboten Ratschreiber, die Protokolle aufnehmen mußten, von denen die Zunftmeister keine Abschriften erhielten. Auch die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung der Deputierten wurde verweigert und den Notaren verboten, Ausfagen einzelner Bürger gegen den Magistrat, die in Wien vorgelegt werden sollten, zu beglaubigen.

Wenn auch eine subjektive Wiedergabe dieser Ereignisse erfolgte – als Unterlage kann nur der Bericht der bürgerlichen Deputierten an den Reichs-Hofrat von 1787 sowie der Bericht der Zunftmeister vom 22. Januar des gleichen Jahres angeführt werden –, so erhalten wir doch Kenntniss von Tatsachen, die auch zu einem Niedergang der freien Stadt Worms beigetragen haben.

5. Die letzten Jahre des Kampfes

Das Auftreten der Dreizehner während des Prozesses verstärkte den Haß der Zünfte, und Magistratsberichte an den Kaiser sprachen von dem „Geist der Unruhe und Aufwiegelung“, der in der Stadt herrsche.¹⁹⁷⁾

Bildeten früher Obrigkeit und Zünfte trotz innerer Meinungsverschiedenheiten eine geschlossene Einheit, so war jetzt jegliche Zusammenarbeit an dem gemeinsamen Ziel, die Entwicklung der Stadt zu fördern, unmöglich geworden.

In einem kaiserlichen Dekret wurde die Bürgerchaft ihrer auflehrenden Haltung wegen scharf zurechtgewiesen.¹⁹⁸⁾

Dem Schreiben des Magistrats vom 5. November 1787 an einen badischen Minister, der sich in Wien für den Magistrat verwandte, entnehmen wir folgende Stellen:¹⁹⁹⁾

„Seit eineinhalb Jahren hat sich, wie beinahe in ganz Deutschland auch hier der Geist der Unruhe und Aufwiegelung dergestalten eingeschlichen, daß es nur noch der Anführung und Beratung einiger unruhiger Köpfe bedurft, um diese bürgerlichen Unruhen auf einen Grad zu erhöhen, der dem gemeinen Wesen und der vorfätzlich in Irrtum und Blindheit geführten Bürgerchaft den ganzen und zwar so schleunigen Umsturz als innere große Zerrüttung ebenso sichtbar drohte, als es bei den ungehorfamen und widerfärzlichen, keine magistratlichen Befehle mehr respectirenden Benchmen des größtentheils der in Gährung gesetzten und gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit aufgestillten Bürgerchaft nach den gemachten Auftritten voraussehen war.

Bei solchen Ausichten fanden Scheerer und Kreutzer (zwei Deputierte) bald Gelegenheit, sich Zutrauen unter einem großen Teil ihrer Mitbürger zu verschaffen, drangen sich daher zu bürgerlichen Deputierten in allen reichsstädtischen Angelegenheiten auf, veranstalteten heimliche und öffentliche Zusammenkünfte, drangen auf diesfälliges geschickenes obrigkeitliches Verbot in öffentliche Zunftversammlungen ein, verlasen dort theils selbst, theils durch andere, aufrührerische und auf Verbreitung der ohnehin schon in der Bürgerchaft gebrachten Gährung abzweckende Schriften und Propositionen und säumten nicht, in öffentlichen Wirthshäusern ihre Angelegenheit zur Unterstützung vorzutragen.

Weiter habe man durch Untersuchungen festgestellt, daß die ganze Sache schon zu weit fortgeschritten sei und nicht mehr selbst beigelegt werden könne. Inzwischen seien die Rädelsführer noch toller geworden, hätten Schmähschriften gegen ihre Obrigkeit drucken lassen und würden von den Zunftmeistern unterstützt, die ihnen neue Vollmachten erteilt hätten. Dem Magistrat sei nichts anderes übrig geblieben, als die Hauptführer ihres Bürgerrechtes für verlustig zu erklären, wogegen diese beim Reichs-Hofrat Beschwerde vorgebracht hätten.

In der Hoffnung, daß die Angelegenheit in Wien für sie günstig ausginge, hätten sich die Zünftigen nun offen und thätlich den obrigkeitlichen Befehlen widerfetzt und seien zu einer Rebellion übergegangen.“

Am 12. Mai 1789 bestimmte der Reichs-Hofrat, daß die Tilgung aller Prozeßkosten mit Genehmigung der Zünfte aus der Allmendverpachtung erfolgen solle. Der Magistrat erwiderte, daß das Verhalten der Deputierten überhaupt eine Festssetzung der Kosten unmöglich mache und an der Widerspenftigkeit der Zünftigen scheitere.²⁰⁰⁾

¹⁹⁷⁾ Bd. 1572: September 1786.

¹⁹⁸⁾ Bd. 1572: 8. Januar 1787, siehe Anlage IV: Kaiserliches Decret vom 8. Jänner 1787, die auflehrende Haltung der Bürgerchaft betreffend. — ¹⁹⁹⁾ Bd. 1572. — ²⁰⁰⁾ Bd. 1572.

In den Jahren 1787 bis 1789 war es auch innerhalb der Krämerzunft zu Streitigkeiten gekommen, die zu einer Auflehnung gegen die Dreizehner führten. Die abgehenden Zunftmeister hatten ein Gebot einberufen, das von den neu erwählten Zunftmeistern abgefragt worden war. Beide Parteien wandten sich an den Magistrat, der, anstatt zu schlichten, sich auf die Seite der neuen Meister stellte und dadurch die Differenzen vergrößerte. Bei dem nächsten Gebot, auf dem eine Aussprache die Einigung wieder herbeiführen sollte, erschienen 10 Mitglieder des Dreizehner-Collegiums, die zwar der Krämerzunft angehörten, sich aber seit ihrer Ratstätigkeit in die Zunftangelegenheiten nie mehr eingemischt hatten, und nun die Meister zu beeinflussen suchten. Ein Notar als Vertreter der alten Zunftmeister wurde tätlich angegriffen und mißhandelt, worauf diese in Wien Klage erhoben und sich weigerten, die von ihnen angeforderte Zunftabrechnung vor Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Vom kaiserlichen Gericht wurden die verantwortlichen Dreizehner und neuen Meister zur Rechtsfertigung vorgeladen, ihre Stellungnahme in Zunftangelegenheiten gerügt und sie wegen ihrer „frivolen Redensarten“ verwahrt.

Die Zustände waren in der Stadt haltlos geworden. Weder Magistrat noch Zünfte dachten an eine praktische Lösung dieser Streitigkeiten, die man vielmehr dem Kaiser überließ und den man dauernd durch Beschwerdeschriften zu einer Entscheidung zu drängen suchte.

In dieser Zeit wurde in Worms ein Bürgerauschuß gebildet, dem sich alle 17 Zünfte unterstellten und der eigenmächtig gegen den Magistrat Verfügungen herausgab.²⁰¹⁾ Das Bauamt ließ z. B. jedes Jahr zur Feuerung der Schulhäuser, Wachthäuser, der Hauptwache und des Bürgerhofes auf den Allmenden (Wäldchen und Graswaag) Holz schlagen. Im Jahre 1791 beauftragten die Zunftmeister die Kärcher „im Namen der Bürgerchaft, der diese Allmende gehören“, das Holz zu eigener Verwendung abzuholen.²⁰²⁾

Diese Verhältnisse änderten sich 1792 mit dem Einmarsch der französischen, republikanischen Armee. Die Angst vor dem Übergreifen der Revolution auf deutsche Gebiete und den damit verbundenen Neuerungen nach dem Grundsatz von „Freiheit und Gleichheit“, vor dessen Verwirklichung man sich jetzt fürchtete, mag sicherlich der Anlaß zu den sich anbahnenden Vergleichsverhandlungen gewesen sein.

Die nach Freiheit drängenden Bürger baten plötzlich um „Wiederherstellung der alten guten Grundverfassung“, und der Magistrat war bereit, seine „aus wahren väterlichen Gefinnungen geflossenen Anerbietungen“, die Beseitigung der Differenzen mit der Bürgerchaft betreffend, die sich durch ihre „bezeugte treue Anhänglichkeit“ auszeichnete, in die Tat umzusetzen.²⁰³⁾

Über ein halbes Jahrhundert hatten die Differenzen zwischen den Zünften und dem Magistrat gedauert. Im Laufe der Jahrzehnte verschlimmerten sie sich mehr und mehr und zeigten in ihrer Entwicklung die Unmöglichkeit, an der „aus uralten Zeiten übernommenen“ Verfassung von Stadt und Zünften weiterhin festzuhalten. Eine friedliche Regelung unter bestimmendem kaiserlichem Einfluß war aus eigener Kraft nicht möglich gewesen. Man hatte alle Hoffnung immer auf den Kaiser gesetzt und ihn um seine Entscheidung gebeten, ohne zu erkennen, daß er selbst in seiner Ohnmacht zu einem solchen Schritt nicht fähig sein konnte.

Die unzufriedenen Zünfte verlangten wohl eine Neuorganisation, glaubten jedoch in ihrer Kurzsichtigkeit, die althergebrachten Ordnungen mit den hereindringenden zeitgemäßen Anschauungen verbinden zu können.

Man hatte die Freiheit der Verfassung verherrlicht und klammerte sich, da die Auswirkungen der französischen Revolution Altes zu vernichten drohten, immer wieder an frühere Zustände und erhoffte von ihnen die Gesundung der städtischen Verhältnisse.

²⁰¹⁾ Bd. 1574. — ²⁰²⁾ Bd. 1574: 26. Dezember 1791.

²⁰³⁾ Bd. 1574: Schreiben vom 10. Mai 1793 und 27. Mai 1793. Es sind dies die letzten Unterlagen aus dem Kampfe zwischen Zünften und Magistrat, und sind sie aus diesem Grunde in den Anlagen V und VI wörtlich wiedergegeben.

Schluß

Die Auflösung der Zünfte

Sofort nach der Besetzung von Worms durch die Franzosen im Jahre 1792 wurde von diesen die seitherige Verfassung für ungültig erklärt; eine provisorische „Munizipalität“ trat an die Stelle von Bürgermeister und Rat.

Die Kommissariatsakten, die bis 1792 geführt wurden, schließen mit folgenden Worten:²⁰⁴⁾

„Am 4. Oktober 1792 kamen die Franzosen des Morgens um 7 Uhr in Worms an. Die alte Ordnung der bestandenen Dinge für die kaiserliche freie Reichsstadt, wie die weitere Führung dieses Buches hörten auf. — Das Bürgerthum ward allgemein. — Beyfassen wurden Bürger, der Adel entfloh oder hörte auf zu sein, und die neue Zeitrechnung heißt das erste Jahr der Republik“.

Den Zünften wurde mitgeteilt, daß sie die ihnen zugeordneten Herren nicht mehr anerkennen dürften.²⁰⁵⁾ Am 27. Februar 1793 ward den Wormser Bürgern, die angeblich durch ihre Zunftmeister und Deputierten den Bestrebungen der „Franken-Nation“ entgegenarbeiteten, bekannt gegeben, daß:²⁰⁶⁾

1. Der Maire und Polizei-Ausschuß keine Versammlungen der ehemals bestandenen Zünfte mehr gestatten,
2. in keinem Falle mehr nach den Zunftartikeln sprechen, sondern
3. ein freies Commercy und Einfuhr aller Victualien oder Lebensmittel ohne alle Abgabe von heute an öffentlich verkünden und verstaten sollen. Endlich
4. hat der Maire und der Polizei-Ausschuß auf die Vollziehung der Decrete des Nationalconventes vom 15. Dezember vorigen Jahres die schleunigsten Anstalten zu treffen und ohne alle Rücksicht auf weitere Gegenvorstellung der irreführten Bürgerchaft die provisorisch anvertraute Gewalt geltend zu machen“.

Trotz dieses Dekretes wurden die Zünfte noch nicht aufgelöst. In den folgenden Jahren ergingen an die Munizipalität noch Gesuche um Aufnahme in die Bürgerschaft und das zünftige Handwerk. Streitfragen über die Weiterführung eines Backhauses durch die ledige Tochter eines verstorbenen Meisters veranlaßte 1795 die Bäcker-Zunft, um Bestätigung ihrer Artikel nachzufuchen.²⁰⁷⁾

In dem Wormser Munizipalitäts-Protokoll vom 9. Juni 1795 wurde erwähnt, „daß nunmehr die Zeit erscheine, die gewöhnlichen Zunftgebote zu halten, und dabei die Polizei-Verordnung verlesen werde, weß Endes die Munizipalen als zugeordnete Herren zu ernennen seien“. Hierzu wurden 17 Bürger vorgeschlagen.

Die Verfügung über die Auflösung der zünftigen Verfassung ist in den Unterlagen nicht enthalten. Wir besitzen lediglich die letzten Zunftabrechnungen der ehemaligen Zunftmeister, die aufgrund des Munizipalitätsbeschlusses vom 10. Fructidor 1797²⁰⁸⁾ am 5. Frimaire²⁰⁹⁾ des folgenden Jahres eingeliefert werden mußten. Diese Belege sind die letzten Dokumente zünftigen Wesens und geben einen gewissen Einblick in die Vermögensverhältnisse der „ehemaligen Zünfte“:²¹⁰⁾

I. Metzger-Zunft:

(letzte Abrechnung Faßnacht 1797)

Einnahme: 138 fl. 24 Kr.	Aktiva: Schlachthaus mit Inventar
Ausgabe: 156 fl. 10 Kr.	Passiva: 4600 fl. (allein 4000 fl. für Prozeßkosten, welche die Zunft übernommen hatte)
— 17 fl. 46 Kr.	

II. Weber-Zunft:

Einnahme: 14 fl. 7 Kr.	Aktiva: —
Ausgabe: 14 fl. 18 Kr.	Passiva: —
— 0 fl. 11 Kr.	

²⁰⁴⁾ Bd. 1219: Kommissariatsamt 1. Bd.

²⁰⁵⁾ Bürgermeisterei - Akten, 23. Abteilung, 3. Abschnitt: Zünfte und Gewerbe bis 1816.

²⁰⁶⁾ Ebenda. — ²⁰⁷⁾ Ebenda. — ²⁰⁸⁾ 28. Auguft. — ²⁰⁹⁾ 25. November.

²¹⁰⁾ Bürgermeisterei - Akten, 23. Abteilung, 3. Abschnitt: Zünfte und Gewerbe bis 1816.

III. Schilder-Zunft:

Einnahme: 147 fl. 56 Kr.	Aktiva: Hausinventar
Ausgabe: <u>148 fl. 24 Kr.</u>	Paffiva: 760 fl.
- 0 fl. 28 Kr.	

IV. Krämer-Zunft:

Einnahme: 104 fl. 36 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>105 fl. 48 Kr.</u>	An Obligationen und Wechfeln 906 fl.
- 1 fl. 12 Kr.	Paffiva: 400 fl.

V. Schneider-Zunft:

Einnahme: 140 fl. 24 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>140 fl. 22 Kr.</u>	Paffiva: 1444 fl.
+ 0 fl. 2 Kr.	

VI. Bäcker-Zunft:

Einnahme: 159 fl. 37 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>122 fl. 57 Kr.</u>	Paffiva: 1248 fl.
- 63 fl. 20 Kr.	

VII. Küfer-Zunft:

Einnahme: 373 fl. 48 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>419 fl. 45 Kr.</u>	Paffiva: 396 fl. 53 Kr.
- 45 fl. 7 Kr.	

VIII. Ackerleut-Zunft:

Einnahme: 103 fl. 15 ¹ / ₂ Kr.	Aktiva: -
Ausgabe: <u>115 fl. 16 Kr.</u>	Paffiva: 100 fl.
- 12 fl. ¹ / ₂ Kr.	

IX. Schuhmacher-Zunft:

Einnahme: 413 fl. 2 ¹ / ₂ Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>410 fl. 7 Kr.</u>	Paffiva: 1119 fl.
+ 2 fl. 55 ¹ / ₂ Kr.	

X. Schmiede-Zunft:

Einnahme: 67 fl. 18 Kr.	Aktiva: -
Ausgabe: <u>51 fl. 46 Kr.</u>	Paffiva: 300 fl.
+ 15 fl. 32 Kr.	

XI. Fischer-Zunft:

Einnahme: 613 fl. 36 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>727 fl. 17 Kr.</u>	Paffiva: -
- 113 fl. 41 Kr.	

XII. Lauer-Zunft:

Einnahme: 127 fl. 9 Kr.	Aktiva: 400 fl.
Ausgabe: <u>177 fl. 11 Kr.</u>	Paffiva: -
- 50 fl. 2 Kr.	

XIII. Weinschröter-Zunft:

Einnahme: 75 fl. - Kr.	Aktiva: 50 fl.
Ausgabe: <u>80 fl. 53 Kr.</u>	Paffiva: -
- 5 fl. 53 Kr.	

XIV. Sackträger-Zunft:

Einnahme: 176 fl. 55 Kr.	Aktiva: Haus
Ausgabe: <u>185 fl. 42 Kr.</u>	Paffiva: 110 fl. 7 Kr.
- 8 fl. 47 Kr.	

XV. Zimmerleut-Zunft:

Einnahme: 108 fl. 52 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>128 fl. 30 Kr.</u>	Paffiva: 2113 fl. 18 Kr.
- 19 fl. 38 Kr.	

XVI. Wingertsleut-Zunft:

Einnahme: 0 fl. 0 Kr.	Aktiva: -
Ausgabe: <u>0 fl. 0 Kr.</u>	Paffiva: 28 fl. 58 Kr.
0 fl. 0 Kr.	

XVII. Kürschner-Zunft:

Einnahme: 219 fl. 48 Kr.	Aktiva: Haus und Inventar
Ausgabe: <u>232 fl. 38 Kr.</u>	Paffiva: 100 fl.
- 12 fl. 50 Kr.	

Nach dieser Aufstellung befaßen noch 10 Zünfte eigene Häuser, die größtenteils belastet waren. Die Übernahme der Prozeßkosten in Höhe von 4000 fl. durch die Metzger-Zunft war wohl mehr eine äußere Formfache, da dieser Betrag für nichtig erklärt wurde.

Mit diesem Tage – 25. November 1798 – hatte das Zunftwesen der ehemaligen freien Stadt Worms aufgehört zu bestehen.

Literaturverzeichnis

I. Akten des Wormser Stadtarchivs:

- Band 31 Druck und Aktenstücke zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Worms.
Band 32 Prozeß gegen Conrektor Böhmer wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften.
Band 372 bis 375 Reifebücher und Collektenbücher Wormser Bürger nach dem Brande.
Band 377 Verzeichnisse von Familien, Straßen, Häusern, Türmen nach dem Brande.
1691 ufw. — Schäden.
Band 378 bis 380 Berichte über Sammlungen Wormser Deputierter bis 1698.
Band 436 bis 445 Werbungen. (Kaiserliche, preussische, englische, dänische, schwedische, bayerische, pfälzische, württembergische, badische, hessische, französische, venetianische, holländische, waldeckische und anhalt-zerbstische.)
Band 1210 Kommissariatsamts - Akten 1. Band.
Band 1252 Protokoll der Rechenstube 1691 bis 1697.
Band 1253 Protokoll der Rechenstube 1698.
Band 1430 Moratoriums - Akten 1700 bis 1760.
Band 1431 Moratoriums - Akten, Anlagen zum 1. Band.
Band 1521 Schilder - Zunft I. Teil.
Band 1522 Schilder - Zunft II. Teil.
Band 1523 Schneider - Zunft.
Band 1524 Bäcker - Zunft I. Teil.
Band 1525 Bäcker - Zunft II. Teil.
Band 1526 Bäcker - Zunft III. Teil.
Band 1527 Küfer - Zunft.
Band 1528 Ackerleut - Zunft.
Band 1529 Schmiede - Zunft.
Band 1530 Schuhmacher - Zunft.
Band 1531 Lauer - Zunft.
Band 1532 Weinschröter - Zunft und Fischer - Zunft.
Band 1533 Fischer - Zunftbuch 1696 bis 1742.
Band 1534 Fischer - Zunftbuch 1743 bis 1795.
Band 1535 Fischer - Zunftrechnungen.
Band 1536 Sackträger - Zunft und Wingertsleut - Zunft.
Band 1537 Zimmerleut - Zunft.
Band 1538 Kürschner - Zunft.
Band 1539 Ackerleute, Balbierer.
Band 1540 Bäcker.
Band 1541 Bierbrauer, Buchbinder, Drehfler, Färber, Glafer, Fischer und Gerber.
Band 1542 Hafner, Hutmacher, Kärcher, Keßler.
Band 1543 Kürschner, Knopfmacher.
Band 1544 Krämer.
Band 1545 Küfer I. Teil.
Band 1546 Küfer II. Teil.
Band 1547 Kupferschmied, Leyendecker.
Band 1548 Leinenweber - Zunft. (Aufrechnungsbuch.)
Band 1549 Maurer, Mitterer, Müller und Musikanten.
Band 1550 Metzger I. Teil.
Band 1551 Metzger II. Teil.
Band 1552 Metzger III. Teil.
Band 1553 Metzger IV. Teil.
Band 1554 Metzger V. Teil.
Band 1555 Nagelschmied, Orgelmacher, Perüquiers, Sackträger, Säckler, Sättler, Schiffsleute und Schilder.
Band 1556 Schloffer, Hufschmied, Schneider.
Band 1557 Schreiner, Schuhmacher.
Band 1558 Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Silberschmied, Spengler, Strumpfweber, Wagner, Leinenweber.
Band 1559 Weinschröter, Weißbinder, Weißgerber, Wingertsleute, Zeugschmiede, Zimmerleute.
Band 1560 Prozesse Krämer - Zunft.
Band 1561 Prozesse gegen die Küfer - Zunft I. Teil (1747).
Band 1562 Prozesse gegen die Küfer - Zunft II. Teil.
Band 1563 Prozeß betreffend Säcklerhandwerk.
Band 1564 Schilder - Gerechtigkeit.
Band 1565 Statistiken, Aufzählungen der Bürgerschaft und Zünftigen.

Band 1566	Zunftordnungen und Handwerksordnungen.
Band 1567	Handwerks - Mißbräuche - Abstellung.
Band 1568	Verordnungen bezüglich Handwerks - Mißbräuche.
Band 1569	Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1742 bis 1748.
Band 1570	Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1747 bis 1760.
Band 1571	Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1758 bis 1760.
Band 1572	Beschwerden der Zünfte gegen den Rat 1786 bis 1791.
Band 1573	Beschwerden der Zünfte gegen den Rat. (Fragmente.)
Band 1574	Fragmente betreffend Irrungen der Bürgerſchaft mit dem Rat.
Band 1575	Acta betreffend Irrungen der katholischen Bürgerſchaft mit dem Rat.
Band 1576	Fragmente betreffend Irrungen der Zünfte mit dem Rat.
Band 1577	Akten betreffend Schatzungen.
Band 1578	Akten in Sachen Bürgerſchaft contra Magiſtrat, den Odfenplatz betreffend.
Band 1579	Fragmente.
Band 1832	Kohlfaatprozeß.
Band 2033	Klagen bezüglich Streitigkeiten zwischen Juden und Zünften.

Verſchiedene Ratsprotokolle aus dem 18. Jahrhundert.

Bürgermeiſterei - Akten 23. Abteilung, 3. Abſchnitt: Zünfte und Gewerbe bis 1816.

Actenmäßige Geſchichts- und Proceßerzählung in Sachen einiger Rathsglieder der Reichsſtadt Worms wider das Dreizehner - Collegium daſelbſt. Wetzlar 1779.

Der Dreizehner - Rath zu Worms, der wahre Magiſtrat. 1783.

An Seiner Römischen Kaiſerlichen Majeſtät Joſeph II. höchſtpreißlichen Reichs - Hofrat in Sachen der Stätt - Bürgermeiſter und des Rathes gegen einige unruhige Bürger daſelbſt und die ganze Bürgerſchaft. 1787.

An Seiner Römischen Kaiſerlichen Majeſtät Joſeph II. höchſtpreißlichen Reichs - Hofrat allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte von ſeiten der Bürgerſchaft zu Worms gegen den Magiſtrat allda, inſondere verſchiedene Dreizehner. 1787.

An Seiner Römischen Kaiſerlichen Majeſtät Joſeph II. höchſtpreißlichen Reichs - Hofrat in Sachen des Domkapitulariſchen Großſpeicheramts zu Worms, Klägers, gegen den Rathsherrn Clausius und verſchiedene Bürger, Beklagte. 1787.

Ueber den Oligarchendruck in Worms. Ein merkwürdiges Actenſtück für's Archiv der reichsſtädtiſchen Oligarchie überhaupt. Frankfurt a. M. und Leipzig 1788.

Die Metzger in Worms und die Dreizehn Männer in Worms oder Was war im Jahr 1789 die Freiheit des Bürgers in der uralten freien Reichsſtadt Worms? Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.

Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms. Zur lehrreichen Warnung für alle Reichsbürger. Frankfurt a. M. und Leipzig 1789.

Johann Friedrich Seidenbender: „Vorſchläge für die Wiederaufrichtung der Reichsſtadt Worms“. Allgemeine zur Abſtellung der Handwerker - Mißbräuche ergangene Reichs - Verordnung von 1731.

2. Sonſtige Literatur:

Becker A.: Beiträge zur Geſchichte der Frei- und Reichsſtadt Worms. Worms 1880.

Boos H.: Geſchichte der rheiniſchen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit beſonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. Berlin 1901.

Erdmannsdorffer B.: Deutſche Geſchichte vom weſtfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648 bis 1740. Berlin 1892.

Bücher K.: Die Entſtehung der Volkswirtschaft. 3. Auflage 1901.

Soldan F.: Die Zerſtörung der Stadt Worms 1689. Worms 1889.

Sombart W.: Der moderne Kapitalismus. München und Leipzig 1917.

Abkürzungen:

RV. = Allgemeine zur Abſtellung der Handwerker - Mißbräuche ergangene Reichs - Verordnung von 1731.

fl. = Florin = Gulden. Kr. = Kreuzer.

Die Akten des Wormſer Stadtarchivs ſind in den Fußnoten nur mit der Nummer der Bände angeführt.

Der Inhalt der einzelnen Bände iſt in dem Literaturverzeichnis angegeben.

1733 März 10.

Verordnung des Magistrates über die Handwerksgefelln

(St. A. W. Bd. 1568)

Wir Statt-Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs,

fügen hiermit zu Jedermanns Wissenschaft an: Ob wohlen die in Comitii beliebte und von Kayserl. Majestät allergnädigst bestätigte Reichs-Verordnung / die Abstellung derer Handwercks Mißbräuche betreffend / Wir zu wiederholter mahlen in allhiefiger Stadt / denen Zünfften und Handwercks Innungen zu deren Gelebung haben publiciren / absonderlich auch denenselben anbey ernstlich anbefehlen lassen / damit in Conformität deren § 2 kein Handwercks-Gefell / ohne habend beglaubtes Attestat und Uhrkund so / wie solches darinnen vorgeschrieben worden / dahier aufgenommen / weder Arbeit noch Geschenk ihme gegeben werden möge; Und aber Wir gleichwohlen sehr mißfällig vernehmen müssen / daß solchem durch die Meistere sowohl / als Gefellen zeithero nicht so strack / als es feyn solte / nachgelebet worden; Als finden Wir uns gemüßiget / zu Steuerung dieses Unwefens und Ungehorfams hiermit die geschärfte Verordnung zu thun / daß

(1.) vom 15ten dieses lauffenden Monaths Martii an / kein Gefell / so anderwärts in Arbeit gestanden / und ohne dergleichen Kundschafft anhero kommt / von denen Thor-Schreibern und Wachten / in hiefige Stadt gelassen / noch auff der Handwercks-Herberg eingenommen / vielweniger ihm von einem hiefigen Meister / bey Straff 20 Reichs-Thaler / Arbeit gegeben / noch bey denen geschendkten Handwerkern das Geschenk gereicht werden solle. Würde aber

(2.) ein Handwercks-Gefell redliche Urfachen beybringen können / warum er ein dergleichen Uhrkund von dem letzten Ort / wo er in Arbeit gestanden / nicht bekommen mögen / soll ihme inzwischen auf 4 Wochen Arbeit zwar gegeben / darbey aber ernstlich auffgelegt werden / binnen folder Zeit / solches annoch beyzubringen / im wiedrigen / und nach deren Verlauff aber / sich so balden aus der Stadt zu packen / oder einer nachdrücklichen Straff und Verfahrens gewärtig zu feyn.

(3.) Werden die allhiefige Meistere hiermit erinnert / wegen der Tax vor Ertheilung befagter Kundschafften / absonderlich gegen ohnvermöglische arme Handwercks-Gefellen / nicht so genau / sondern bescheiden zu verfahren.

(4.) Wird hiermit sämtlichen Handwercks-Meistere allhier auffgelegt / einen dergleichen Gefellen ohne Kundschafft- oder Attestats-Ertheilung / von hier nicht hinweg reisen zu lassen / sondern allenfalls auf dessen bezeugende Widerspenftigkeit ihme seinen Lohn oder Kleidung so lang innen zu halten / biß die Obrigkeit / als welcher sofort solches angezeigt werden soll / hierunter Verordnung gethan haben wird. In Uhrkund / und damit niemand hierinnen einige Unwissenheit vorschützen möge / haben wir diese Unfere Verordnung in Druck bringen / und durch die Zünffte allhier publiciren lassen.

So geschehen Wormbs / den 10. Martii 1733.

1764 August 4.

**Kaiserliche Verordnung an alle Reichsstädte,
streng auf das Handwerk zu achten**

(St. A. W. Bd. 1567)

Wir Franz von Gottesgnaden erwählter römischer Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reiches usw.:

Ehrfame, Liebe, Getreue! Euch ist vorhin bekannt, daß allschon im Jahre 1731 weilen die bei den Handwerks-Zünften seit den älteren Reichs-Polizei-Ordnungen eingeführten mannigfaltigen Mißbräuche ein allgemeiner Reichs-Schluß abgefaßt, derselbe auch von des höchstseligsten Kaisers Karl des XVII. Majestät und Liebden glorwürdigsten Gedächtnis in vim Sanctionis perpetuo valitura durch kaiserliche Patenten ins Reich kundgetan und denen Creys-ausschreibenden Fürsten dessen vollkommene Beobachtung und Execution aufgetragen worden.

Nachdem nun aber neuerlich bei uns sowohl sämliche Churfürsten, als verschiedene Fürsten und Stände des Reichs über die von Zeit zu Zeit wiederum einreißende viele und große Unordnungen und Mißbräuche der Handwerks-Zünfte, besonders in schädlicher Beschränkung der Anzahl der Gefellen und Lehrjungen, sich sehr beschwert und geziemend gebeten haben, daß wir als römischer Kaiser zu deren Abstellung das gehörige zu verordnen gnädigst geruhen möchten, so sind wir von kaiserlichen Amts wegen allerdings gemeinet, dieser zum Besten des allgemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber zur Aufrichtung des gedrückten Nahrungs-Standes und Gewerbes abzielenden guten Absicht nicht nur die Hände so bieten, sondern auch den hierob schon vorhandenen kaiserlichen Verordnungen die Wirkfamkeit zu verschaffen.

Und da wir mißfällig vernehmen, daß sothane Mißbräuche in unseren und des heiligen Reichs Städten am meisten im Schwange gehen, so thun wir Euch ein solches mit dem gemessensten kaiserlichen Befehl gnädigst zu wissen, daß Ihr auf Befolgung des Reichs-Schlusses sowohl, als des obangezogenen kaiserlichen Edicts de anno 1731 mit allem Ernst und Nachdruck haltet, auch ob und in welcher Maaß ein jeder der darin vorgeschriebenen Artikuln zum Vollzug gebracht werden, uns pflichtschuldigst und vorderfamst anzeigt, vornehmlich aber nicht gestattet, daß den Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gefellen und Lehrjungen auf irgend eine Weise beschränkt, folglich das Publicum zum merklichen Abbruch und Schaden der Commerciens gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leuten vergehen zu können.

Hieran vollzieht Ihr unsere kaiserliche ernste und gnädigste Willens-Meinung und wir verbleiben Euch mit kaiserlichen Gnaden gewogen.

Geben zu Wien den 4ten Augusti anno 1764 Unsers Reichs im Neunzehenden.

1772 April 30., Regensburg

Kaiserliches Decret über die Abstellung verschiedener Handwerksmißbräuche

(St. A. W. Bd. 1567)

Erflich obgedachter Reichschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirenden Meister und Gefellen gesetzt, als auch ins besondere gegen die Gefellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzten wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Übertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reiche auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihren Handwerken wiederum admitiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gefellen, so dergleichen Übertreter wiffentlich, hindangesetzt berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerks fähig halten, und zur Treibung des Handwerks beförderlich hindangesetzt seyn wollten, zu verfahren sey; wie dann

Zweytens, die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgefallen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den faumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlaßt werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgefallen erfcheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiermit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksgefallen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu unterfagen, wobey den Lands- und Orts-Herren die Bestrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibe, nach welcher den Handwerksgefallen nach Maß derjenigen Tage, so sie künftige mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohnes billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müffe.

Drittens. Da zeithero bey verschiedenen Handwerken, und ins besondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiermit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gefellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens. Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gefellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, daher hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Gefellen, wovon auch die verheyratheten Gefellen, zumalen bey Commercial-Handwerken nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigenden Umstände jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen sey.

Fünftens. Die in dem wegen der Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären, billig und nützlich sey, daß nebst den Articulo quarto daselbst benannten und andern Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig, angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wafenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters-Kindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen sey, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfälligen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu beforgen habenden mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und, nach deren von Kayserl. Majestät, oder aus Kayserlichem Gewalt, auch der Lands- oder Orts-Obrigkeit beföhener Ehrenhaftmachung, sothaner Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingnisse das Dienliche zu verfügen; dagegen, was also von einer Lands- oder Orts-Herrschaft, nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen, verfügert werde, von den anderen Lands- oder Orts-Herrschaften, in soweit es ihren besonderen Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüßlich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängig gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Übung komme, und nicht hier und da gegen den Vollzug des im Jahre 1731 wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstreckt, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüßlich beföhene Bekanntmachung vorgegeben werden möge:

so haben Se. Kayserl. Majestät nicht allein zu allgemeiner gleich durchgängigen Haltung vorstehender erneuert, erstreckt und erklärten Verordnung im ganzen Reiche zum Termino a quo den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julius laufenden Jahrs bestimmt und angefetzt, sondern auch die darnach gefaßten Kayserlichen Patente mit eigenen Allerhöchsten Rescripten an die ausschreibenden Herren Fürsten der Reichs-Kreise, so wie an die Reichs-Ritterschaft herkommlicher Maßen, und mit der besonderen Erinnerung, wie davon die anliegende Abschrift bewähret, ergehen lassen, damit von selben in ihrem Bezirk jeglichen Orts die genaue Verfügung und fleißiges Aufmerken getragen werde, daß sowohl die Verkündigung gedachter Patente schleunig veranstaltet, als auch zuverlässige Nachricht eingezogen und an Se. Kayserliche Majestät gebracht werde, ob und wann wirklich von jeder Lands- und Orts-Obrigkeit die genüßliche und hergebrachte Publication zum Vollzug gekommen sey.

1787 Jänner 8.

Kaiserliches Decret über die aufsehnende Haltung der Bürgerschaft

(St. A. W. Bd. 1572)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, usw.

fügen der gefamten Bürgerschaft in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Worms hiermit zu wissen:

Es ist Uns von dem Magistrat eben besagter Reichsstadt Worms durch verschiedene Vorstellungen allerunterthänigst angezeigt worden, daß ein Theil aus euch, besonders auf Verhetzung dreyer unruhiger Bürger (welche sich als einen vermeinten bürgerlichen Ausschuß aufgedrungen) der hergebrachten Ordnung und guten Gewohnheit zuwider geheime und öffentliche Versammlungen gehalten, mit heimlichem Einverständniß und Beitritt einiger Rechnungsführer der Graswaaggelder aus dieser Kaffe sträflicher Weise Gelder erhoben, und überhaupt sich gegen seine vorgesetzte Obrigkeit bey verschiedenen Gelegenheiten widerspenstig und ungehorsam betragen habe; Es werden daher allen denen, welche an diesem Unfug Antheil genommen, und besonders denen Rädelsführern desselben, diese ungebührliche Excesse hiermit nachdrücklichst verwiesen, und wie unter heutigem Dato der sich eigenmächtig eingedrungene vermeintliche bürgerliche Ausschuß von Obristrichterlichen Amts wegen wieder kassiret und aufgehoben, auch die ungefüamte Wiedererstattung der aus der Graaswaagcassa entnommenen Gelder ernstgemessenst verordnet, und alle Unternehmungen dieser vermeintlichen Deputirten für ungültig erklärt worden; also wird dagegen der alte bürgerliche Ausschuß hierdurch wieder eingesetzt und hergestellt, und wir befehlen euch hiermit insgesammt allergnädigst, euch gegen eure vorgesetzte Obrigkeit stille, ruhig und gehorsam zu betragen, euch aller eigenmächtigen Versammlungen in bürgerlichen Sachen, ohne Beyfeyn eines Verordneten des Raths, zu enthalten, und, wo ihr in euren Proceß-Angelegenheiten gegen den Magistrat einiger Zusammenkünfte benöthiget seyn solltet, jedesmal dem regirenden Bürgermeister die Zeit und den Ort dieser Versammlungen durch zween Deputirte geziemend zu melden, auch euch dabey alles Tumults und Geräufches zu enthalten. Indem ansonsten, und bey unverhofft erfolgender Widersätzlichkeit, gegen die Uebertreter dieser Unserer Kaiserlichen Befehle mit empfindlichen Strafen unausbleiblich wird verfahren werden, wonach ihr euch insgesammt und jeder insbesondere zu richten habt.

Gegeben zu Wien den achten Jänner, im Jahr siebenzehnhundert sieben und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Ungarischen und Böhmischen aber im siebenten.

1793 Mai 10.

Decret des Magistrates über die Beilegung des Streites mit den Zünften
(St. A. W. Bd. 1574)

Den Deputirten einer löblichen Bürgerſchaft wird auf dieſelben, unterm 7. Mai dahier eingereichten Vorſtellungen zu erkennen gegeben:

Der Magiſtrat habe zwar bereits vor geraumer Zeit den von ſeiten einer löblichen Bürgerſchaft aufgeſtellt geweſenen Deputirten mehrfach ſeine beſondere Bereitwilligkeit zu gemeinſchaftlicher Beilegung der obwaltenden Beſchwerden und Differenzen zwiſchen Haupt und Glieder zu bezeugen ſich bewogen geſehen und es für obrigkeitliche Pflicht gehalten, dieſe aus wahren väterlichen Gefinnungen gefloſſene Anerbietungen durch verſchiedene Raths-Decrete, inſondere vom 27. X. und 4. XI. vorigen Jahres einer geſamten löblichen Bürgerſchaft zu wiederholen. Bis jetzt ſei aber aus einem beſonderen Mißgeſchick der Umſtände und Zeiten dieſem ſehnlichen Wunſche ſo viele Hinderniſſe in den Weg gelegen, um ihn in ſeine lang gehoffte Erfüllung übergehen zu laſſen.

Ein hochedler Magiſtrat habe daher nicht nur mit umſo größerem Vergnügen die Gefinnungen einer löblichen Bürgerſchaft vernommen, mit weldiem dieſelbe ihre, auch während des größten Kriegs-Ungemach tätig bezeugte treue Anhänglichkeit an ihre Verfaſſung auszeichnen und allererſt durch Herſtellung des inneren Friedens den äußeren Wohlſtand des Ganzen befördern helfen wollen, ſondern Hochderſelbe finde auch eine große Beruhigung darin, ſeine Pflichten für das allgemeine Wohl der hieſigen Stadt durch Beilegung der vorgewalteten Mißverſtändniſſe erleichtert zu ſehen.

Zu dieſem Ende wiederhole der Magiſtrat nochmals und mit Freude ſeine mehrfach bezeugte Bereitwilligkeit zu dem vorgedragenen, längſt gewünſchten Vergleichsgeſchäft und indem er zugleich baldiger Antretung und hoffentlich auch baldig-glücklicher Beendigung dieſes Geſchäftes von ſeiner Seite die beiden Herren Conſulenten die Herren Dreizehner Trapp und Herren Senator Rang beauftragt habe, ſo hege er zu ſeiner lieben und getreuen Bürgerſchaft das väterliche Vertrauen, daß ſie nicht nur die Bewirkung dieſes wichtigen und die Wohlfahrt ihrer eigenen Vaterſtadt umfaſſenden Zwecks alle Mißverſtändniſſe fallen laſſen und hierdurch das wechſelſeitige Vertrauen wieder herſtellen, ſondern auch ſolche Gegenſtände zur gemeinſchaftlichen Beratung und Abſchließung bringen werden, die auf Recht, Billigkeit und den Geſetzen des allgemeinen Wohlſtandes gegründet ſein, auch in den Kräften des Magiſtrates ſtehe, ihnen die gewünſchte obrigkeitliche Richtung zu geben.

1793 Mai 27.

Antwortſchreiben der Zünfte auf das Decret vom 10. Mai 1793

(St. A. W. Bd. 1574)

Aus dem verehrlichen Decret vom 10. ds. Mts. vernehmen wir, die Deputirten der 17 Zünfte, mit innigſtem Vergnügen, daß ein hochedler und hochweiſer Magiſtrat nach den gegen die Bürgerſchaft geäußerten wahrhaft väterlichen Gefinnungen, nicht nur zur Ausgleichung obwaltender Irrungen, ſondern auch zur Wiederherſtellung der alten guten Grundverfaſſung und Wohlſtandes hieſiger Stadt und Bürgerſchaft ſolche Herren Deputirte ernannt hat, welche die Gerechtfamen und Beſchwerden der Stadt und des Magiſtrates ſowohl als Bürgerſchaft kennen, ſie auch in den Unterhandlungen tätig erweiſen werden, woſür dieſelben den verbindlichſten Dank abſtatten, jedoch noch den ſehnlichſten Wunſch äußern, daß der in den ſtädtiſchen Geſchäften grau gewordene, viele Jahr in der Bürgerlichen, dem äußeren und inneren Rath, auch allen Ämtern deſſelben geſtanden, ſich immer ſehr thätig erwieſen, und beſonders mit der Schatzung, Accis, Umgeldern und anderen Gefällen der Stadt vorzüglichſt bekannte Herr Stättmeiſter Schuler jenen Herren noch beigefügt werden möchte, getröſten ſich hierin gefällige Gewährung und haben ihrerſeits aus der großen Zahl der Deputirten zur Erleichterung und Beſchleunigung der Unterhandlungen den Daniel Roth, Metzgermeiſter, Georg Chriſtian Winder, Schloſſermeiſter, Caſſimer Ficht, Tünchermeiſter und Schneidermeiſter Heinrich Wiedeis als Ausſchuß und Herrn Advocat Laux als Sachverwalter ernannt, welche ſich äußerſt beſtreben werden, der geſamten löblichen Bürgerſchaft große Begierde zur Ausgleichung der Irrungen und Beförderung des Grund-Wohlſtandes zu berichtigen.

Bürger-Eid

(Vgl. Eidbuch St. A. W. Bd. 24)

Ich gelobe und schwöre, daß ich der römischen kaiserlichen Majestät, meinem allergnädigsten und rechten Herrn, dem Stättmeister, Bürgermeister, Rath und gemeiner Stadt Wormbs, getreu, hold und beiständig sein wolle, in allen Sachen und zu allen Zeiten, sie vor Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes werben, nach allem meinem Vermögen.

Item, daß die gemeldte Stadt Wormbs bei dem Heiligen Reich, als des Reichs Frey Stadt, auch bei allen ihren Freiheiten wolle helfen behalten, nach allen meinem Vermögen.

Item, daß ich dem gemeldtem Stättmeister, Bürgermeister und Rath in allen Sachen und zu allen Zeiten gehorsam und gewärtig sein wolle, und mich dero Ordnung, Gesetz und Statuten, so durch sie gemacht sind oder hinführo gemacht werden, begnügen lassen, und handhaben, und darwieder nicht tun in keinem Weg.

Item, daß ich nimmermehr dabei sein oder gehelfen wolle, daß einige Parteilichkeit, Versammlung, Verbündniß, Zusammenschwörung oder Empörung wieder Stättmeister, Bürgermeister und Rath gemacht werde, sondern wo ich das gewahr würde, verstünde oder vermerkte, daß ich zu allen Zeiten und unverzüglich solches dem Stättmeister oder Bürgermeister wolle anbringen bei Verlierung meines Leibs und Guts.

Item, was ich gegen einen Rath zu sprechen hätte oder gewinne, darum soll und will ich mich des Rechten zu geben und nehmen vor den Commissarien, so Vermög der Stadt Freiheit in solchen Fällen niedergesetzt werden sollen, begnügen lassen, und das in erster Rechtfertigung an kein ander Ort oder Ende ziehen, in einige Weise, was ich aber Anspruch habe, oder gewinne gegen denen, die einem Rath zu versprechen stehen, oder sie an mich, darum soll und will ich mich des Rechten vor einem Rath oder Stadt-Gericht begnügen lassen, wie Recht ist.

Item, so Sturm geschlagen würde, daß ich ohne alles Verziehen, mit meinem eigenen Wehr gerüstet auf den Platz oder sonst wo ich hin bescheiden würde, oder wäre, kommen, und allda der Stättmeister, Bürgermeister, Rath oder ihrer Verwandten, Hauptleut, Bescheid und Befehl erwarten, denselben getreulich und gehorsam nachkommen, auch dem Stättmeister, Bürgermeister und Rath in allen ihren und der Stadt Wormbs Nöthen beiständig und geholfen sein wolle, als lang ich hie Bürger und wohnhaft bin.

Item, daß ich mich an keine Herrschaft oder Obrigkeit, in noch auswendig der Stadt ohne besondere Vergünstigung und Erlaubung eines edlen Raths anhängig machen, verpflichten noch verbinden soll, alldieweil ich hier zu Wormbs wohnend und der Stadt eidespflichtig bin.

Item, daß ich und meine Hausfrau nicht verherret sind, noch von einiger Leibeigenschaft wissen, sondern da sich über kurz oder lang befinde, daß wir verherret oder jemand mit Leibeigenschaft zugehan wären, wir allobalden, unser Bürgerrecht verwirkt haben, und zu häuslicher Wohnung in dieser Stadt nicht länger geduldet werden sollen.

Item, daß ich gemeiner Stadt Renten und die Umgeld fördern, meine jetzt habende oder künftig überkommende Nahrung bei Verlust der Uebermaß recht verschätzen soll und will, und darinn keinen Betrug oder Vortheil gebrauchen, auch zumahlen keine Verhinderung noch Abbruch thun noch geschehen lassen, durch mich selbst, die meinen oder andere so viel immer möglich ist.

Item, soll und will ich in anderer Gestalt nicht als nur mündlich, in Person vor einem sitzenden Rath stehend mein Bürgerrecht aufgeben und ohn deselben Abschied nicht austreten bei Straf des Mein-Eids und Confiscation meiner Haab und Güter.

NB. Wann ein Reformirter Bürger und in Pflichten genommen wird, soll derselbe noch weiters nachfolgende Punkten abschwören.

Item, daß ich auch über die, mit der reformirten Gemeinde, wegen der verwilligten Exercitii religionis aufgerichtete Verträge und Concordata, weder vor mich noch mit andern nichts weiter suchen noch begehren, sondern in allem mich damit begnügen lassen, und darwieder keineswegs thun oder handeln wolle, sonder alle Gefährde.

Statistik über die Zahl der jährlichen Gebote und Neuaufnahmen der Fischer-Zunft von 1700 bis 1765

Nachstehende Statistik wurde an Hand der Zunftbücher (Bd. 1533 und 1534 des Wormser Stadtarchivs) aufgestellt.

Jahr	Anzahl der Gebote	Neu- aufnahmen	Söhne Zünftige	Fremde	Jahr	Anzahl der Gebote	Neu- aufnahmen	Söhne Zünftige	Fremde
1700	13	verschiedene	?	?	1734	10	1	—	1
1701	7	—	—	—	1735	4 (Krieg)	—	—	—
1702	10	—	—	—	1736	(keine Protokolle)	9	7	2
1703	9	1	1	—	1737	11	—	—	—
1704	8	2	2	—	1738	12	7	5	2
1705	10	—	—	—	1739	9	2	2	—
1706	8	3	?	?	1740	11	1	1	—
1707	9	—	—	—	1741	11	—	—	—
1708	8	1	1	—	1742	8	1	1	—
1709	14	4	3	1	1743	9	2	1	1
1710	9	3	2	1	1744	13	3	3	—
1711	9	4	?	?	1745	10	2	1	1
1712	8	—	—	—	1746	11	3	3	—
1713	10	—	—	—	1747	17	2	2	—
1714	9	4	2	2	1748	15	2	2	—
1715	9	3	2	1	1749	11	1	1	—
1716	11	—	—	—	1750	7	1	1	—
1717	11	5	4	1	1751	13	—	—	—
1718	9	2	2	—	1752	14	4	4	—
1719	8	1	1	—	1753	13	3	3	—
1720	8	3	2	1	1754	11	1	1	—
1721	11	3	1	2	1755	14	2	1	1
1722	10	1	1	—	1756	17	1	—	1
1723	12	3	1	2	1757	14	1	—	1
1724	9	—	—	—	1758	5	—	—	—
1725	13	3	2	1	1759	12	1	1	—
1726	7	—	—	—	1760	12	2	1	1
1727	9	2	1	1	1761	12	1	—	1
1728	12	3	1	2	1762	12	3	2	1
1729	12	1	1	—	1763	16	4	4	—
1730	8	7	5	2	1764	14	4	3	1
1731	13	1	—	1	1765	18	1	1	—
1732	14	1	1	—					
1733	11	6	4	2					

Mit dem Jahre 1765 hört die regelmäßige Protokollführung auf. Aus der folgenden Zeit sind nur einige unzufammenhängende Niederschriften vorhanden.